

An die Mitglieder
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Köln, 23.03.2023
Herr Pfaff
Fachbereich 21

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Freitag, 24.03.2023, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

2. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|--------|--|-----------------------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 10. Sitzung vom 10.02.2023 | |
| 3. | Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG-Evaluationen)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski | 15/1488 K |
| 4. | Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung | |
| 5. | "MiQua - Kommt!" - Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm 2023 - 2026 des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Dr. Franz | 15/1243 E |
| 6. | Berichterstattung zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte | 15/1563 K |
| 7. | LVR-Nachtragshaushalt 2023 | |
| 7.1. | Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für den Nachtragshaushalt 2023;
Beschluss über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte | 15/1564 E |
| 7.2. | Sachanträge zum LVR-Nachtragshaushalt 2023 | |
| 7.2.1. | Antrag Nachtragshaushalt 2023 | Antrag 15/76/1
GRÜNE E |

- 7.2.2. Senkung der Landschaftsumlage auf 14,8% **Antrag 15/86 AfD E**
- 7.2.3. Senkung der Landschaftsumlage auf 15,15% **Antrag 15/96 Die FRAKTION E**
- 7.2.4. **NEU:** Änderung Umlagesatz für den Haushalt 2023 **Antrag 15/97 CDU, SPD, FDP E liegt bei**
- 7.3. Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023;
hier: Zuständigkeiten des Finanz- und
Wirtschaftsausschusses **15/1409/1 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Frau Hötte
- 7.4. Nachtragshaushalt 2023 einschließlich
Veränderungsnachweis **15/1561 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Frau Hötte
8. Anfragen
- 8.1. Anfrage "Fair"Trade im LVR **Anfrage 15/54/1 Die FRAKTION K**
- Beantwortung der Anfrage 15/54/1
9. Anträge
10. Bericht aus der Verwaltung
11. Verschiedenes
- Nichtöffentliche Sitzung**
12. Niederschrift über die 10. Sitzung vom 10.02.2023
13. Gebäudezielplanung LVR-Jugendhilfe Rheinland
hier: Aktualisierung **15/1537 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat
14. Berichterstattungen aus Beteiligungen und
Mitgliedschaften
15. Quartalsreport der Beteiligungsverwaltung zu den
wirtschaftlichen Beteiligungen und eigenbetriebsähnlichen
Einrichtungen des LVR zum 31. Dezember 2022 **15/1573 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Frau Hötte
16. Anfragen und Anträge
17. Bericht aus der Verwaltung
18. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

Dr. Elster

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 10. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
am 10.02.2023 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Baer, Gudrun (für Brohl, Ingo)
Einmahl, Rolf (Vorsitzender)
Dr. Elster, Ralph
Kühlwetter, Joachim
Loepp, Helga (für Henk-Hollstein, Anne)
Stefer, Michael
Stieber, Andreas-Paul
Wörmann, Josef

SPD

Böll, Thomas
Brodrick, Helmut
Cirener, Thomas
Kaske, Axel
Dr. Klose, Hans
Soloch, Barbara

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beck, Corinna
Klemm, Ralf
Muschiol, Paul-Patrick
Rickes, Roland
vom Scheidt, Frank

FDP

Becker-Blonigen, Werner
Effertz, Lars Oliver

AfD

Kunze, Thomas (für Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter)

Die Linke.

Basten, Larissa

Die FRAKTION

Thiel, Carsten

Gruppe FREIE WÄHLER

Bayer, Udo

von den Fraktionsgeschäftsstellen

Kossen, Wilfried

Die Linke.

Verwaltung:

Frau Hötte

LVR-Dezernentin 2, Finanzmanagement,
Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten

Herr Althoff

LVR-Dezernent 3, Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie,
Bauen für Menschen GmbH

Frau Dr. Franz

LVR-Dezernentin 9, Kultur und Landschaftliche
Kulturpflege

Frau Dr. Pavetic

LVR-Fachbereichsleitung 61, Digitalisierung,
Mobilität, technische Innovation (zu TOP 5)

Frau von Berg

LVR-Fachbereichsleitung 74, Sozialhilfe /
Fachliche Ressourcen (zu TOP 6 und TOP 7)

Herr Schneider

LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement

Herr Wiese

LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement

Frau Kaiser

LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement

Herr Bobeth

LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement

Herr Sievert

LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement

Herr Pfaff

LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement,
Protokoll

Tagesordnung

<u>Öffentliche Sitzung</u>	<u>Beratungsgrundlage</u>
1. Anerkennung der Tagesordnung	
2. Niederschrift über die 9. Sitzung vom 02.12.2022	
3. Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Förderschwerpunkt körperlich und motorische Entwicklung in Langenfeld; erster Bauabschnitt in modularer Bauweise hier: Durchführungsbeschluss	15/1421/1 E
4. Errichtung einer Containeranlage für die kurzfristig erforderliche Bereitstellung von Interimsschulraum für die LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen am Standort der LVR- Kurt-Schwitters-Schule Düsseldorf hier: Durchführungsbeschluss	15/1425 K
5. Digitale Agenda – Haltung und Handeln des LVR in der digitalen Transformation	15/1390/1 K
6. Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2023	15/1394 E
7. Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)	15/1387 E
8. Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung	
9. Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	15/1412 E
10. Sachstandsbericht zum Beitrag der LVR-Kultur zu den Transformationsprozessen im Rheinischen Revier	15/1441 E
11. Vision 2020 - LVR-Industriemuseum Ratingen, Textilfabrik Cromford "Alte Spinnerei"/"Hohe Fabrik"; Optimierung der Fluchtwegsituation und der Barrierefreiheit, hier: Durchführungsbeschluss	15/1411 E
12. Machbarkeitsstudie für einen Erweiterungsbau des Zentrums für verfolgte Künste	15/1440 E
13. Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023; hier: Zuständigkeiten des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	15/1409 B
14. Anfragen der Fraktionen	
14.1. Kosten der Sondersitzung der Landschaftsversammlung am 9.11.2022	Anfrage 15/50 AfD K
Beantwortung der Anfrage Nr. 15/50 AfD	

14.2. Anfrage "Fair"Trade im LVR

**Anfrage 15/54 Die
FRAKTION K**

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/54 Die FRAKTION

15. Anträge der Fraktionen

15.1. Finanzanlagen des LVR an sozialen und ökologischen
Kriterien ausrichten

**Antrag 15/88 Die
Linke., Die
FRAKTION, GRÜNE E**

16. Beschlusskontrolle

17. Bericht aus der Verwaltung

18. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

19. Niederschrift über die 9. Sitzung vom 02.12.2022

20. Berichterstattungen aus Beteiligungen und
Mitgliedschaften

21. Anfragen und Anträge

22. Beschlusskontrolle

23. Bericht aus der Verwaltung

24. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr

Ende öffentlicher Teil: 10:40 Uhr

Ende nichtöffentlicher Teil: 10:55 Uhr

Ende der Sitzung: 10:55 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss erkennt die Tagesordnung einvernehmlich an.

Punkt 2

Niederschrift über die 9. Sitzung vom 02.12.2022

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

Punkt 3

Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Förderschwerpunkt körperlich und motorische Entwicklung in Langenfeld; erster Bauabschnitt in modularer Bauweise hier: Durchführungsbeschluss Vorlage Nr. 15/1421/1

Herr Klemm erklärt, dass der Vorlage zugestimmt werden könne. Er verweist auf die Diskussion in den vorberatenden Ausschüssen, wonach die nicht vom LVR selbst zur Energiegewinnung genutzten Dachflächen dem örtlichen Energieversorger angeboten werden sollen. **Herr Althoff** bestätigt dies noch einmal.

Herr Effertz bittet um Auskunft, ob durch eine größere Photovoltaikanlage die LVR-Klinik Langenfeld mitversorgt werden könne.

Herr Althoff erläutert, dass seitens der LVR-Klinik kein Interesse an einer Mitnutzung der Photovoltaikflächen der Schule bestünde, da die Klinik ihren Energiebedarf über das klinikeigene Blockheizkraftwerk sicherstelle.

Er ergänzt seine Ausführungen um den Hinweis, dass in den LVR-Liegenschaften alle für die Photovoltaik nutzbaren Dachflächen dann interessant würden, wenn Energiespeichersysteme zur Verfügung stünden, die es zur Zeit aber noch nicht in geeigneter Form gäbe. Dann könne der gewonnene überschüssige Strom gespeichert und unterjährig für den eigenen Bedarf bereitgestellt werden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von rd. 35.384.000 € (brutto) für den ersten Bauabschnitt des Ersatzbaus der LVR-Paul-Klee-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, in Langenfeld in modularer Bauweise wird gemäß Vorlage Nr. 15/1421/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Punkt 4

Errichtung einer Containeranlage für die kurzfristig erforderliche Bereitstellung von Interimsschulraum für die LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen am Standort der LVR-Kurt-Schwitters-Schule Düsseldorf hier: Durchführungsbeschluss Vorlage Nr. 15/1425

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Vorlage Nr. 15/1425 ohne Aussprache einvernehmlich zur Kenntnis.

Punkt 5

Digitale Agenda – Haltung und Handeln des LVR in der digitalen Transformation Vorlage Nr. 15/1390/1

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die "Digitale Agenda – Haltung und Handeln des LVR in der digitalen Transformation" gemäß Vorlage Nr. 15/1390/1 ohne Aussprache

zur Kenntnis.

Punkt 6

Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2023 Vorlage Nr. 15/1394

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Dem weiteren Ausbau der Peer-Beratung bei den KoKoBe im gesamten Rheinland bis Ende 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1394 zugestimmt.
2. Den Fördergrundsätzen für die Peer-Beratung bei den KoKoBe wird gemäß Vorlage Nr. 15/1394 zugestimmt.

Punkt 7

Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe) Vorlage Nr. 15/1387

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
2. Den Standards für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
3. Den überarbeiteten Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Stand 2023) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
4. Der Umsetzung der Weiterentwicklung durch Etablierung von KoKoBe-Verbund-Koordinator*innen und dem Abschluss von Zielvereinbarungen in allen Gebietskörperschaften bis Ende 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.

Punkt 8

Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung

Keine Berichterstattung.

Punkt 9

Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren Vorlage Nr. 15/1412

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 15/1412 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2024 ff. wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen.

3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich für die jeweiligen Jahre im Rahmen von 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2023 (Eigenmittel der Museen) zu Lasten künftiger Haushaltsjahre halten.

Punkt 10

Sachstandsbericht zum Beitrag der LVR-Kultur zu den Transformationsprozessen im Rheinischen Revier Vorlage Nr. 15/1441

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Sachstandsbericht zum Beitrag der LVR-Kultur zu den Transformationsprozessen im Rheinischen Revier gemäß Vorlage Nr. 15/1441 wird zur Kenntnis genommen.

2. Archäologischer Kulturlandschaftspark

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Studie zur Prüfung der Realisierbarkeit eines archäologischen Kulturlandschaftsparks durchzuführen.

3. Werkstattverfahren Kraftwerk Frimmersdorf

3.1 Die Verwaltung wird beauftragt, sich an der Fortsetzung des Werkstattverfahrens zur möglichen Nutzung des ehemaligen Kraftwerks Frimmersdorf im Jahr 2023 zu beteiligen.

3.2 In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung beauftragt, alle erforderlichen Prüfungen vorzunehmen, die darüber Aufschluss geben, ob und ggf. in welcher Form sowie mit welchen Kosten (Investition/Betrieb) Teile des Gebäudes für eine museale Vermittlung und ein Depot für Kultureinrichtungen genutzt werden können.

Punkt 11

Vision 2020 - LVR-Industriemuseum Ratingen, Textilfabrik Cromford "Alte Spinnerei"/"Hohe Fabrik"; Optimierung der Fluchtwegsituation und der Barrierefreiheit, hier: Durchführungsbeschluss Vorlage Nr. 15/1411

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Planung der indizierten Kostenberechnung in Höhe von $\approx 2.673.000$ € für die Optimierung der Fluchtwegsituation und der Barrierefreiheit für die Textilfabrik Cromford "Alte Spinnerei"/"Hohe Fabrik" im LVR-Industriemuseum Ratingen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1411 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Punkt 12

Machbarkeitsstudie für einen Erweiterungsbau des Zentrums für verfolgte Künste Vorlage Nr. 15/1440

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die Machbarkeitsstudie gemäß Vorlage Nr. 15/1440 wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Solingen die Bereitschaft des Landes NRW wie des Bundes für eine Beteiligung an den Sanierungs-, Umbau- und

Erweiterungskosten sowie für ein dauerhaftes finanzielles Engagement zum Betrieb des Zentrums für verfolgte Künste auszuloten.

3. Die Verwaltung wird über die Ergebnisse berichten.

Punkt 13

Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023;

hier: Zuständigkeiten des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Vorlage Nr. 15/1409

Herr Böll führt aus, dass der Nachtragshaushalt 2023 mit der vorstehenden Vorlage als in die politische Beratung eingebracht gelte und beantragt, die Beratung der Vorlage in die nächste Sitzung zu vertagen.

Herr Klemm fragt, ob es sich bei den Energiepreissteigerungen von 5,9 Mio. Euro in der Produktgruppe 082 um den auf das gesamte LVR-Grundvermögen entfallenden Betrag handele. Unter Bezugnahme auf den von der Landesregierung im Dezember 2022 angekündigten „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ bittet er um Auskunft, ob dem LVR über die 30 Mio. Euro Hilfen für energiepreisbedingte Mehrkosten im EGH-Bereich hinaus, weitere Hilfen zustünden. Darüber hinaus fragt er, ob seit der Nachtragshaushaltseinbringung am 9. Dezember 2022 bereits weitere aufwands- bzw. ertragsbedingte Veränderungen eingetreten seien.

Frau Hötte führt aus, dass das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 am 22. Dezember 2022 vom Landtag verabschiedet worden sei. Danach würden sich bei einem Umlagesatz von 15,65 % Mindererträge aus der Landschaftsumlage von rund 2,2 Mio. Euro ergeben. Bei den Schlüsselzuweisungen ergäben sich dagegen Mehrerträge von rund 173.000 Euro. Im Zusammenhang mit dem „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ mit einem Volumen von 270 Mio. Euro berichtet **Frau Hötte**, dass der LVR für das Haushaltsjahr 2023 mit 30 Mio. Euro im EGH-Bereich an dem Hilfspaket partizipieren würde. Einen entsprechenden Antrag habe der LVR bereits gestellt. Für das Haushaltsjahr 2022 würden keine entsprechenden Landeshilfen gewährt. Daher würden im Rahmen der aktuell laufenden Jahresabschlusserstellung 2022 die energiepreisbedingten Mehrkosten im EGH-Bereich derzeit gesondert ermittelt und ergebnisverbessernd entsprechend den Regelungen des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG), das am 9. Dezember 2022 verabschiedet worden sei, isoliert. Darüber hinaus habe das Landeskabinett am 7. Februar 2023 Hilfen zur Krisenbewältigung aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine“ in Höhe von rund 300 Mio. Euro beschlossen. Das Hilfspaket umfasst Hilfen für Hochschulen und Universitätskliniken, Hilfen für Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie Hilfen für Ersatzschulen. Der LVR partizipiere allerdings nicht an diesem Hilfsprogramm.

Frau Hötte berichtet weiterhin, dass der LVR im Dezember 2022 einen Belastungsausgleich für unmittelbare Flüchtlingsaufwendungen in Höhe von 1,3 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 zusammen erhalten habe. Im Zusammenhang mit den Energiepreissteigerungen von 5,9 Mio. Euro führt **Frau Hötte** aus, dass diese das allgemeine Grundvermögen betreffen und nach den Regelungen des NKF-CUIG ergebnisverbessernd isoliert würden. Darüber hinaus würden sich noch Energiepreissteigerungen bei den Schulgebäuden und den musealen Einrichtungen ergeben, die ebenfalls isoliert werden könnten.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss vertagt die Vorlage Nr. 15/1409 einvernehmlich in die nächste Sitzung.

Punkt 14
Anfragen der Fraktionen

Punkt 14.1
Kosten der Sondersitzung der Landschaftsversammlung am 9.11.2022
Anfrage Nr. 15/50 AfD

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/50 AfD

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Anfrage Nr. 15/50 einschließlich deren Beantwortung zur Kenntnis.

Punkt 14.2
Anfrage "Fair"Trade im LVR
Anfrage Nr. 15/54 Die FRAKTION

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/54 Die FRAKTION

Herr Thiel merkt an, dass die Beantwortung der Anfrage durch die Verwaltung noch nicht vorliege. Er gehe davon aus, dass die Anfrage und deren Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werde. *(Beantwortung liegt als Anlage bei.)*

Punkt 15
Anträge der Fraktionen

Punkt 15.1
Finanzanlagen des LVR an sozialen und ökologischen Kriterien ausrichten
Antrag Nr. 15/88 Die Linke., Die FRAKTION, GRÜNE

Frau Basten erläutert den Antrag und weist insbesondere darauf hin, dass die Anlagenrichtlinien um die Aspekte Ökologie und Nachhaltigkeit ergänzt werden sollten.

Herr Effertz sieht den LVR hier bereits gut aufgestellt und kann dem Antrag Nr. 15/88 daher nicht folgen.

Herr Kühlwetter weist darauf hin, dass der Antrag aus seiner Sicht zunächst zurückgezogen werden solle, da die Verwaltung derzeit die Anlagerichtlinien überarbeite.

Herr Muschiol führt aus, dass der LWL und die Stadt Köln ihre Richtlinien bereits in 2021 entsprechend angepasst hätten. Er könne sich dem Antrag der CDU anschließen.

Der Verfahrensvorschlag der CDU ist für **Herrn Böll** ein guter Weg. Die Thematik solle geschoben werden, bis die neue Richtlinie vorliege. Er gehe davon aus, dass die Verwaltung hierzu eine Vorlage erstelle.

Frau Basten regt zur Erörterung der Anlagenrichtlinien die Durchführung eines Facharbeitskreises Finanzen an.

Frau Hötte führt aus, dass die gültige Anlagenrichtlinie derzeit überarbeitet werde. Zu berücksichtigen sei, dass Regelungen zur EU-Taxonomie und der EU-Offenlegung seitens der EU noch in Arbeit seien.

Sie werde einen Facharbeitskreis Finanzen für die neuen Anlagenrichtlinien vorsehen. Als zeitliche Perspektive gehe sie von einer Erledigung im 4. Quartal diesen Jahres aus.

Nach der Diskussion der **Herren Klemm** und **Böll** zum weiteren Vorgehen, wird der Antrag Nr. 15/88 einvernehmlich in die erste Sitzung nach der Sommerpause geschoben.

Im Finanz- und Wirtschaftsausschuss besteht zudem Übereinstimmung, dass sich der Facharbeitskreis Finanzen mit dieser Thematik noch in 2023 befassen solle.

Punkt 16
Beschlusskontrolle

Frau Hötte beantwortet Fragen der **Herren Klemm** und **Muschiol** zu Vorlage Nr. 15/977 in Punkt 23 im nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Beschlusskontrolle zur Kenntnis.

Punkt 17
Bericht aus der Verwaltung

Keine Berichterstattung.

Punkt 18
Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Köln, 06.03.2023
Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

D r . E l s t e r

Köln, 28.02.2023
Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

H ö t t e

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzender des Ausschusses für Personal
und allgemeine Verwaltung und des Finanz-
und Wirtschaftsausschusses

28.02.2023

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Ausschusses für Personal und allge-
meine Verwaltung und des Finanz- und Wirt-
schaftsausschusses

Herr Kredelbach
Tel 0221 809-2354
Fax 0221 8284-2590
michael.kredelbach@lvr.de

nachrichtlich
Geschäftsführungen der Fraktionen
Geschäftsführung der Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über 00.200

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/54 Die FRAKTION in der Landschaftsver- sammlung zu „Fair“Trade im LVR

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o.a. Anfrage wird die Verwaltung um Auskunft zu den folgenden Fragen ge-
beten:

1. Verfolgt der LVR aktuell eine Strategie zum Thema "Fair gehandelte Produkte"?
Falls ja, wie sieht diese aus?

2. Wie hoch ist der Anteil an fair gehandelten Produkten in den folgenden Berei-
chen:

- (Arbeits-) Bekleidung
- Lebensmittel, hier speziell Catering und Kantinenversorgung
- Schnittblumen und weitere Pflanzen
- Leder und Lederprodukte
- Heimtextilien

Die strategischen Einkaufstätigkeiten im LVR werden unter Steuerung durch die
Zentrale Einkaufskoordination (ZEK) im Rahmen eines Lead-Buyer-Konzepts in fünf
fachlich ausgerichteten Competence Centern (CC) wahrgenommen. Diese bündeln
und standardisieren die strategisch relevanten Bedarfe und führen die entsprechen-



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

den Vergabeverfahren mit dem Ziel der wirtschaftlichen, rechtssicheren und nachhaltigen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für den gesamten LVR durch. Die warengruppenverantwortlichen strategischen Einkäufer*innen führen regelmäßige Markterkundungs- und Lieferantengespräche mit den Marktteilnehmern durch, besuchen Messen und Produktionsstätten von Vertragspartnern und haben einen guten Überblick über die in den jeweiligen Märkten vorhandenen unterschiedlichen Nachhaltigkeitssiegel. Ziel ist die Ausschreibung von Rahmenverträgen, in denen Nachhaltigkeitskriterien entsprechend der Marktverfügbarkeit als Leistungs- oder Wertungskriterium zugrunde gelegt werden und die dann für den gesamten LVR Gültigkeit haben.

Jede Dienststelle/Einrichtung verfügt über einen operativen Einkauf, in dem entweder die Leistungen aus den Rahmenverträgen abgerufen werden oder aber unterhalb der jeweils strategisch relevanten Wertgrenzen Produkte außerhalb von Rahmenverträgen vor Ort unter Einhaltung der Vergabevorschriften selbst eingekauft werden.

Generell lässt sich festhalten, dass das Thema Nachhaltigkeit in allen Wirtschaftszweigen in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen hat.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Das Fairtrade-Siegel ist nur eins von vielen, unterschiedlichen Nachhaltigkeitssiegeln und steht vor allem für den Handel mit landwirtschaftlichen Gütern, die aus Entwicklungsländern stammen. Die Beschränkung ausschließlich auf ein bestimmtes Siegel wäre eine vergaberechtlich unzulässige Markteinschränkung. Die in den einzelnen Warengruppen am Markt verfügbaren Zertifikate entsprechen – soweit übertragbar – in vielen Teilen den Anforderungen an das Fairtrade Zertifikat. Vor diesem Hintergrund ist die Frage differenziert zu beantworten:

Nachhaltigkeitsstrategien werden in den einzelnen CC warengruppen- oder produktspezifisch entwickelt und umgesetzt; eine reine, ausschließlich auf Fairtrade ausgerichtete Strategie gibt es nicht.

Zu 2.

Im Segment Arbeitsbekleidung liegt der Anteil von nachhaltig beschafften Produkten aktuell bei ca. 62 % (OEKO-TEX Standard 100), im Bereich Heimtextilien bei ca. 20 %. Es gibt mehrere Siegel, die Vergleichbarkeit wird aktuell geprüft. Zur nächsten Ausschreibung wird eine 100%ige Nachhaltigkeit der Produkte angestrebt.

In der Warengruppe Catering gibt es keinen LVR – weit gültigen einheitlichen Rahmenvertrag für Cateringleistungen jeweils vor Ort, weil die Rahmenbedingungen uneinheitlich sind. Entsprechend entscheiden die jeweils Dienststellenverantwortlichen

über einen möglichen Einsatz von Fairtrade- oder vergleichbaren Produkten. Nicht zu beeinflussen ist das Abnehmerverhalten der Mitarbeitenden. In der Kantine der ZV hat der Pächter zwangsläufig vergleichbare Gepa-Produkte (Tee, Kaffee, Süßwaren) aus dem Sortiment nehmen müssen, da diese nicht gekauft wurden und das MHD abgelaufen war.

In der Warengruppe Lebensmittel gibt es einen Rahmenvertrag für die selbstkostenden LVR – Kliniken mit der Möglichkeit des Abrufs auch für die übrigen Dienststellen und Einrichtungen des LVR. Der Rahmenvertrag enthält Abrufmöglichkeiten für regionale Lebensmittel. Er enthält auch ausdrücklich drei als Fairtrade ausgewiesene Kaffeeprodukte. Insgesamt 6 Dienststellen rufen diese Produkte ab; in 2022 betrug der Bestellwert ca. 69.000 Euro.

Für Schnittblumen und Pflanzen besteht kein LVR – einheitlicher Rahmenvertrag; hier lassen sich weder Inhalte, Mengen noch Zeiträume / Zeitpunkte von möglichen Abrufen im Vorfeld definieren. Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die Vermeidung von Transportkosten strategisch sinnvoll, individuelle Einkäufe in den Händen des jeweiligen operativen Einkaufs zu belassen.

Leder und Lederprodukte sind in der Oberwarengruppe Möbel zu finden. Alle Leder sind mit dem Blauen Engel zertifiziert. In den Vergaberichtlinien (Umweltzertifikat „Blauer Engel“) wird auch die Herkunft der Rohhäute und Felle bewertet, was mit dem „Fair Trade“-Zertifikat vergleichbar ist.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L i m b a c h

Vorlage Nr. 15/1488

öffentlich

Datum: 09.02.2023
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Krause, Frau Pflugrad

Sozialausschuss	28.02.2023	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.03.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG-Evaluationen)

Kenntnisnahme:

Der „Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes“ wird gemäß Vorlage Nr. 15/1488 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz, BTHG) Ende 2016 wurden im Artikel 25 BTHG mehrere Untersuchungen und Projekte zur Begleitforschung und Evaluation auf den Weg gebracht. Gleichzeitig wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verpflichtet, dem Bundestag und dem Bundesrat in den Jahren 2018, 2019 und 2022 jeweils zum Stand und zu den Ergebnissen dieser Maßnahmen zu berichten. Mit Bundestagsdrucksache 20/5150 legt die Bundesregierung nun die entsprechende Unterrichtung für das Jahr 2022 vor.

Der knapp 1.400 Seiten umfassende Abschlussbericht informiert über die folgenden vier Projekte:

- Begleitung der Umsetzung der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (Umsetzungsbegleitung BTHG) nach Art. 25 Abs. 2 BTHG,
- Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe (Wirkungsprognose) nach Art. 25 Abs. 2 BTHG,
- Modellhafte Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Verfahren und Leistungen der Eingliederungshilfe (modellhafte Erprobung) nach Art. 25 Abs. 3 BTHG,
- Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (Finanzuntersuchung) nach Art. 25 Abs. 4 BTHG.

Mit dieser Vorlage gibt die Verwaltung einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussberichte. Unter anderem aufgrund der COVID-19-Pandemie ergaben sich Verzögerungen in den Projekten, aber auch bei der Umsetzung des BTHG. Drei Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen zur Reform der Eingliederungshilfe sind noch nicht alle Neuerungen umgesetzt. Daher wurden die Untersuchungen zur Wirkungsprognose, zur Finanzentwicklung und das Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“ in Teilen bis Ende 2024 verlängert.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1488:

Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen zur Evaluation des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz, BTHG) Ende 2016 wurden im Artikel 25 BTHG mehrere Untersuchungen und Projekte zur Begleitforschung und Evaluation auf den Weg gebracht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den „Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes“ veröffentlicht und kommt damit der Verpflichtung entsprechend Art. 25 Abs. 7 BTHG nach, Bundestag und Bundesrat im Jahr 2022 über die Evaluation des BTHG zu informieren. Der vollständige, knapp 1.400 Seiten umfassende Bericht ist im Dokumentenserver des Deutschen Bundestages verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005150.pdf>.

Nach Maßgabe des Art. 25 Abs. 2 bis 4 BTHG hat das BMAS vier Untersuchungen initiiert. Die (Zwischen-) Ergebnisse der Untersuchungen werden in dieser Vorlage zusammenfassend dargestellt. Die BT-Drucksache selbst enthält ebenfalls eine Zusammenfassung der Evaluationen auf den Seiten 1-18 des Berichts.

Der Bericht der Bundesregierung informiert über die folgenden vier Projekte:

- Begleitung der Umsetzung der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (Umsetzungsbegleitung BTHG) nach Art. 25 Abs. 2 BTHG,
- Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe (Wirkungsprognose) nach Art. 25 Abs. 2 BTHG,
- Modellhafte Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Verfahren und Leistungen der Eingliederungshilfe (modellhafte Erprobung) nach Art. 25 Abs. 3 BTHG,
- Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (Finanzuntersuchung) nach Art. 25 Abs. 4 BTHG.

Ab 2017 hatte das BMAS verschiedene Auftrag- bzw. Zuwendungsnehmer mit der Umsetzung der Projekte betraut. Durch die COVID-19-Pandemie ergaben sich Verzögerungen in den Projekten wie auch bei der Umsetzung des BTHG. Verzögerungen entstanden aber auch, weil die Verhandlungen zu den Landesrahmenverträgen sowie zu den Einzelvereinbarungen sich vielerorts als schwierig und aufwändig erwiesen haben, wie die Bundesregierung ausführt. Drei Jahre nach Inkrafttreten der dritten Stufe des BTHG mit der Reform der Eingliederungshilfe sind daher nicht alle mit dem BTHG bezweckten Neuerungen umgesetzt. Dies gilt insbesondere für eine neue, individuelle Leistungs- und Vergütungssystematik. Stattdessen gelten bundesweit nach wie vor Übergangsbestimmungen. Die ICF-basierten Bedarfsermittlungsinstrumente sind nicht

flächendeckend im Einsatz, ebenso wenig die neue Teilhabe- und Gesamtplanung. Dementsprechend könnten, so schreibt die Bundesregierung in ihrer Unterrichtung, aktuell noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden, ob die mit dem BTHG angestrebten Ziele erreicht werden. Für die Begleitforschungsprojekte zum BTHG, insbesondere für die Finanzuntersuchung sowie die Wirkungsprognose bedeutet dies, dass sich eine Reihe von Fragestellungen noch nicht abschließend beantworten lassen. Deshalb hat das BMAS, auch auf Anregung verschiedener Akteure wie der Kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS), sowohl die Finanzuntersuchung als auch die Wirkungsprognose um zwei Jahre bis November 2024 teilweise verlängert. Auch das Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“ durch den Deutschen Verein soll bis Ende 2024 in Teilen fortgeführt werden.

1. Begleitung der Umsetzung der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (Umsetzungsbegleitung BTHG) nach Art. 25 Abs. 2 BTHG

Das Projekt wird vom Deutschen Verein durchgeführt und unterstützt vorrangig die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der mit dem BTHG neu eingeführten Regelungen. Darüber hinaus richtet es sich an Leistungserbringer, Menschen mit Behinderungen und deren Verbände sowie seit 2020 an rechtliche und ehrenamtliche Betreuer*innen. Ziel ist es, Intentionen und Hintergründe des BTHG in die Fachöffentlichkeit zu transportieren sowie in zielgruppenspezifischen Veranstaltungen die Neuregelungen vertiefend und umsetzungsorientiert aufzubereiten.

Basierend auf seiner „Offline-Online-Strategie“ verzahnte der Deutsche Verein Präsenzformate und Web-Diskussionen bzw. Online-Dokumentationen. Er führte Regionalkonferenzen durch sowie Vertiefungsveranstaltungen oder auch Webinare zu aktuellen Themen der Umsetzung des BTHG. Im August 2022 fand eine zweitägige Abschlussveranstaltung in Berlin statt. Alle Veranstaltungen wurden auf der Projektwebsite dokumentiert (www.umsetzungsbegleitung-bthg.de). Zudem wurden im Projekt durchgeführte Online-Fachdiskussionen, an denen auch LVR-Expert*innen teilgenommen haben, sowie in anderen Beteiligungsformaten gestellte Fragen, in den sogenannten „BTHG-Kompass“ aufgenommen (<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/>). Dieser soll zu einer Art „EGH-Kompendium“ weiterentwickelt werden und so dem Wissenstransfer dienen.

Im Bericht heißt es: „Generell zeichnet sich in den Beobachtungen des Projekts ein Konflikt zwischen dem Anspruch des Gesetzes, selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen, und den finanziellen Grenzen der Kommunen ab.“ (S. 36, BT-Drucksache 2005150). Aufgrund einer Vielzahl von Gründen sei das Ziel, die Kostendynamik in der Eingliederungshilfe zu dämpfen, aus Sicht des Projekts in Frage gestellt. Auf den Seiten 36 bis 51 der BT-Drucksache werden in einer interessanten Zusammenfassung wesentliche Erkenntnisse der bisherigen Umsetzungsbegleitung dargestellt.

Dabei geht es um die Themenkomplexe

- Bestimmung der EGH-Träger in den einzelnen Bundesländern,
- Fragen des Vertragsrechts,
- Folgen der Trennung der Fach- von den existenzsichernden Leistungen,

- Bedarfsermittlung, Gesamt-/Teilhabepanung,
- Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe, zur Teilhabe an Arbeit und Leistungen zur Bildung,
- Schnittstelle und Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Pflege sowie
- Vernetzung von Beratungsangeboten.

Im Verlängerungszeitraum bis Ende 2024 soll sich das Projekt auf die Projektwebsite als Austausch- und Informationsplattform konzentrieren. Der Projektbericht ist als Anlage 1 des Berichts Teil des Gesamtdokuments.

2. Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe (Wirkungsprognose) nach Art. 25 Abs. 2 BTHG

Die Wirkungsprognose wurde vom Institut für angewandte Sozialwissenschaften GmbH (infas) und dem Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) durchgeführt und im November 2022 vorläufig abgeschlossen. Da einige wichtige Fragestellungen noch nicht abschließend beantwortet werden konnten, wird die Untersuchung bis 2024 fortgeführt.

Im Rahmen der Wirkungsprognose wurde

- die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und wie sich diese auf die Verwaltung und Praxis der Leistungserbringung in den Ländern und Kommunen auswirken (**Implementationsanalyse**), untersucht, sowie
- eine Beschreibung der Teilhabesituation der Menschen mit Behinderungen zu verschiedenen Umsetzungszeitpunkten des BTHG zur Abschätzung von möglichen Wirkungen auf Leistungsbeziehende vorgenommen (**Prozessbegleitende Befragung und Wirkungsbetrachtung**).

Dabei wurden mit unterschiedlichen Instrumenten quantitative und qualitative Daten erhoben und mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysiert. Die Untersuchungen bezogen sich insbesondere auf neun Regelungsbereiche des BTHG:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung,
- Leistungen zur sozialen Teilhabe,
- das Wunsch- und Wahlrecht,
- die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen,
- Gesamtplanung und Gesamtplanverfahren,
- Instrumente der Bedarfsermittlung,
- Steuerungsinstrumente und Verbesserung der Steuerungsfähigkeit in der EGH,
- der (Kosten-)Beitrag durch Leistungsberechtigte.

Anlage 2 des Berichts enthält den 245-seitigen, ausführlichen Abschlussbericht dieser Untersuchung.

Für die **Implementationsanalyse** wurden Leistungsträger, Leistungserbringer sowie Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen interviewt. Auch der LVR hat sich an den Befragungen beteiligt. 2022 wurden zudem eine quantitative Befragung der Eingliederungshilfeträger sowie eine Befragung zur Teilhabe am Arbeitsleben angeschlossen.

Insgesamt ergibt die Implementationsanalyse eine hohe Akzeptanz der Ziele des BTHG bei den unterschiedlichen Akteuren, die übereinstimmend ein Potenzial für mehr Personenzentrierung und Selbstbestimmung erkennen. Die Selbstvertretungsorganisationen betonen vor allem die durch das BTHG gestiegene Transparenz sowie die Ermöglichung passgenauerer Leistungen. Leistungsträger sehen allerdings den mit den Neuregelungen einhergehenden höheren Aufwand in der Verwaltungspraxis als kritisch an, insbesondere vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Fachkräftemangels.

Kurz zusammengefasst ergibt die Implementationsanalyse folgende Aussagen zu den wichtigsten der untersuchten Themengebiete:

- Das Budget für Arbeit wird überwiegend als geeignetes neues Instrument eingeschätzt, auch wenn die Inanspruchnahme teilweise noch gering ist und es Kritik an Einzelregelungen gibt (z.B. Ausnahme der Budgets aus der Arbeitslosenversicherung).
- Andere Leistungsanbieter sind bisher noch nicht breitflächig realisiert.
- Die Einschätzungen zur individuellen Leistungsbemessung gehen auseinander: Während einige Träger das BTHG als Paradigmenwechsel wahrnehmen, der den Leistungsberechtigten neue Möglichkeiten der Selbstbestimmung biete, weisen andere Träger darauf hin, dass die angestrebte personenzentrierte Leistungserbringung in der Praxis noch kaum erfolge, da die alte Angebotslandschaft noch für eine längere Übergangszeit fortbestehe.
- Die Unterscheidung von kompensatorischer bzw. übernehmender Assistenz einerseits und qualifizierter bzw. anleitender Assistenzleistung andererseits sei noch kaum umgesetzt.
- Die umfassende personenzentrierte Bedarfsermittlung wird zwar grundsätzlich befürwortet, aber die erforderliche Dauer (5,8 bis 8,5 Stunden) sei belastend und überfordernd für viele Menschen mit Beeinträchtigungen sowie verwaltungsaufwändig und personalintensiv für die Leistungsträger.
- Die Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen wird von den Befragten als zentral im Hinblick auf die Personenzentrierung und größere Transparenz im Bereich der Eingliederungshilfe angesehen, gleichzeitig wurde die mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbundene Umstellung als überfordernd wahrgenommen, insbesondere von Leistungsbeziehenden bzw. ihren Angehörigen und rechtlichen Betreuer*innen.
- Die Gesamt- und Teilhabepanung wurde 2020 pandemiebedingt nicht umgesetzt, für 2022 erwarteten die Befragten mehr Dynamik vor allem bei den Gesamtplanverfahren.
- In manchen Teilbereichen hat das BTHG nach Einschätzung der meisten Akteure keine nennenswerte Veränderung gebracht, beispielsweise bei den Leistungen zur

Teilhabe an Bildung, den Regelungen des Wunsch- und Wahlrechts und der gemeinsamen Inanspruchnahme.

- Die Umsetzung der Neuregelungen zu Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gestaltet sich sehr heterogen, sodass bisher noch keine abschließende Bewertung dieses Regelungsbereichs möglich ist.

In der **prozessbegleitenden Befragung von Leistungsbeziehenden und der Wirkungsbetrachtung** werden subjektive Unterstützungsbedarfe im Hinblick auf viele verschiedene Bereiche erhoben; es wird untersucht, ob verschiedene Aspekte der bezogenen Unterstützung subjektiv bedarfsgerecht geleistet werden. Ein Ergebnis ist, dass etwa die Hälfte der Befragten institutionelle Unterstützung im Bereich Alltagsaufgaben und häusliches Leben beziehen¹. Eine große Mehrheit der Beziehenden von institutioneller Unterstützung gibt an, im Alltag genau den eigenen Vorstellungen entsprechend unterstützt zu werden. Ein kleiner Teil der Befragten sieht hingegen die subjektiven Bedarfe nicht ausreichend gedeckt. Im Rahmen der Evaluation der Verfahrensbeteiligung gibt zudem ein Drittel der Befragten an, zu bestimmten Bereichen wie den benötigten Assistenzleistungen, den eigenen Wohnwünschen oder der gemeinsamen Inanspruchnahme nicht nach den subjektiv wahrgenommenen Bedarfen gefragt worden zu sein. Die meisten Personen, die nach ihren Bedarfen gefragt wurden, sind zufrieden und bewerten die erhaltene Unterstützung als bedarfsgerecht. Insgesamt gaben drei Viertel der Befragten an, selbst über ihr Leben bestimmen zu können, bei Menschen in besonderen Wohnformen lag dieser Anteil lediglich bei zwei Dritteln. Der Wunsch der Befragten nach Selbstbestimmung hat sich im Durchschnitt von der Befragung in 2020 zu 2021 leicht erhöht.

3. Evaluation der modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Insgesamt 30 Eingliederungshilfe-Träger aus 15 Bundesländern erprobten zwischen 2018 und 2021 einzelne Vorschriften des BTHG sowohl vor als auch nach deren Inkrafttreten zum 1. Januar 2020. Damit sollte erarbeitet werden, ob sich die mit der Reform der Eingliederungshilfe verbundenen Ziele erreichen lassen und ob Nachsteuerungsbedarf besteht. Bereits vor Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG zum 1. Januar 2020 wurden aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen in den Projekten der modellhaften Erprobung an einzelnen Regelungen technische Korrekturen vorgenommen und umgesetzt. Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der modellhaften Erprobung erfolgte durch die Firma Kienbaum Consultants International GmbH (Kienbaum) und wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Erprobt und untersucht wurden folgende Themen:

- Einkommens- und Vermögensheranziehung,
- Assistenzleistungen,

¹ Mit institutioneller Unterstützung ist Unterstützung durch einen Leistungserbringer, eine Assistenzkraft bzw. einen Betreuungsdienst gemeint, im Gegensatz zu „privater Unterstützung“ von Partner*innen, Familie oder anderen privaten Kontakten.

- Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen den Leistungen der EGH und der Pflege,
- Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit,
- gemeinsame Inanspruchnahme,
- Abgrenzung der Fachleistungen von existenzsichernden Leistungen,
- Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung im Gesamtplanverfahren.

Die Evaluation kann jedoch nicht alle Forschungsfragen beantworten, weil zum einen die Modellprojekte nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit der Eingliederungshilfeträger im Bundesgebiet waren und zum anderen zum 1.1.2020 kein „Echtbetrieb BTHG“ einsetzte, sondern zunächst länderspezifische Übergangsvereinbarungen griffen, die auf einer Fortschreibung der bisherigen Leistungs- und Finanzierungssystematik beruhten.

Der 357-seitige Abschlussbericht von Kienbaum ist als Anlage 3 Teil der BT-Drucksache 205150.

Die Ergebnisse in kompakter Übersicht:

- Die neuen Regelungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung führten beim überwiegenden Teil der Modellprojekte zu keinen großen Veränderungen beim Verwaltungsaufwand.
- Es wurde auch zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Freigrenzen kein relevanter Anstieg der Fallzahlen in der EGH durch die Neuregelung beobachtet.
- Die Einkommenssituation der Leistungsberechtigten hat sich durch das Inkrafttreten des BTHG erheblich verbessert; nach neuem Recht verringerte sich der Anteil der Leistungsberechtigten in der Stichprobe, die einen Einkommenseinsatz für die Eingliederungshilfe leisten mussten, sehr deutlich (von 74 Prozent auf 3 Prozent).
- Ein weiteres Ergebnis der Modellprojekte ist, dass sich die Bedarfe von Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen mit dem neuen Leistungstatbestand der Assistenzleistungen im Übergangsbetrieb decken lassen. Die Unterscheidung zwischen qualifizierter und kompensatorischer Assistenz sah die Mehrheit der Modellprojekte als „eher praxistauglich“ an. Mit der Reform der Eingliederungshilfe ab 2020 sei ein verändertes, personenzentriertes Verständnis von Assistenz in der Praxis nötig.
- Zur Schnittstelle EGH und Pflege und zur Umsetzung des Rangverhältnisses erwies sich eine systematische Beteiligung der Pflegekassen im Gesamtplanverfahren als sinnvoll. Durch die verbesserte Abstimmung der Leistungsträger wurden Leistungen der Pflege stärker in Anspruch genommen.
- Auch neue Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht wurden erprobt. Den Wünschen der Leistungsberechtigten wurde überwiegend entsprochen, allerdings nach neuem Recht häufiger als nach altem Recht. Menschen mit Behinderungen und ihre Betreuer*innen müssen nach den Projektergebnissen teilweise noch besser für das Äußern von Wünschen sensibilisiert werden. Die meisten Leistungsberechtigten wünschen sich weiterhin in der gleichen Wohnform zu wohnen. 20 Prozent der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen wünschten sich einen Auszug in die eigene Häuslichkeit. Nach neuem Recht wurde den Wünschen nach einem Wohnformwechsel deutlich häufiger entsprochen als nach altem Recht.

- Veränderungen in der gemeinsamen Erbringung von Leistungen für Menschen mit Behinderung konnten im Rahmen der Modelle nicht beobachtet werden. Allerdings wird für die Zukunft in den besonderen Wohnformen mehr individualisierte Leistungserbringung erwartet.
- Mit der Trennung der Leistungen waren nach Einschätzung der Projekte vorübergehender zusätzlicher Umstellungsaufwand, aber keine längerfristigen Probleme verbunden.
- Bei allen Projekten zeigte sich ein Mehraufwand in der Verwaltungspraxis und beim Beratungsumfang der EGH-Träger. Alle Modellprojekte berichteten von Personalaufwuchs und von der Schwierigkeit, neue Stellen fachgerecht besetzen zu können.

In NRW hatten sich LVR und LWL mit einem gemeinsamen Verbundprojekt an der modellhaften Erprobung beteiligt und das Projekt TexLL (zur Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen, zur Neuausgestaltung der Leistungssystematik sowie der Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Leistungen unter Berücksichtigung von Angemessenheit und Zumutbarkeit) durchgeführt. Über den Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL hat die Verwaltung mit Vorlage Nr. 15/749 berichtet ([https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/415E949FCD7C5278C12587F30032B4F8/\\$file/Vorlage15_749.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/415E949FCD7C5278C12587F30032B4F8/$file/Vorlage15_749.pdf)).

Darüber hinaus hat sich der LVR in einem weiteren Projekt zur modellhaften Erprobung mit der Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe und der Pflege beschäftigt (Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen NePTun). Über den Abschlussbericht informierte die Vorlage Nr. 15/562 ([https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/400A889B6FA5FAFCC125877C004F92E5/\\$file/Vorlage15_562.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/400A889B6FA5FAFCC125877C004F92E5/$file/Vorlage15_562.pdf)).

4. Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (Finanzuntersuchung) nach Art. 25 Abs. 4 BTHG

Das Kölner Institut für Sozial- und Gesellschaftsforschung (ISG) hat im Auftrag des BMAS die Finanzevaluation nach Art. 25 Absatz 4 BTHG durchgeführt und dabei für den Zeitraum 2017 bis 2020/21 die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes in Bezug auf sechs Themenbereiche untersucht:

- 1) Verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung,
- 2) Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,
- 3) Neue Leistungskataloge für soz. Teilhabe und Teilhabe an Bildung,
- 4) Trennung der Fachleistungen der EGH von der Existenzsicherung,
- 5) Einführung neuer Planungsverfahren,
- 6) Einführung von Frauenbeauftragten in WfbM/Interessensvertretung Werkstatträte.

Die Datengrundlagen und Untersuchungsmethoden variieren und umfassten sowohl die Erhebung eigener Primärdaten als auch die Auswertung von Sekundärdaten, wie etwa

der amtlichen Statistik. Während für die Teiluntersuchung 1 zu Einkommen und Vermögen Stichproben-Zeiträume untersucht wurden, erfolgte die Datenerhebung für die anderen Themenfelder durch jährliche Trägerbefragungen. Daten für Teil-Zeiträume oder Teil-Regionen wurden hochgerechnet. Der LVR hat sich sowohl an den Trägerbefragungen als auch an der Stichproben-Erhebung beteiligt. Nach eigenen Aussagen des ISG sind die Länderergebnisse teilweise nur eingeschränkt valide. Aufgrund von Datenlücken waren mitunter Schätzungen erforderlich.

Die Untersuchung war ursprünglich bis zum Jahr 2022 befristet. Im Juli 2022 hat das BMAS beschlossen, die Finanzuntersuchung in Teilbereichen um zwei Jahre bis Herbst 2024 zu verlängern, insbesondere aufgrund der Effekte der Corona-Pandemie, aber auch aufgrund von Verzögerungen beim Abschluss von Landesrahmenverträgen und der Umsetzung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik. Weitere Befragungen und Analysen soll es daher in den Themenfeldern 2 bis 5 geben. Für die Teiluntersuchungen 1 (Einkommen und Vermögen) und 6 (Frauenbeauftragte in WfbM) sind keine Folgeuntersuchungen mehr vorgesehen.

Das ISG legt daher nun einen Abschlussbericht 2022 vor, der die derzeitigen Ergebnisse darstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden der im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens 2016 erstellten Kostenschätzung des Bundesgesetzgebers gegenübergestellt.

Zusammenfassung Gesamtergebnis

Auf den Seiten 21 bis 28 des Berichts (S. 675 bis 682 im Gesamt-pdf) sind die Ergebnisse der Teiluntersuchungen und die Gesamtbilanz gebündelt dargestellt. Insgesamt kommt das ISG zum Ergebnis, dass die Träger der EGH in den Jahren 2017 bis 2020 in Folge des BTHG Mehraufwendungen in Höhe von 702 Millionen Euro tragen mussten. Bei Gegenrechnung der Entlastungen ergibt sich jedoch nach den ISG-Ergebnissen ein Saldo der Be- und Entlastungen durch das BTHG, das um rund 334 Millionen Euro niedriger ausfällt als ursprünglich vom Gesetzgeber geschätzt.

Tabelle 1 Finanzielle Auswirkungen des BTHG für die Träger der Eingliederungshilfe im Zeitraum von 2017 bis 2020 im Überblick

Kostentableau (in Mio. Euro)	2017	2018	2019	2020	Summe 2017-2020
TU 1 Einkommen und Vermögen					
Schätzung Gesetzgeber 2016	91	95	99	355	640
Ergebnis ISG 2022	43	44	43	390	519
Differenz	-48	-51	-56	35	-121
TU 1a Erhöhung des AFöG					
Schätzung Gesetzgeber 2016	84	86	87	89	346
Ergebnis ISG 2022	79	79	79	77	314
Differenz	-5	-7	-8	-12	-32
TU 2 BfA und andere Leistungsanbieter					
Schätzung Gesetzgeber 2016		33	67	100	200
Ergebnis ISG 2022		0,5	0,9	1,4	3
Differenz		-33	-66	-99	-197
TU 3 Teilhabe an Bildung und Soziale Teilhabe					
Schätzung Gesetzgeber 2016		0	0	3	3
Ergebnis ISG 2022		nicht ermittelbar			
Differenz					
TU 4 Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen					
Schätzung Gesetzgeber 2016				-378	-378
Ergebnis ISG 2022				-354	-354
Differenz				24	24
TU 5 Neue Planungsverfahren					
Schätzung Gesetzgeber 2016	10	50	50	50	160
Ergebnis ISG 2022	0	30	30	115	175
Differenz	-10	-20	-20	65	15
TU 6 Frauenbeauftragte in WfbM und überregionale Vertretung einschl. Werkstattträte					
Schätzung Gesetzgeber 2016	5	20	20	20	65
Ergebnis ISG 2022	1	11	13	18	44
Differenz	-4	-9	-7	-2	-21
Summe TU 1 bis TU 6					
Schätzung Gesetzgeber 2016	190	284	323	239	1.036
Ergebnis ISG 2022	123	165	166	248	702
Differenz	-67	-119	-157	9	-334

Quelle: Kostenschätzung des Gesetzgebers 2016; Finanzuntersuchung des ISG 2019-2022; bei Berechnungen eines Korridors wurde für die Gesamtbilanz jeweils das arithmetische Mittel zwischen Ober- und Untergrenze des Korridors verwendet; TU 3 ohne Auswirkung auf ISG-Berechnung

Zur Einwertung ist wichtig, zu berücksichtigen, dass neben Problemen der Datenvalidität aufgrund nicht eindeutig gefasster Kennzahl-Definitionen vor allem die mehrfach im Bericht der Bundesregierung angesprochene Tatsache zu Buche schlägt, dass die BTHG-Umsetzung noch nicht vollständig erfolgt ist und insbesondere die Leistungserbringung und Finanzierung in Folge von Übergangsvereinbarungen noch auf den bisherigen pauschalen Vereinbarungen basiert. Dadurch sind die mit der Einführung einer personenzentrierten Leistungs- und Finanzierungssystematik zu erwartenden finanziellen, relevanten Veränderungen bei den Leistungsträgern und im Leistungsgeschehen schlicht noch nicht eingetreten. Und auch der deutlich gestiegene Personalaufwand konnte mitunter, so auch beim LVR, noch nicht im erforderlichen Umfang in Personaleinstellungen umgesetzt werden. Diese Aspekte sollen im Rahmen der Verlängerung der Finanzevaluation weiter untersucht werden.

Die Ergebnisse im Einzelnen

TU 1: Heranziehung von Einkommen und Vermögen

Die Regeln für die Heranziehung der Leistungsberechtigten mit eigenen Einkommen und Vermögen wurde in drei Stufen geändert. Die Untersuchung erfolgte über zwei

Stichproben-Erhebungen pro Jahr bei den EGH-Trägern in den Jahren 2019 bis 2021. Der LVR hat sich an allen Erhebungen mit den Daten aus vier Regionen beteiligt. Anfang 2020 hat das ISG zudem einmalig zur geänderten Einkommensanrechnung ab 2020 eine Stichprobe erhoben. Daran hat sich der LVR mit insgesamt 100 Prüffällen (quer über alle Regionen) beteiligt.

Die Träger der Grundsicherung wurden 2020 und 2021 befragt.

Über den Zeitraum 2017 bis 2020 summieren sich laut ISG-Berechnungen die Mehrausgaben in Folge der Erhöhung der Vermögensfreigrenzen sowie der Grenzen für die Einkommensanrechnung für die EGH-Träger auf rund 519 Millionen Euro. Damit erscheint die reformierte Einkommens- und Vermögensanrechnung, wie auch vom Gesetzgeber angenommen, als die Veränderung mit dem größten Kostenanstieg für die Eingliederungshilfe. Die Schätzung des Gesetzgebers hatte sich insgesamt auf 640 Millionen Euro belaufen, für den Gesamtzeitraum also um 121 Millionen Euro höher als vom ISG berechnet. Allerdings ergaben sich für das Jahr 2020, nach dem vollständigen Inkrafttreten der veränderten Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung, nach ISG-Berechnungen Mehrausgaben von rund 390 Millionen Euro bundesweit, während der Gesetzgeber hier nur 355 Millionen Euro angenommen hatte.

Bei der ebenfalls in dieser Evaluation untersuchten Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ergibt sich nach ISG-Berechnungen eine Differenz von 32 Millionen Euro zwischen der Schätzung des Gesetzgebers (346 Millionen Euro) und dem Ergebnis der Evaluation durch das ISG (314 Millionen Euro).

TU 2: Budgets für Arbeit und andere Leistungsanbieter

Beim Budget für Arbeit und den anderen Anbietern argumentiert das ISG, dass nur dann von einer finanziellen Mehrbelastung der EGH-Träger die Rede sein könne, wenn

- die Fallkosten höher liegen als im Schnitt für einen WfbM-Arbeitsplatz oder
- es sich um Neufälle handelt, die ohne diese Angebote keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch genommen hätten.

Aufgrund dieser sehr einschränkenden Argumentation² kommt man hier insgesamt auch nur zu geringen finanziellen Mehraufwänden, die deutlich unter den vom Gesetzgeber angenommenen Kosten liegen. In Abhängigkeit von der angenommenen Zahl der Neufälle errechnet das ISG Gesamt-Mehrkosten für das Budget für Arbeit und die anderen Leistungsanbieter von 1 bis 4 Millionen Euro im Jahr bundesweit. Der Gesetzgeber hatte hier deutlich mehr eingeplant (100 Millionen Euro in 2020), insbesondere aufgrund deutlich höherer angenommener Fallzahlen.

Basierend auf einer Annahme von 3 Prozent Neufällen bei den Nutzer*innen des Budgets für Arbeit, errechnet das ISG dann bundesweite Mehrkosten von 3,18 Millionen Euro für diese Leistung in den Jahren 2018 bis 2021. Für NRW ergibt sich aus dieser rein arithmetischen Berechnung ein Mehraufwand von knapp unter 1 Million Euro.

² Der LVR bewilligt das gesetzliche Budget für Arbeit nur in den Fällen, in denen ein Anspruch auf WfbM-Leistungen besteht, d.h. die Menschen bereits im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich waren. Die Konstellation von Neufällen, die sonst keine Leistungen der Teilhabe an Arbeit in Anspruch genommen hätten, gibt es insoweit beim Budget für Arbeit für den LVR eigentlich gar nicht.

Bundesregierung und ISG räumen ein, dass die Daten hier mit hoher Unsicherheit behaftet sind, weshalb diese Teiluntersuchung auch fortgesetzt wird.

TU 3: Neue Leistungskataloge soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung

Hier stellt das ISG fest, dass das BTHG in diesen Bereichen nicht zu nennenswerten Veränderungen geführt habe. Bundesweit sei die Entwicklung durch moderate Ausgaben- und Fallzahlsteigerungen geprägt. Auf Landesebene gibt es teilweise deutliche Veränderungen, die nach Ansicht des ISG weiter untersucht werden müssten. Dies gilt auch für NRW. Hier ist die Datengrundlage die amtliche EGH-Statistik, die nach Aussagen des statistischen Bundesamtes noch durch hohe Unsicherheiten bei der Datenqualität charakterisiert ist. Ein Aspekt für die Steigerung kann zumindest in NRW auch die Zuständigkeitsverschiebung von den örtlichen Trägern sein, da diese sozialen Teilhabe-Leistungen der EGH ggf. auf örtlicher Ebene anders statistisch erfasst und gemeldet worden sind.

Das ISG stellt weiter fest, dass die Trennung der Leistungen bei den „wohnbezogenen (Assistenz-)Leistungen“ nicht zu einem Ausgabenrückgang in 2020 geführt habe. Hier wirke sich deutlich die Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen und die damit verbundenen Einnahme-Verluste der EGH-Träger aus, die die Entlastungen durch den Wegfall der existenzsichernden Leistungen kompensiert hätten. Beide Tendenzen neutralisierten sich.

TU 4: Trennung der Leistungen

Das ISG errechnet, dass die EGH-Träger 2020 um rund 233 Millionen Euro durch Wegfall von (Zusatz-)Barbetrag und Bekleidungsprämie im Zusammenhang mit der Trennung der existenzsichernden Leistungen von der Fachleistung entlastet worden seien. Die neue Finanzierung beim gemeinschaftlichen Mittagessen führe zu einer durchschnittlichen Entlastung von im Saldo 162 Millionen Euro in 2020. Untersucht wurden auch die neuen Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze. Hier errechnet das ISG eine Belastung der EGH-Träger von rund 41 Millionen Euro in 2020 (47 Millionen in 2021) – weniger als 1 Prozent der EGH-Gesamtausgaben. Bedauerlicherweise fehlt der Hinweis auf die bisher nur geringe Zahl der entschiedenen Anträge; der LVR hat bei der Beantwortung der Befragung immer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahl der von den Leistungserbringern beantragten Finanzmittel um ein vielfaches höher liegt als die bisherigen tatsächlichen Aufwendungen.

Insgesamt spricht das ISG bei den Auswirkungen der unterschiedlichen Tatbestände rund um die Trennung der Leistungen von einer Entlastung der Eingliederungshilfe in Höhe von rund 354 Millionen Euro in 2020. Würden zudem die Verwaltungskosten für die existenzsichernden Leistungen mit in den Blick genommen, würden die EGH-Träger um weitere 32 Millionen Euro ent- und die Träger der Grundsicherung um 49 Millionen Euro belastet (2020).

Ausführlich widmet sich die Studie dem Thema Leistungen für Unterkunft und Heizung, und auch dem Teil, der jenseits der Angemessenheitsgrenze von 125 Prozent zur Fachleistung umdefiniert wurde. Bei der Berechnung der Einsparungen durch die Übernahme der Unterkunftskosten im Rahmen der Grundsicherung durch den Bund werden eine Reihe von Hilfsannahmen getätigt. Diese Ergebnisse wurden aber nicht in

den Kostenvergleich übernommen; hier seien weitere Untersuchungen erforderlich. Bei den Leistungen nach § 113 Absatz 5 (Kosten der Unterkunft oberhalb der Angemessenheitsgrenze) weisen die ISG-Daten für viele Bundesländer nur sehr kleine Anteile von Leistungsberechtigten aus, die Wohnkosten oberhalb der Angemessenheitsgrenze haben – für NRW z.B. nur 1 Prozent (2020) bzw. 2 Prozent (2021). Hier fehlt jedoch der Hinweis auf die hohe Zahl der noch nicht entschiedenen Fälle. In Baden-Württemberg liegen die Anteile hingegen über 40 Prozent, in Bayern, Bremen und Schleswig-Holstein bei 36 Prozent. Allein diese Spreizung zeigt, dass die Daten nicht valide sein können. Der auf dieser Basis für Deutschland gesamt errechnete Durchschnittswert von 15 Prozent (2020) bzw. 23 Prozent (2021) von Leistungsberechtigten mit einer Leistung nach § 113 Abs. 5 wird sich daher vermutlich als Artefakt erweisen, der auf die ungenügende Datenlage zurückgeht. Analog dürften auch die vom ISG erfassten Gesamtausgaben für diese Leistung deutlich zu niedrig liegen und, etwa im Fall von NRW, lediglich den noch nicht sehr fortgeschrittenen Bewilligungsstand abbilden. Das ISG spricht von bundesweit 47 Millionen Euro Mehrausgaben (2021); davon entfallen auf NRW lediglich knapp 265.000 Euro.

TU 5: Einführung neuer Planverfahren

In dieser Teiluntersuchung wurde der Personalbedarf für die personenzentrierten, individuellen Planungsverfahren erhoben. Insgesamt sind nach den Ergebnissen der ISG-Evaluation die Personalkosten in der Eingliederungshilfe zwischen 2016 und 2021 von rund 354 Millionen Euro auf rund 612 Millionen Euro gestiegen – ein Plus von 73 Prozent. Bereinigt man diese Entwicklung um Aspekte der Tariferhöhungen und der Fallzahlsteigerung bleibt nach Berechnungen des ISG ein Kostenanstieg von 33 Prozent oder 118 Millionen Euro, der auf das BTHG zurück zu führen sei.

Die Kosten für das Personal für individuelle Planungsverfahren sind – bereinigt – im gleichen Zeitraum in Folge des BTHG um 151 Millionen Euro (136 Prozent) auf 262 Millionen Euro in 2021 gestiegen³. Für den (um ein Jahr verkürzten) Zeitraum 2016 bis 2020 spricht das ISG von einem Kostenanstieg für planerisches Personal von insgesamt 175 Millionen Euro (gegenüber 160 Millionen Euro, die vom Gesetzgeber angesetzt worden waren). Während in den Jahren 2018 und 2019 die vom Gesetzgeber geschätzten Ausgaben höher liegen als die vom ISG erfassten Werte, wird im Jahr 2020 der veranschlagte Betrag von 50 Millionen Euro jedoch deutlich überschritten (mit Mehrkosten von rund 115 Millionen Euro).

Im ausführlichen Teil zum Personaleinsatz in der Eingliederungshilfe (S. 158-179 im Bericht S. 812-833 im Gesamt-pdf) wird die Zahl des eingesetzten Personals (VZÄ) kontrastiert mit der Entwicklung der Fallzahlen (plus 14 Prozent bundesweit, NRW plus 40 Prozent). Wie groß die Unsicherheiten bei den Daten sind, zeigt die Tatsache, dass die Zahl der VZÄ (Vollzeitäquivalent) in der EGH gesamt nach ISG-Hochrechnung einerseits um 28 Prozent gestiegen ist, während die Summe der eingegangenen Datenmeldungen andererseits sogar ein Plus von 49 Prozent ergibt.

Das ISG errechnet eine rein arithmetische „Fallbelastung“ – Leistungsberechtigte (LB) pro VZÄ in der EGH gesamt. Hier findet keine Beschränkung auf das Personal für individuelle Planungsverfahren statt, was zu einer deutlich stärkeren Verzerrung führen

³ Die Berechnungen basieren auf der Angabe der besetzten Stellen bei den EGH-Trägern zu einem Stichtag (jeweils 31.12.).

dürfte, weil es hier stark von den Organisations-Besonderheiten des jeweiligen EGH-Trägers abhängt, was zu „Mitarbeitenden in der EGH“ zählt und was nicht. Tabelle 81 (S. 162 /815) zeigt diese „Fallbelastung“. Danach ist in NRW die Zahl der Leistungsberechtigten pro VZÄ zwischen 2016 und 2021 um 11 Prozent gestiegen, während sie bundesweit um 24 Prozent gesunken ist. Einzelne Bundesländer wie Hamburg (minus 60 Prozent) oder Hessen (minus 41 Prozent) zeigen noch deutlichere Verbesserungen der „Fallbelastung“.

Das ISG zeigt auch, dass für die individuellen Planverfahren ein deutlicher Stellenzuwachs zu beobachten ist – bundesweit um 120 Prozent (in NRW sogar um 162 Prozent). In NRW zeigt sich ein besonders hoher Anteil des Planungspersonals an den VZÄ in der EGH (von 65 Prozent), während der Bundesschnitt bei 50 Prozent liegt.

Die Bundesregierung weist in ihrer Unterrichtung darauf hin, dass die Unterschiede in den Ländern deutlich sind und bei der Umsetzung der Neuregelungen in Bereich Planungsverfahren/Personal von erheblichen Verzögerungen auszugehen sei, pandemiebedingt und aufgrund der Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung in Folge des Fachkräftemangels. Daher werde diese Teiluntersuchung ebenfalls fortgesetzt, wobei auch die Thematik einer möglichen Effizienzrendite durch verbesserte Steuerung weiter untersucht werden solle.

TU 6: Kosten für Frauenbeauftragte in WfbM und Werkstattträte

Für die Frauenbeauftragten in WfbM entstanden in den Jahren 2018 bis 2021 Kosten von etwa 10 Millionen Euro im Jahr – was der vom Gesetzgeber kalkulierten Höhe entspricht. Höher als angenommen fallen die Kosten für die überregionalen Vertretungen der Werkstattträte aus. Insgesamt liegt jedoch auch hier die Schätzung des Gesetzgebers in Bezug auf die Veränderungen bei Frauenbeauftragten und Werkstattträten zusammen genommen über den Ergebnissen des ISG-Berichts 2022 (mit 21 Millionen Euro).

Zum Nachlesen der Link zur Bundestags-Drucksache 20/5150:
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005150.pdf>

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

TOP 4 Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung

Vorlage Nr. 15/1243

öffentlich

Datum: 06.03.2023
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 90.70
Bearbeitung: Dr. Thomas Otten

Kulturausschuss	14.03.2023	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	15.03.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.03.2023	empfehlender Beschluss
Lenkungskreis "MiQua. LVR- Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln"	24.03.2023	Kenntnis
Landschaftsausschuss	28.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**"MiQua - Kommt!" - Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm 2023 - 2026
des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln**

Beschlussvorschlag:

1. Der Konzeption 2023 - 2026 „MiQua – Kommt!“ wird gemäß Vorlage Nr. 15/1243 zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu Ziffer 3.2 der Konzeption (Öffnung des Praetoriums) mit der Stadt Köln eine vertragliche Regelung zu vereinbaren, die die Kosten dieses Vorlaufbetriebes hälftig zwischen LVR und Stadt Köln aufteilt.
3. Den zur Erfüllung der Ziffer 1 des Beschlussvorschlages erforderlichen außer- und überplanmäßigen Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionstätigkeiten wird zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG079		
Erträge:	25.277 €	Aufwendungen:	455.579 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:	75.000 €	Auszahlungen:	767.879 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	777.000 €		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			nein

L u b e k

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/1243 ist das Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm 2023 – 2026 „**MiQua – Kommt!**“ des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln.

Gemeinsam verfolgen die Stadt Köln und der LVR seit 2013 die Errichtung eines jüdischen Museums und Archäologischen Quartiers. Das Museumsteam des LVR hat bis 2020 die Ausstellungsplanung erarbeitet und schreibt diese kontinuierlich fort. Vorgaben der Baustelle erfordern ständiges Nacharbeiten und Anpassen. Mit dem Jahr 2019 ist das Team des MiQua zudem in den Ausstellungs- und Veranstaltungsbetrieb eingestiegen.

Die Eröffnung des MiQua verschiebt sich nach Verzögerungen im Bauablauf um mehrere Jahre. Derzeit wird von einer Baufertigstellung Ende 2026 ausgegangen, so dass nach einem erforderlichen Testbetrieb die Eröffnung des Museums frühestens im Jahre 2027 erfolgen könnte.

Als Folge dieser erneuten zeitlichen Verschiebung wurde eine Konzeption entwickelt, um MiQua im Zeitraum bis zur Eröffnung des Museumsbaus mit seinen Themen verstärkt sichtbar werden zu lassen. Der Öffentlichkeit sollen die **kulturellen Angebote**, aber auch die wichtige **politische Bildungs- und Vermittlungsarbeit** zugutekommen.

Der LVR und die Stadt Köln können als Kooperationspartner von den Synergien profitieren, welche das MiQua im Rahmen seiner Vermittlungsarbeit hinsichtlich der 2000jährigen Geschichte des Ortes leistet. Der gemeinsam von LVR und Stadt Köln geplante Vorlaufbetrieb im Praetorium macht das **UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes** erstmalig der Öffentlichkeit erlebbar.

Das Konzept „**MiQua – Kommt!**“ gliedert sich in drei Bereiche:

1. Aufgaben und Projekte des MiQua bis zur Eröffnung

Neben der Arbeit an der Dauerausstellung sollen die Aufgaben und Projekte des MiQua bis zur Eröffnung weiterentwickelt und geschärft werden. Hier werden Sonderausstellungen, Wissenschaftliche Tagungen und Kolloquien, Outreach-Projekte wie „MiQua...op Jöck!“ sowie Forschungsaktivitäten realisiert. Projekte der Digitalisierung (MiQua.digital), Sammlungstätigkeit und Sonderprojekte ergänzen dieses Aufgabenfeld.

2. Das Schaufenster am Alter Markt

Ein Ladenlokal am Alter Markt wird das Schaufenster in das künftige Museum. Als **zentrale Marketingmaßnahme** soll hier durch Events und Aktionen größtmögliche Aufmerksamkeit für das Projekt erzielt werden.

3. MiQuatorium und Praetorium im Spanischen Bau

Gemeinsam mit der Stadt Köln soll für das voraussichtlich Ende 2023 fertiggestellte **Praetorium** ein **Vorlaufbetrieb** in Form einer **Sonderausstellung** als musealer Regelbetrieb mit festen Öffnungszeiten geplant werden. In dem

MiQuatorium/Museumspädagogik im Spanischen Bau sollen Vermittlungsangebote, Veranstaltungen sowie öffentlichkeitswirksame Maßnahmen stattfinden.

Finanzen

Durch die dargestellten Maßnahmen kommen folgende finanziellen Ressourcenbedarfe im Rahmen der **Sachaufwendungen** zum Tragen:

2023:	1.757.910 €	2025:	2.025.727 €
2024:	1.968.541 €	2026:	2.424.962 €

Im Rahmen des **Investitionsbudgets** werden folgende Bedarfe geltende gemacht:

2023:	252.300 €	2025:	65.000 €
2024:	192.350 €	2026:	65.000 €

Die im Vorlaufbetrieb des Praetoriums entstehenden Kosten für einen zunächst auf 18 Monate gerechneten Zeitraum sollen unter den Kooperationspartnern hälftig geteilt werden.

Die o. g. Bedarfe berücksichtigen die hälftige Kostenbeteiligung der Stadt Köln zu Ziffer 3.2 (Öffnung des Praetoriums).

Zeitplanung

Eine Öffnung des Praetoriums sowie des MiQuatorium könnte frühestens im I. Quartal 2024 erfolgen. Zur Vorbereitung der künftigen Dauerausstellung des musealen Vollbetriebs ab 2027 müsste die Sonderausstellung sowie Nutzung des Praetoriums und MiQuatorium voraussichtlich Mitte 2025 rückgebaut werden – hier wird von einer 18-monatigen Bespielung ausgegangen. Das Schaufenster am Alter Markt könnte hiervon unabhängig bereits ab IV. Quartal 2023 bespielt werden. Die Durchführungszeiträume der übrigen Handlungsfelder sind den dargestellten Planungen zu entnehmen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1243:

"MiQua – Kommt!" - Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm 2023 - 2026 des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln

I. GRUNDLAGEN

Gemeinsam verfolgen die Stadt Köln und der LVR seit 2013 die Errichtung eines jüdischen Museums mit einer archäologischen Zone, die 2000 Jahre Stadtgeschichte sichtbar macht und die Präsentation des Praetoriums seit 2021 als Teil des UNESCO-Welterbes Niedergermanischer Limes einschließt. Dabei sorgt die Stadt Köln für den Museumsbau mit einer Dauerausstellung. Der LVR konzipiert die Inhalte und übernimmt den Betrieb des Museums.

Das Museumsteam des LVR hat bis 2020 die Ausstellungsplanung erarbeitet und schreibt diese kontinuierlich fort. So erfordern die Entwicklungen der Baustelle stetig konzeptionelle Anpassungen. Zudem wachsen aus den fortlaufenden Ausgrabungen der künftigen Ausstellung neue Funde und Objekte zu, die eingeplant werden müssen. Aufgrund des gestreckten Zeitraums bis zur Eröffnung des Museumsbaus ist das Team darüber hinaus damit befasst, neue Forschungsergebnisse wie auch die sich weiterentwickelnden Museumsstandards in die Konzeption aufzunehmen. Parallel dazu setzt das Team MiQua die eigenen Forschungsprojekte fort, ist im Bereich Bildung und Vermittlung tätig und tritt mit verschiedenen externen Ausstellungs- und Veranstaltungsformaten in Erscheinung. Besondere Sichtbarkeit haben diese Aktivitäten im Festjahr „321 – 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ erfahren.

II. SACHSTAND

Ende 2021 teilte die Stadt Köln als Bauherrin mit, dass aufgrund gravierender Probleme mit dem beteiligten Stahlbauunternehmen diesem eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen worden ist. Daher verschiebt sich die Inbetriebnahme des Museumsbaus erneut. Die Stadt Köln geht nun von einer Baufertigstellung Ende 2026 aus. Nach einem vertraglich vereinbarten Testbetrieb von bis zu sechs Monaten – vor allem zur klimatischen Einregulierung des Museumsbaus – könnte die **Eröffnung** des Museums frühestens im Jahre **2027** erfolgen. Die Vorstellung eines neuen Rahmenterminplans wurde seitens der Stadt Köln zur Sitzung des Lenkungskreises MiQua am 24.03.2022 in Aussicht gestellt.

Über die Folgen dieser erneuten zeitlichen Verschiebung haben sich Verwaltung und politische Vertretungen der Stadt Köln und des LVR in den Lenkungskreisen 2022 wiederholt ausgetauscht. Es bestand Einvernehmen, dass

- sich das Museum zum Eröffnungstermin inhaltlich, museumsfachlich und technisch auf der Höhe der Zeit befinden muss,

- eine Konzeption entwickelt wird, wie MiQua im Zeitraum bis zur Eröffnung des Museumsbaus mit seinen Themen verstärkt sichtbar werden und der Öffentlichkeit kulturelle Angebote unterbreiten kann.
- Eine Voreröffnung des MiQuatoriums und Praetoriums mit Ausstellungsbetrieb geprüft wird.

In diesem Sinne ist die **Konzeption 2023 - 2026 „MiQua – Kommt!“** entwickelt worden. Sie umfasst drei Bereiche:

1. Neben der Arbeit an der Dauerausstellung sind die **Aufgaben und Projekte des MiQua** bis zur Eröffnung weiterzuentwickeln und zu schärfen,
2. mit einem **Schaufenster** in das künftige Museum wird ein **Instrument für Marketingmaßnahmen, Events und Kommunikation** entwickelt und
3. gemeinsam mit der Stadt Köln für das voraussichtlich Ende 2023 fertiggestellte **Praetorium** ein **Vorlaufbetrieb** in Form einer **Sonderausstellung 2024 - 2025** sowie mit dem **MiQuatorium museumspädagogische Arbeit** geplant.

Mit dieser Zielsetzung soll die bisher bereits erzielte Aufmerksamkeit und Wahrnehmbarkeit des MiQua über ein Angebot am Ort selbst sowie an dezentralen Orten „wach“ gehalten und dauerhaft etabliert werden. Die Aktivitäten des 2. und 3. Aufgabenbereiches sind neue, zusätzliche Aufgaben. Damit erfolgt der Einstieg in den **musealen Regelbetrieb**. Als essentieller Bestandteil der Kölner Museumslandschaft werden sowohl der LVR als auch die Stadt Köln von den Synergien profitieren, die MiQua im Rahmen seiner Vermittlungsarbeit hinsichtlich der 2000jährigen Geschichte des Ortes und zur politischen Bildung herstellt. MiQua steht damit als eigenständiges Format neben dem Römisch-Germanischen Museum oder dem NS-Dokumentationszentrum. Im gemeinsam von LVR und Stadt Köln geplanten Betrieb des Praetoriums entsteht ein museal aufbereiteter UNESCO-Welterbestandort zum Niedergermanischen Limes. Dies ist ein absolutes Alleinstellungsmerkmal in Köln.

Die **Mitgliedskörperschaften** des LVR werden von diesem Programm auf vielfältige Weise profitieren können. Dies betrifft im Grunde alle Formate und inhaltlichen Themen, sowie die Outreach- und Vermittlungsangebote. Bei allen Ausstellungsinhalten und Themensetzungen liegt ein Fokus auf der **Stärkung der Demokratie und der Positionierung zu antisemitischen Strömungen**. Darin spiegelt sich die Grundhaltung des LVR. Für die Fortführung und Verstetigung des **Bildungsauftrages** des MiQua in der Öffentlichkeit, besonders aber in Schulen als auch in außerschulischen Lernorten ist dies besonders wichtig – auch dies ist eine Kernaufgabe des LVR.

Ein weiterer Schwerpunkt des Konzeptes ist die **Digitalstrategie** des Hauses mit einem besonderen Fokus auf der digitalen Vermittlung. Die **Forschungsaktivitäten** sichern MiQua und dem LVR bereits jetzt einen internationalen Rang und dienen etwa der Vorbereitung der **UNESCO-Welterbeprojekte** mit höchster gesellschaftlicher wie landespolitischer Relevanz.

III. KONZEPTION 2023 – 2026 „MiQua – Kommt!“

1. AUFGABEN UND PROJEKTE DES MIQUA BIS ZUR ERÖFFNUNG

Das Aufgabenfeld umfasst die Fortführung und Weiterentwicklung des Arbeitsprogramms des MiQua der vergangenen Jahre. Dies sind neben der Fortschreibung der späteren Dauerausstellung die Planung und Durchführung von Sonderausstellungen, wissenschaftlichen Tagungen, Outreach-Projekte, Aufbau und Pflege der Sammlung, Forschungsprojekte und Sonderprojekte zu den UNESCO-Welterbestätten. Besonderer Wert wird auf die Digitalität mit dem Konzept des MiQua.digital gelegt.

1.1 Sonderausstellungen

MiQua hat bereits in den zurückliegenden Jahren durch Kooperationen mit anderen Museen sehr erfolgreiche und medienwirksame Formate generiert. Es begann 2019 mit der großen Ausstellung „Der Amsterdam Machsor – ein Schatz kehrt Heim“ im Wallraf-Richartz Museum der Stadt Köln und setzte sich 2021 mit der Wanderausstellung „Menschen, Bilder, Orte – 1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ und der Sonderausstellung „In die Weite. Aspekte jüdischen Lebens in Deutschland“ in Kooperation mit dem Kolumba. Kunstmuseum des Erzbistums Köln fort. Die Archäologische Landesausstellung „Rom am Rhein“ in Kooperation mit dem Römisch-Germanischen Museum der Stadt Köln schloss sich 2022 an.

Folgende Ausstellungsprojekte sind für die kommenden Jahre vorgesehen:

321 – 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland – 2023-2024

Die **Wanderausstellung** „Menschen, Bilder, Orte...“ geht aufgrund des großen Erfolges bis in das Jahr 2024 weiterhin auf Reisen und wird durch eine **Posterausstellung** ergänzt, die als leicht handhabbares Format vor allem für Schulen und öffentliche Einrichtungen der LVR-Mitglieds Körperschaften konzipiert ist. Eine Kooperation mit dem Haus der Geschichte NRW wird angestrebt.

Gesamtkosten:	180.000 €
---------------	-----------

Ausstellung „600 Jahre Ratskapelle St. Maria in Jerusalem“ - 2026

Nach der Ausweisung der Jüdinnen und Juden im Jahr 1424 wurde die Synagoge am Rathausplatz umgewandelt in die christliche Ratskapelle St. Maria in Jerusalem. Die Weihe des Gebäudes erfolgte 1426. Die Ausstellung thematisiert im Jubiläumsjahr die Hintergründe der Umwandlung, die wechselvolle Geschichte und Ausstattung des Gebäudes. Ein Ausstellungskatalog ist vorgesehen.

Gesamtkosten:	300.000 €
---------------	-----------

Mitmachausstellung im MiQuatorium - 2026

Zur Ergänzung des Vermittlungsprogramms ist eine Mitmachausstellung im MiQuatorium geplant, die sich an Kinder, Schulen und Familien richtet und am Beispiel der archäologischen Ebene interaktiv in die Arbeitsweise der Archäologie einführt.

Gesamtkosten:	100.000 €
---------------	-----------

1.2 Wissenschaftliche Tagungen und Kolloquien

Programm 2023

1.2.1 „Visualisierungen und Rekonstruktionen. Archäologische Parks und Archäologische Landschaften“ in Kooperation mit dem LVR-Archäologischer Park Xanten und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (2023)

Kosten Tagung: kostenneutral – Finanzierung über Kooperationspartner LVR-APX und LVR-ABR via Denkmalfördermittel

1.2.2 „Interdisziplinäres israelisch-deutsches Projekt zur Erforschung der Kölner Mikwe“ in Kooperation mit der Open University of Israel und der Stadt Köln (2023)

Gesamtkosten:	25.700 €
---------------	----------

1.2.3 „Herrschaftsausübung und Repräsentationsarchitektur“ Mosanorum Et Rhenanorum Archaeologicorum Concilium (MERAC)/Conventus Archaeologorum Rhenano-Mosanus (CARM). Wissenschaftliche Fachtagung mit Archäolog*innen und Historiker*innen aus dem Rhein-Maas-Gebiet/Belgien, Niederlande, Luxemburg, Deutschland (2023)

Gesamtkosten:	5.000 €
---------------	---------

Programm 2024/2025

1.2.4 „Die Ausweisung der Jüdinnen und Juden aus Köln im Jahre 1424“ in Kooperation mit der Universität Köln, dem Römisch-Germanischen Museum der Stadt Köln sowie der Fördergesellschaft MiQua-Freunden e.V. (2024). Die Ergebnisse der Tagung sollen publiziert werden.

Gesamtkosten:	55.000 €
---------------	----------

1.2.5 „Römische Statthalterpaläste im Imperium Romanum“ in Kooperation mit dem Römisch-Germanischen Museum der Stadt Köln, der Research Group „Archaeology of the Roman Provinces“ der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Aquincum Museum, Budapest. In einer vergleichenden Analyse sollen die neuen Forschungen an den Statthaltersitzen CCAA/Köln, Carnuntum/Wien und Aquincum/Budapest vorgestellt und diskutiert werden (2024). Die Ergebnisse der Tagung sollen publiziert werden.

Gesamtkosten:	55.000 €
---------------	----------

1.3 Projektfamilie Outreach und „MiQua...op Jöck!“

Durch **Outreach-Projekte** soll das Vermittlungsangebot neben den zentralen Aktivitäten, etwa im MiQuatorium, ausgebaut und verstärkt werden. Die Angebote sind nicht an den Museumsort gebunden, sondern bringen die Inhalte hin zu den Interessierten – vor Ort oder digital.

Im Rahmen von „**MiQua – Kommt!**“ wird das Angebot des MiQua...op Jöck! (MoJ) konsequent in Schulen bespielt:

- Stadt im Mittelalter (in Betrieb)
- Jüdisches Leben in Deutschland (in Fertigstellung)
- Römisches Köln und Niedergermanischer Limes (in Planung)

Ziel der Outreach-Projekte ist der Ausbau und die Verstetigung eines explizit auf **Schulen und Bildungseinrichtungen der Mitgliedskörperschaften** geschaffenen Angebotes. Hier wird zugleich eine enge Kooperation mit dem Förderverein MiQua-Freunde e. V. gepflegt.

Projektkosten:	15.000 €/Jahr
----------------	---------------

1.4 Forschungsprojekte

Die Forschungsarbeit des MiQua dient der Vernetzung in der nationalen und internationalen Wissenschaft. Hier werden Grundlagen für kommende Ausstellungen gelegt und Wissensbestände aus dem Kernbereich des Museums erweitert. Direkt messbaren Ertrag bringt die Forschung etwa im Bereich der UNESCO-Welterbeprojekte, des Niedergermanischen Limes und zukünftig des mittelalterlichen jüdischen Viertels Köln. Im Bereich der Archäologie umfasst die Forschung die Aufarbeitung der archäologischen Befunde und Funde – eine Forschungsaufgabe, die mehrere Jahrzehnte andauern wird. Im Bereich der Judaistik rücken weiterhin 1.700 Jahre kölnisches, jüdisches Leben in den Fokus. In den kommenden Jahren sind folgende konkrete Forschungsprojekte vorgesehen:

- Nationale (Römisch-Germanisches Museum der Stadt Köln) und internationale Kooperation mit Budapest und Wien (österreichische Akademie der Wissenschaften) zur archäologischen Forschung an Statthaltersitzen und Statthalterpalästen im Römischen Reich
- Aufarbeitung der archäologischen Befunde und Funde des sog. Hauses Livermann
- Hebräische Quellen aus dem Mittelalter: Bezüge zu Köln und zur mittelalterlichen jüdischen Lebenswelt in der Stadt
- Provenienz und Händler von Judaica in und aus Köln

Gesamtkosten: Die Forschungsprojekte sind kostenneutral bzw. werden im Rahmen des regulären Sachmittelbudgets und/oder über Fördermittel realisiert.

1.5 MiQua.digital

Digitalisierung spielt in Museen eine immer wichtigere Rolle. Dies gilt für die Vermittlung von Inhalten ebenso wie für die Kommunikation. Gerade für ein Museum, das noch keinen festen Ort hat, ist daher eine digitale Sichtbarkeit von zentraler Bedeutung. Daher nehmen digitale Themen für MiQua künftig mehr Raum ein. Dazu wird eine museale **Digitalstrategie** entwickelt.

MiQua.digital zielt auf die Vernetzung von Wissen, Daten und Medien sowie langfristig auf die Einrichtung eines für wissenschaftliche Nutzung ebenso wie für eine breite Öffentlichkeit zugänglichen online-Portals ab. Für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit ist eine periodisierte Strategie mit dem Programm „**MiQua – Kommt!**“ für die Jahre 2023-2026, der Voreröffnungsphase und schließlich der Eröffnungsphase des Museums vorgesehen.

Erste unverzichtbare Bausteine sind die Implementierung einer **Website** sowie der Auf- und Ausbau von **Social Media-Aktivitäten**, zu denen neben dem MiQua-Blog auch die Bespielung sozialer Medienangebote wie Facebook, Instagram und Twitter gehören.

Gesamtkosten:	245.000 €
---------------	-----------

1.6 Die Sammlung

Dem Museum wachsen ständig durch Schenkungen und vereinzelte Ankäufe Sammlungsobjekte zu. Die Grundlage der Sammlung stellen die Ausstellungsobjekte und archäologischen Funde dar, die systematisch erfasst und verzeichnet werden müssen. Ein **Sammlungskonzept** ist zu erstellen.

Der Aufbau des Datenbanksystems erfolgt nach Dezernatsstandard, um die digitale Anschlussfähigkeit an verbandsinterne, nationale und europäische Plattformen zur globalen Sichtbarkeit und Nutzung sicherzustellen.

Fragen der räumlichen Unterbringung und Restaurierung von Objekten sind im Verbund der LVR-Museen und mit weiteren Kooperationspartnern zu klären.

Kosten: Die Maßnahmen sind kostenneutral bzw. werden im Rahmen des regulären Sachmittelbudgets und/oder über Fördermittel realisiert.
--

1.7 Sonderprojekte

Weiterhin ist der Antrag zur Erlangung des **UNESCO-Welterbestatus für das jüdisch-mittelalterliche Viertel in Köln** eines der wichtigsten Sonderprojekte der nächsten Jahre. Dazu sind eine fortgesetzte Forschungstätigkeit und strategische Kooperationen unerlässlich.

Gesamtkosten:	25.000 €
---------------	----------

2. SCHAUFENSTER AM ALTER MARKT

Das Schaufenster am Alter Markt ist das zentrale **Marketing-Instrument** für alle Aktivitäten von „**MiQua – Kommt!**“. Es ergänzt somit deutlich das MiQuatorium/Praetorium mit den inhaltlichen Setzungen von Museumspädagogik und Ausstellung.

Im Schaufenster sollen wesentliche, in der Kommunikationsstrategie bereits für die Phase von „**MiQua – Kommt!**“ und die Voreröffnungs- und Eröffnungsphase angedachte **Marketing-Maßnahmen und Events** umgesetzt werden, die eine größtmögliche Besucherfrequenz und Aufmerksamkeit generieren und den Namen wie das Konzept des MiQua und seines Trägers LVR bekannt machen. In diesem Sinne wirkt das Schaufenster als Fenster in das künftige Museum. Daher ist ein Betrieb des Schaufensters bis in das Eröffnungsjahr des MiQua vorgesehen. Inhaltlich liegt ein starker Fokus auf digitalen Vermittlungsangeboten.

Das Ladenlokal befindet sich an einem sehr stark frequentiertem Innenstadtbereich Kölns, in unmittelbarer Nähe zum künftigen Museum. Durch die Dichte an Gastronomie ist eine hohe Verweildauer am Platz garantiert; zudem befindet sich das Schaufenster genau im Blickfeld der Außengastronomie. Am Alter Markt ist von wenigstens 8 bis 10 Millionen Besuchenden im Jahr auszugehen – „Laufkundschaft“, bei denen zum einen unmittelbares Interesse für die Angebote des Museums, aber auch für die künftige Eröffnung geweckt und verstetigt werden kann.

Die ca. 30 m² großen Räumlichkeiten sind Teil des Hotels „Legend“, das das Ladenlokal als Tagungs- und Veranstaltungsort nutzt. Für die Nutzung durch MiQua sollen die Sitzstufen der theaterartigen Inszenierung mit musealen Inhalten wie Vitrinen oder Tablets ausgestattet werden. Der Innenraum bietet Platz für etwa 15 – 20 Personen. Es besteht eine Genehmigung für den Außenbetrieb, was die Größe der teilnehmenden Gruppen deutlich erhöht.

Eine mediale Erschließung des Innen- und Außenbereichs (via der Fensterfront) mit großformatigen Screens lassen eine flexible und stetig auf die Gegebenheiten abzustimmende Präsentation zu. Die Gebäudefassade kann für ein permanentes **Branding des LVR und des MiQua** genutzt werden.

Die wesentlichen **Funktionen** des Schaufensters sind:

- Anlaufpunkt für thematische MiQua-Führungen durch das Viertel
- Repräsentatives Infozentrum für das künftige Museum mit Sonderaktionen zu besonderen Anlässen (z.B. Tag des offenen Denkmals; Lange Nacht der Museen; Kölner Ehrenamtstag, besondere Besuchergruppen auch des LVR etc.)
- Filmprojektionen (z.B. Entwicklung des römischen Köln/Praetorium; Geschichte des mittelalterlichen jüdischen Viertels; Geschichte des Museumsbaus etc.)
- Digitale Rekonstruktionen als Filme und Projektionen

- Präsentation einzelner Ausstellungsobjekte (z.B. Objekt des Monats)
- Bewerbung laufender dezentraler Ausstellungen durch Objektpräsentation
- Virtual Reality-Anwendungen
- Anlaufpunkt für SocialMedia-Aktionen
- Etablierung der Marke „MiQua“ an prominenter Stelle im Stadtgebiet

Für eine temporäre Nutzung ist ein Entgelt in Höhe von ca. 22.000 €/Jahr (brutto) in der Diskussion. Die Verhandlungen mit dem Hotel „Legend“ sind noch zu konkretisieren. Eine Nachnutzung der Medienhard- und Software im regulärem Museumsbetrieb ist vorgesehen.

Nutzungsentgelt/Miete:	22.000 €/Jahr
Einmalige Kosten (Einrichtung, Gestaltung, Medien)	100.000 €

Zeitplanung Schaufenster

Das Schaufenster am Alter Markt könnte bereits ab dem IV. Quartal 2023 bespielt werden.

3. MIQUATORIUM UND PRAETORIUM IM SPANISCHEN BAU

Im Laufe des Jahres 2023 stellt die Stadt Köln nach derzeitigem Planungsstand die Bereiche von MiQuatorium und Praetorium im Spanischen Bau baulich fertig. Dies ermöglicht die Aufnahme von Angeboten im Bereich von Bildung und Vermittlung (MiQuatorium) sowie einen Vorlaufbetrieb in Form einer Sonderausstellung für die Jahre 2024/2025.

3.1 MiQuatorium (Bildung und Vermittlung)

Die Einweihung/Inbetriebnahme des insgesamt ca. 450 m² umfassenden MiQuatoriums im Spanischen Bau schafft den Einstieg in museumspädagogische Arbeit vor Ort. Diese wird ergänzt durch Vermittlungsangebote und Veranstaltungen für größere Gruppen mit bis zu 80 Teilnehmer*innen. Während das Schaufenster am Alter Markt vor allem die Funktion als Werbeträger und Anlaufpunkt für eine schnelle, erste Information erfüllt, ermöglicht das MiQuatorium Einblicke in die Themen und Arbeit des Museums. Zielgruppen sind hier vor allem Schulen, Familien und thematisch interessierte Besuchende. Kleinere Tagungen, Arbeitstreffen oder Vorträge finden hier neben dem Praetorium ein museumsnahe Forum.

Zudem erfüllt das MiQuatorium als Start- und Endpunkt für Führungen eine Ankerfunktion und übernimmt erforderlichen Serviceaufgaben für mehrstündige Programme (Garderobe/Ablage, Toiletten, Pausengelegenheit).

Gemäß Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Köln finanziert der LVR die Ausstattung des MiQuatoriums. Sie verbleibt vor Ort und wird nach der Museumseröffnung weiter genutzt.

Projekt- und Einrichtungskosten:	358.951 €
Betriebskostenprognose MiQuatorium 18 Monate:	89.208 €
Gemäß § 18 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 29.11.2019 zwischen LVR und der Stadt Köln zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln zur Umsetzung sowie Abänderung der Rahmenvereinbarung vom 10.09.2013 (Nutzungsvereinbarung) trägt nach Betriebsübernahme die Stadt Köln für einen Flächenanteil von bis zu 120m ² die Betriebskosten bis zu 4 €/m ² ; die über 4 €/m ² hinausgehenden Betriebskosten für diesen Flächenanteil trägt der LVR. Für die weiteren vom LVR genutzten Flächen trägt der LVR die vollständigen Betriebskosten.	

3.2 Praetorium – Ausstellung „MiQua – Kommt! 2000 Jahre Stadtgeschichte im Praetorium“

Für den ersten fertiggestellten Museumsteil rund um das ca. 1.800 m² große Praetorium ist gemeinsam mit der Stadt Köln für die Jahre 2024/2025 die temporäre Ausstellung **„MiQua – Kommt! 2000 Jahre Stadtgeschichte im Praetorium“** (Arbeitstitel) vorgesehen. Diese Sonderausstellung hat eine Laufzeit von voraussichtlich 18 Monaten und soll im **musealen Regelbetrieb** mit festen Öffnungszeiten von Dienstag bis Sonntag gezeigt werden.

Mit dem weiteren Baufortschritt des Gesamtgebäudes macht die Sonderausstellung nach derzeitiger Planung frühestens ab Mitte **2025** Platz für den Einbau der Dauerausstellung.

Diese Sonderausstellung gibt ihren Besuchenden erstmals eine Idee des künftigen Museums, das die jüdische Geschichte Kölns als Teil von zwei Jahrtausenden Stadtgeschichte zeigt. Mit der temporären Ausstellung wird zugleich das Praetorium wieder zugänglich. Sie bietet damit einheimischen und touristischen Limes-Welterbe-Interessierten auf längere Sicht die einzige Möglichkeit, sich in Köln am authentischen Kölner **UNESCO-Welterbe-Standort über den Niedergermanischen Limes** zu informieren.

Die mit dem Vorlaufbetrieb im Praetorium entstehenden **Kosten** für einen zunächst auf 18 Monate gerechneten Zeitraum sollen unter den Kooperationspartnern **hälftig geteilt** werden. Ohne die hälftige Kostenbeteiligung der Stadt Köln ist die Ausstellung unter Ziffer 3.2 mit den dargestellten Mittelbedarfen nicht realisierbar.

Gesamtkosten Praetorium (Ausstellung, Betrieb, techn. Umbau):	2.173.314 €
abzüglich kalkulierter Ertrag:	268.770 €
Gesamt:	1.904.544 €
Bei einer hälftigen Kostenübernahme LVR/Stadt Köln ergeben sich Anteile von je:	952.272 €

Auf die Sonderausstellung im Praetorium entfallen in dieser Kostenaufstellung die Summe von **592.000,- €**. Größere Aufwendungen verursachen der Betrieb und die Aufsichten sowie die Sicherheit im Eingangsbereich von MiQuatorium/Praetorium.

Den Aufwendungen werden die im Rahmen des Ausstellungsbetriebes im **Praetorium erwarteten Erträge** gegenübergestellt. Diese sollen mit Eintritt und Führungsentgelten generiert werden. Bezüglich der Entgeltstruktur soll sich an ähnlichen Häusern orientiert werden. Derzeit angedacht ist ein Eintrittsentgelt in Höhe von 6 €/Person. Führungsentgelte sollen in Höhe von 60 €/Stunde bzw. 26 €/Stunde für Schüler*innen erhoben werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Besuchenden sich in der Größenordnung einpendelt, der vor Schließung der Örtlichkeit seitens des Betreibers (Stadt Köln) erfasst wurde. Im Durchschnitt wird somit mit ca. 70.000 Besuchenden im Jahr gerechnet. Bei 60% wird der Besuchenden wird von einem kostenlosen Eintritt ausgegangen (Schüler*innen etc.).

Zeitplanung MiQuatorium und Praetorium

Bei entsprechender Beschlussfassung, Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen und der behördlichen Genehmigungen sowie nach der vertraglichen Gestaltung der Kooperationen könnte nach derzeitigem Sachstand eine Öffnung des Praetoriums sowie des MiQuatorium frühestens im I. Quartal 2024 erfolgen.

IV. FINANZEN

Neben den v. g. Kosten der Projektbestandteile von „**MiQua – Kommt!**“ sowie der Aufrechterhaltung des grundsätzlichen Dienstbetriebs des MiQua sind Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen für die im Rahmen der Ausstattung der Flächen im Schaufenster, MiQuatorium und Praetorium anfallenden Investitionen sowie betriebliche Aufwendungen für die Bereiche „Sicherheit“ und „Museumspersonal“ (Dienstleistung durch die Rheinland Kultur GmbH) zu berücksichtigen.

Gesamtkosten <u>bilanzielle Abschreibungen (Ø)</u> :	509.195 €
Gesamtkosten <u>„Sicherheit“ und „Museumspersonal“ Schaufenster, MiQuatorium, Praetorium:</u>	1.320.669 €

Im **Gesamtergebnis** kommen für die Jahre 2023 - 2026 folgende finanziellen Ressourcenbedarfe im Rahmen der **Sachaufwendungen** zum Tragen:

2023:	1.757.910 €
2024:	1.968.541 €
2025:	2.025.727 €
2026:	2.424.962 €

Im Rahmen des **Investitionsbudgets** werden folgende Bedarfe geltend gemacht:

2023:	252.300 €
2024:	192.350 €
2025:	65.000 €
2026:	65.000 €

Die Mittelbedarfe sind im Jahr 2023 aus dem bestehenden Zuschussbudget des Dezernates 9 zu decken. Für die Jahre 2024 ff. erfolgen Haushaltsanmeldungen, Drittmittelanträge sowie Kooperationen zur Co-Finanzierung sind vorgesehen.

Die o. g. Bedarfe berücksichtigen die hälftige Kostenbeteiligung der Stadt Köln zu Ziffer 3.2 (Öffnung des Praetoriums).

V. VORSCHLAG DER VERWALTUNG

1. Der Konzeption 2023 - 2026 „MiQua – Kommt!“ wird gemäß Vorlage 15/1243 zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu Ziffer 3.2 der Konzeption (Öffnung des Praetoriums) mit der Stadt Köln eine vertragliche Regelung zu vereinbaren, die die Kosten dieses Vorlaufbetriebes hälftig zwischen LVR und Stadt Köln aufteilt.
3. Den zur Erfüllung der Ziffer 1 des Beschlussvorschlages erforderlichen außer- und überplanmäßigen Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionstätigkeiten wird zugestimmt.

In Vertretung

D r. F r a n z

Zusammenfassung

Die aktuelle gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird weiterhin maßgeblich durch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges geprägt.

Dieser hat in Europa und weltweit eine Energiekrise ausgelöst, die massive Preissteigerungen bei kohlenstoffgebundenen Energieträgern zur Folge hatte. Die Kostenanstiege wurden zwar durch vielfältige Maßnahmen des Bundes und Landes abzumildern versucht, werden aber dennoch zu deutlichen Aufwandssteigerungen auch beim LVR führen. Darüber hinaus hat der Krieg die aufgrund der Corona-Pandemie bereits bestehenden Lieferengpässe und Preissteigerungen für Bauleistungen verstärkt.

Infolgedessen ist die Inflation in Deutschland im vergangenen Jahr auf 6,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr angestiegen; in 2021 lag sie bei 3,1 Prozent.

Um die Inflation auszugleichen, wurden bereits in 2022 in verschiedenen Branchen großzügig bemessene Tariflohnsteigerungen vereinbart. Kräftige Lohnerhöhungen sind daher bei den kommenden Tarifverhandlungen, insbesondere auch für den öffentlichen Dienst im März 2023, absehbar. Diese Ausgangsbedingungen werden zu deutlich höheren Aufwendungen im LVR-Haushalt 2023 und in den Folgejahren führen.

Nach ersten LVR-internen Hochrechnungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung zeichnet sich für 2022 eine Verbesserung des Jahresergebnisses im Vergleich zum Plan ab, so dass der planmäßige Einsatz der Ausgleichsrücklage von 43,2 Mio. Euro voraussichtlich geringer ausfallen kann.

Aufgrund der positiven Entwicklung bei den Steuereinnahmen in den für das Haushaltsjahr 2023 maßgeblichen Referenzperioden hat der LVR bereits einen Nachtragshaushalt 2023 eingebracht, der einen geringeren Umlagesatz als die beschlossene Haushaltssatzung 2022/2023 vorsieht. Dennoch ist zu befürchten, dass eine kurze und flache Rezession eintreten kann, falls das Bruttoinlandsprodukt im ersten Quartal 2023 einen weiteren Rückgang zu verzeichnen hat. Denn die preisbereinigte Wirtschaftsleistung hat, wie das Statistische Bundesamt unlängst bekannt gab, zwischen Oktober und Dezember 2022 nicht wie geschätzt um 0,2%, sondern um 0,4 % abgenommen.

Auch ergeben sich für 2023 und die Folgejahre aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage nicht unerhebliche Risiken, insbesondere mit Blick auf die erwartbaren Preis- und Entgeltsteigerungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1563:

Die aktuelle gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird weiterhin maßgeblich durch die Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes und eine damit einhergehende insgesamt hohe wirtschaftliche Unsicherheit geprägt.

1. Ausgangslage

Der Krieg in der Ukraine und die Sanktionen gegen Russland haben massive Preissteigerungen insbesondere für fossile Energieträger, aber auch andere Wirtschaftsgüter ausgelöst. Der LVR erwartet daher in 2023 deutliche Aufwandssteigerungen für Strom- und Heizkosten, die im Rahmen der Nachtragsplanung für das Haushaltsjahr 2023 ermittelt und im Veränderungsnachweis aufgrund des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) in Höhe von 14,5 Mio. Euro aufwandsentlastend isoliert worden sind.

Die mit der mutiplen Krisenlage einhergehende Verteuerung der Lebensmittel, Energieträger und anderer Rohstoffe hat die Inflation in Deutschland in 2022 auf 6,9 Prozent ansteigen lassen. In 2021 lag die Inflationsrate noch bei 3,1 Prozent. Für das Jahr 2023 wird zwar eine geringere Inflationsrate erwartet, allerdings ist gleichzeitig mit einer leichten Rezession zu rechnen, da bereits im letzten Quartal 2022 ein größerer Rückgang des Bruttoinlandsproduktes als geschätzt eingetreten ist und abzuwarten bleibt, ob sich diese Entwicklung auch für das erste Quartal 2023 ergibt.

Aufgrund der sehr dynamischen Baukostenentwicklung bestehen auch erhebliche Risiken für die Umsetzbarkeit geplanter sowie beabsichtigter Bauvorhaben. Die Verwaltung hat daher bereits im letzten Quartal 2022 die Investitionsprogramme sowie die Haushaltsauswirkungen hinsichtlich der Baukostenentwicklung unter Berücksichtigung prognostizierter Indexsteigerungen neu bewertet und mit Vorlage Nr. 15/1361 dargestellt (Stresstest der Tragfähigkeit von Baumaßnahmen).

2. Tariflohnsteigerungen

Aufgrund der bereits in 2022 angestiegenen Inflation sind in verschiedenen Branchen großzügig bemessene Tariflohnsteigerungen vereinbart worden. Es ist zudem absehbar, dass der in vielen Branchen vorherrschende Fachkräftemangel die Löhne und Dienstleistungspreise weiter anziehen lassen wird, was auch für die derzeit laufenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst zu erwarten ist.

3. Hilfsprogramme des Bundes und des Landes NRW

Um die Verteuerung für fossile Energieträger abzumildern, haben Bund und Länder umfassende Entlastungspakete sowohl für Privatpersonen, die Industrie und auch für öffentliche Einrichtungen aufgelegt. Der LVR partizipiert insbesondere an folgenden Entlastungsmaßnahmen:

a) Mittel aus dem „Stärkungspakt NRW - „gemeinsam gegen Armut“

Das Land NRW hat einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ in Höhe von insgesamt 270 Mio. Euro aufgelegt, um die energiepreisbedingten Kostensteigerungen abzumildern. Aus diesem Paket soll der LVR in 2023 Entlastungsmittel von bis zu 30 Mio. Euro erhalten, um die energiepreisbedingten Mehrkosten in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Transferaufwendungen zu kompensieren.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurde keine entsprechende Landeshilfe gewährt. Daher werden im Rahmen der aktuell laufenden Jahresabschlusserstellung 2022 die energiepreisbedingten Mehrkosten im EGH-Bereich derzeit gesondert ermittelt und ergebnisverbessernd entsprechend den Regelungen des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG), das am 9. Dezember 2022 verabschiedet wurde, isoliert und künftig abgeschrieben.

b) Energiepreisbremse

Das von der Bundesregierung aufgelegte Entlastungspaket zur Begrenzung der Gas- und Stromkosten wird auch dem LVR zugutekommen. Das entsprechende Gesetz ist im Dezember 2022 verabschiedet worden und in Kraft getreten. Die Entlastungen sind sowohl für Privatkunden, aber auch für öffentliche sowie privatwirtschaftliche Unternehmen vorgesehen. Das Gesetz sieht unterschiedliche Regularien für die begünstigten Wirtschaftsakteure vor; die Höhe der Entlastung ist teilweise an den jährlichen Verbrauch gekoppelt und teilweise an die Rechtsform (Privathaushalte, Unternehmen etc.). Der wirtschaftliche Vorteil des LVR lässt sich jedoch derzeit noch nicht genau beziffern.

Die Preisbremsen sind zunächst für das gesamte Jahr 2023 vorgesehen und könnten bis August 2024 ausgeweitet werden.

c) Kostenerstattungen für die Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge

Der LVR hat im Dezember 2022 insgesamt 1,31 Mio. Euro als Belastungsausgleich für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung ukrainischer Schutzsuchender im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten, die in 2022 und 2023 zu verwenden sind. Voraussichtlich werden diese Mittel ausreichen, um die unmittelbaren Aufwendungen für die Flüchtlinge zu decken.

Darüber hinaus hat das Landeskabinett am 7. Februar 2023 Hilfen zur Krisenbewältigung aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine“ in Höhe von rund 300 Mio. Euro beschlossen. Das Hilfspaket umfasst Hilfen für Hochschulen und Universitätskliniken, Hilfen für Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie Hilfen für Ersatzschulen. Der LVR partizipiert allerdings nicht an diesem Hilfsprogramm.

4. Zinsentwicklung

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 2. Februar 2023 erneut eine Erhöhung der Leitzinsen beschlossen. Die aktuelle Zinserhöhung ist der insgesamt fünfte Zinsschritt seit Juli 2022. Eine weitere mögliche Zinserhöhung wurde bereits für den 16. März 2023 angekündigt. Für

den Einlagenbestand des LVR kann daher in 2023 wieder mit höheren Zinserträgen gerechnet werden.

Im Kreditbestand des LVR ergeben sich durch die Veränderungen des Marktzinseszinses keine wesentlichen Auswirkungen, da die Kreditzinsen in hohem Maße langfristig gesichert sind.

5. Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die coronabedingten Einschränkungen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens sind inzwischen weitestgehend überwunden. Die im LVR in den Jahren 2020 bis 2022 angefallenen coronabedingten Mehraufwendungen oder Mindererträge konnten bisher durch staatliche Corona-Hilfsleistungen gedeckt werden.

6. Jahresabschluss 2022

Der verabschiedete Doppelhaushalt 2022/2023 sieht für 2022 einen geplanten Fehlbetrag von 43,2 Mio. Euro vor. Der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag der Dezernate für das Jahr 2022 in Höhe von 40,1 Mio. Euro ist bereits in den Haushaltsansätzen berücksichtigt worden und wird insgesamt voraussichtlich vollständig erwirtschaftet.

Nach vorläufigen LVR-internen Hochrechnungen zum Jahresabschluss 2022 zeichnet sich eine Verbesserung des Jahresergebnisses im Vergleich zum Plan ab. Der vorgesehene Einsatz der Ausgleichsrücklage von 43,2 Mio. Euro wird daher voraussichtlich geringer ausfallen als geplant. Die positive Ergebnisentwicklung des Jahres 2022 ist unter anderem auf eine starke Haushaltsdisziplin aller LVR-Dezernate und weitere Verzögerungen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen und Maßnahmen in der Eingliederungshilfe aufgrund der multiplen Krisenlagen zurück zu führen.

7. Nachtragshaushalt 2023 und mittelfristige Planung

Aufgrund der unerwartet positiven Entwicklung der Umlagegrundlagen in den für das Haushaltsjahr 2023 maßgeblichen Referenzperioden wurde die Haushaltsplanung für das zweite Jahr des Doppelhaushaltes 2022/2023 fortgeschrieben. Der LVR hat folglich am 9. Dezember 2022 einen Nachtragshaushalt in die Landschaftsversammlung eingebracht, der für 2023 einen geringeren Umlagesatz als die bisher beschlossene Haushaltssatzung 2022/2023 vorsieht. Nähere Ausführungen sind den Vorlagen Nr. 15/1384 und 15/1561 zu entnehmen.

Auch wenn sich die Ertragsseite des LVR-Haushaltes im Jahr 2023 gegenüber dem Doppelhaushalt 2022/2023 verbessert hat, ist weiterhin mit kräftigen Aufwandssteigerungen in 2023 und den Folgejahren zu rechnen. Entsprechend sind die betroffenen Planansätze im Nachtragsentwurf 2023 gestärkt worden. In den Folgejahren sind insbesondere Mehraufwendungen für Eingliederungshilfeleistungen, Energiekosten und Personalaufwendungen zu erwarten.

Der Ukraine-Krieg hat die Erwartungen an einen schnellen Aufschwung nach der Corona-Pandemie in 2022 gedämpft. Die kriegsbedingte wirtschaftliche Unsicherheit ist Grund dafür,

dass Konjunkturprognosen für Deutschland und Europa weiterhin schwer kalkulierbar und prognostizierbar bleiben.

Für die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026 werden die aktuellen Prognosen der Wirtschaftsverbände, Wirtschaftsforschungsinstitute und Sachverständigen berücksichtigt und eingewertet. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Wirtschaftsleistung in Deutschland geringfügig schrumpfen, die Inflation hingegen weiter hoch bleiben wird. Dies bedeutet zum einen die Stagnation auf der Ertragsseite, zum anderen aber eine kräftige Steigerung der Aufwendungen.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen sind die Orientierungsdaten des Landes NRW aus November 2022 einer kritischen Bewertung unterzogen und mit Risikoabschlägen versehen worden. Die übrigen Faktoren, insbesondere die noch zu erwartende Entwicklung der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst, werden mit größtmöglicher Sorgfalt abgewogen und eingewertet.

8. Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023

Das GFG 2023 ist am 22. Dezember 2022 vom Landtag NRW verabschiedet worden. Danach würden sich bei einem Umlagesatz von 15,65 % im Vergleich zum eingebrachten Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 Mindererträge aus der Landschaftsumlage von rund 2,2 Mio. Euro ergeben. Bei den Schlüsselzuweisungen ergeben sich dagegen Mehrerträge von rund 173.000 Euro.

Im Rahmen des GFG 2023 erfolgt, wie schon im GFG 2022, eine Differenzierung der fiktiven Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer nach kreisfreien Städten und nach kreisangehörigen Kommunen. Die fiktiven Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B werden für die kreisfreien Städte demgemäß höher festgesetzt, als für die kreisangehörigen Kommunen. Vor diesem Hintergrund erhalten die kreisfreien Städte nach dem GFG 2023 abermals geringere Schlüsselzuweisungen.

Über die Rechtsänderung im Rahmen des GFG 2022 hat die Verwaltung die politische Vertretung mit Schreiben vom 5. Juli 2022 ausführlich informiert.

Am 20. Dezember 2022 haben acht kreisfreie Städte in NRW Verfassungsbeschwerde gegen die Differenzierung der Steuerkraftermittlung im GFG 2022 eingelegt. Darüber hinaus haben zehn der 13 kreisfreien Städte als Mitgliedskörperschaften des LVR auf Anraten des Städtetages NRW auch Klagen gegen die LVR-Festsetzungsbescheide für die Landschaftsumlage 2022 eingereicht.

9. Resümee und Ausblick

Nach wie vor erfordern die angespannte energie- und geopolitische Lage, die Teuerungsraten im Bausektor und die inflationsbedingten Tariflohnsteigerungen eine sparsame Haushaltsführung beim LVR, die die LVR-Kämmerin mit der Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2023 vom 22. Dezember 2022 von den LVR-Dezernaten zwingend eingefordert hat. Das in 2021

für die Jahre 2021 bis 2025 aufgelegte Haushaltskonsolidierungsprogramm in Höhe von insgesamt 175 Mio. Euro wird daher beibehalten und weiter umgesetzt.

Der LVR begrüßt ausdrücklich die Hilfsmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW im Zusammenhang mit der Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der multiplen Krisenlagen.

Beträchtliche Haushaltsrisiken ergeben sich jedoch in den folgenden Haushaltsjahren vor allem bei der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche aufgrund der dynamischen Fallzahlentwicklungen in den Bereichen der Assistenzleistungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Im Erwachsenenbereich der Eingliederungshilfe ergeben sich beträchtliche Risiken durch Entgeltsteigerungen sowie aufgrund des weiter andauernden Ukraine-Krieges und der damit einhergehenden erheblichen Preis- und Entgeltsteigerungen und Materialengpässen. Zwingend erforderliche Investitionen zum Klimaschutz in LVR-Gebäuden, vor allem in den Schulen, werden daher die kommenden Haushalte zusätzlich belasten.

Die dargestellten Rahmenbedingungen werden den LVR-Dezernaten weiterhin eine restriktive Bewirtschaftung abverlangen, um die gesteckten Finanzziele zu erreichen und die Mitglieds-körperschaften nicht durch übermäßige Umlagezahlungen zu belasten.

In Vertretung

H ö t t e

TOP 7 LVR-Nachtragshaushalt 2023

Vorlage Nr. 15/1564

öffentlich

Datum: 10.03.2023
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	31.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für den
Nachtragshaushalt 2023;
Beschluss über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften**

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften gegen den Umlagesatz der Nachtragssatzung zum Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1564 wie folgt beschlossen:

1. Durch die Einbringung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 hat die Verwaltung auf die unerwartet positive Entwicklung der Umlagegrundlagen im Referenzzeitraum mit einer Umlagesatzsenkung reagiert. Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 28. Oktober 2022 und der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 sind verschiedene ergebnisentlastende und damit umlagererelevante Sachverhalte im Umfang von 0,2 Prozentpunkten des Umlagesatzes eingetreten. Vor diesem Hintergrund wird den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften teilweise entsprochen.
2. Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 ist das NKF-CUIG verabschiedet worden und in Kraft getreten. Der LVR hat daraufhin im Veränderungsnachweisverfahren die einschlägigen Gesetzesregelungen in der Nachtragshaushaltsplanung 2023 angewendet. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Isolierung der ukrainekriegsbedingten Belastungen gemäß dem NKF-CUIG einzuplanen, wird für die Aufwendungen entsprochen, für die es seitens des Landes NRW oder des Bundes keinen Belastungsausgleich gibt.
3. Aufgrund der aktuellen multiplen Krisenlagen wird zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des LVR der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einzuplanen, nicht entsprochen.
4. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, die Umlagesätze in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzupassen, wird entsprochen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat mit Vorlage Nr. 15/1384 den Nachtragshaushalt 2023 in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht.

Am 28. Oktober 2022 wurde gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) das Verfahren zur Benehmenserstellung mit den Mitgliedskörperschaften fristgemäß eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften wurden über die geplante Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 informiert. Ihnen wurde im Rahmen der Benehmenserstellung bis zum 25. November 2022 die Möglichkeit eingeräumt, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben 24 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Absenkung der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2023 übersandt. Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigefügt.

Die öffentliche Anhörung fand am 2. Dezember 2022 im öffentlichen Teil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses statt. In diesem Rahmen haben drei Vertreter*innen der Mitgliedskörperschaften mündliche Stellungnahmen abgegeben, die inhaltlich mit den abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen übereinstimmen.

Mit Vorlage Nr. 15/1385 wurden die schriftlichen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsversammlung zur Kenntnis gegeben. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung.

Über die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften beschließt die Landschaftsversammlung gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 55 KrO NRW in öffentlicher Sitzung.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Durch die Einbringung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 hat die Verwaltung auf die unerwartet positive Entwicklung der Umlagegrundlagen im Referenzzeitraum mit einer Umlagesatzsenkung reagiert.

Zwischen der Einleitung der Benehmenserstellung am 28. Oktober 2022 und der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 sind verschiedene ergebnisentlastende und damit umlagererelevante Sachverhalte eingetreten. Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 ist das NKF-CUIG verabschiedet worden und in Kraft getreten. Der LVR hat daraufhin im Veränderungsnachweisverfahren die einschlägigen Gesetzesregelungen in der Nachtragshaushaltsplanung 2023 angewendet. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Isolierung der ukrainekriegsbedingten Belastungen gemäß dem NKF-CUIG einzuplanen, wird entsprochen.

Darüber hinaus hat das Land NRW einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ in Höhe von insgesamt 270 Mio. Euro aufgelegt, aus dem der LVR Entlastungsmittel von bis zu 30 Mio. Euro für energiekrisenbedingte Mehrkosten in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Transferaufwendungen erhalten soll. Eine notwendige Isolierung dieser Aufwendungen ist somit nicht gegeben. Das gleiche gilt für den Belastungsausgleich des Bundes in Höhe von 1,0 Mio. Euro für das Jahr 2023, der voraussichtlich ausreichen wird, um die unmittelbaren Aufwendungen für Schutzsuchende aus der Ukraine zu decken.

Aufgrund der aktuellen multiplen Krisenlagen wird zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des LVR der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einzuplanen, nicht entsprochen.

Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, die Umlagesätze in der mittelfristigen Finanzplanung anzupassen, wird entsprochen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1564:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat für das Haushaltsjahr 2023 den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans mit einer Absenkung des Umlagesatzes um einen Prozentpunkt auf 15,65 Prozent in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht.

Ein Nachtragshaushalt ist gem. § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nach dem gleichen förmlichen Verfahren zu erstellen wie ein regulärer Haushalt. Somit wurde der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung ein Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften vorgeschaltet. Das Verfahren wurde fristgerecht sechs Wochen vor Einbringung des Entwurfes der Nachtragssatzung eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Die Mitgliedskörperschaften wurden über die Einleitung des Benehmensverfahrens fristgerecht am 28. Oktober 2022 schriftlich informiert. Mit dem Schriftsatz wurde ein Eckpunktetpapier versendet, welches die Planungsannahmen und Planungsänderungen, die für den Nachtragshaushalt getroffen worden sind, erläutert. Die Mitgliedskörperschaften wurden um schriftliche Stellungnahme bis zum 25. November 2022 gebeten. Darüber hinaus wurde ihnen gem. § 55 Abs. 2 KrO i.V.m. § 23 LVerbO Gelegenheit zur Anhörung im Rahmen des öffentlichen Teils des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 2. Dezember 2022 gegeben.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben folgende Mitgliedskörperschaften eine Stellungnahme abgegeben:

- a) die Stadt Mönchengladbach mit Schreiben vom 9. November 2022;
- b) die Stadt Köln mit Schreiben vom 23. November 2022;
- c) der Rhein-Erft-Kreis mit Schreiben vom 24. November 2022, welches am 29. November 2022 zurückgezogen worden ist;
- d) die folgenden Städte und Kreise sowie die StädteRegion Aachen haben mit Schreiben vom 24. November 2022 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben:

- | | |
|------------------------|--------------------------------|
| 1. StädteRegion Aachen | 13. Stadt Leverkusen |
| 2. Bundesstadt Bonn | 14. Kreis Mettmann |
| 3. Kreis Düren | 15. Stadt Mönchengladbach |
| 4. Stadt Düsseldorf | 16. Stadt Mülheim an der Ruhr |
| 5. Stadt Duisburg | 17. Oberbergischer Kreis |
| 6. Rhein-Erft-Kreis | 18. Stadt Oberhausen |
| 7. Stadt Essen | 19. Stadt Remscheid |
| 8. Stadt Euskirchen | 20. Rheinisch-Bergischer Kreis |
| 9. Kreis Heinsberg | 21. Rhein-Sieg-Kreis |
| 10. Kreis Kleve | 22. Stadt Solingen |
| 11. Stadt Köln | 23. Kreis Viersen |
| 12. Stadt Krefeld | 24. Stadt Wuppertal |

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigelegt.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften ist am 2. Dezember 2022 im Rahmen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses erfolgt. Bei der Anhörungsveranstaltung waren drei Mitgliedskörperschaften vertreten (die Städte Düsseldorf und Solingen sowie der Kreis Mettmann), die die Forderungen der Städte und Kreise, die in der schriftlichen Stellungnahme vom 24. November 2022 aufgeführt worden sind, nochmals bekräftigt haben.

2. Zulässigkeit von Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften ergeben sich aus § 22 Abs. 3 LVerbO in Verbindung mit § 23 Abs. 2 LVerbO und § 55 KrO NRW. Demnach haben die Städte und Kreise zunächst das Recht, Stellung zur geplanten Landschaftsumlage zu nehmen. Darüber hinaus ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Im Rahmen der Benehmensherstellung sind mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung an die Landschaftsversammlung auch die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Kenntnis zu geben. Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Sodann ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gemäß § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3. Inhaltliche Würdigung der Einwendungen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wurden durch die Verwaltung ausgewertet. Die nachfolgende Auswertung fasst die inhaltlichen Aspekte der Stellungnahmen zusammen.

3.1 Absenkung des Umlagesatzes

Die Mitgliedskörperschaften begrüßen zunächst das Vorhaben des LVR, den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2023 von 16,65 Prozent auf 15,65 Prozent zu reduzieren. Jedoch wird die Absenkung um einen Prozentpunkt als nicht ausreichend erachtet. Die Erwartung der Mitgliedskörperschaften sei eine weitergehende Senkung auf bis zu 14,8 Prozent.

Die Mitgliedskörperschaften bemängeln, dass die Planannahmen des LVR für den Nachtrag 2023 auf einer äußerst risikoaffinen Betrachtung beruhen und die Veranschlagung der Planwerte nur überschlägig erfolgt sei. Es sei jedoch angebracht und werde erwartet, dass die Planannahmen im Rahmen der Haushaltsberatungen einer kritischen Überprüfung unterworfen und eine angemessene Risikoverteilung zwischen den Mitgliedskörperschaften einerseits und dem LVR andererseits erreicht würde.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Sofern an dem bereits genehmigten Haushalt 2023 festgehalten und kein Nachtragshaushalt 2023 erstellt würde, würde der LVR nach der Verabschiedung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2023 am 22. Dezember 2022 einen Mehrertrag bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen) in Höhe von insgesamt rund 528 Mio. Euro erzielen. Dies ist auf die unerwartet gute Entwicklung der Steuereinnahmen und die dadurch angestiegenen Umlagegrundlagen zurückzuführen. Von der guten

Steuerentwicklung haben auch die Städte und Kreise profitiert; insoweit ist ihre Steuerkraft, die sich positiv auf die Umlagegrundlagen auswirkt, angestiegen.

Der LVR hat unverzüglich die Vorbereitungen zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2023 aufgenommen, nachdem er über die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 des Landes NRW vom 30. August 2022 Kenntnis von der Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel erlangt hat. Die positiven Auswirkungen auf der Ertragsseite werden jedoch durch die zu erwartenden weiteren Steigerungen bei den Aufwendungen deutlich relativiert. Vor dem Hintergrund und im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Ukraine-Krieges, insbesondere aufgrund erhöhter Energie- und Baustoffpreise, steigender Transferausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe und steigender Tarifentgelte sowie notwendiger konsumtiver Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung sind die bisherigen Planansätze des Haushaltsjahres 2023 im LVR einem Belastungstest (Stresstest) unterzogen worden. Hierbei sind im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs des Nachtragshaushaltes 2023 voraussichtliche Mehraufwendungen in Höhe von rund 266 Mio. Euro ermittelt worden.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum LVR-Nachtragshaushalt 2023 wurden die Planannahmen verifiziert und aktuelle Entwicklungen bei der Bemessung der Aufwendungen und Erträge sowie der Umlagesatzgestaltung im Veränderungsnachweisverfahren berücksichtigt.

Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 am 9. Dezember 2022 ist das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 beschlossen worden und in Kraft getreten. Danach würden sich bei einem Umlagesatz von 15,65 % Mindererträge aus der Landschaftsumlage von rund 2,2 Mio. Euro und Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen von rund 0,2 Mio. Euro ergeben. Die saldierten Mindererträge von 2,0 Mio. Euro wurden im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens entsprechend im Nachtragsplan berücksichtigt.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit Juli 2022 die Leitzinsen in mehreren Schritten angehoben. Für den Einlagebestand des LVR bedeutet dies, dass keine Verwahrgebühren mehr zu entrichten sind und höhere Zinserträge anfallen werden. Diese Auswirkungen der Zinsentwicklung wurden im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens ergebnisverbessernd im Nachtragsplan berücksichtigt.

Zum Ausgleich ukrainekriegsbedingter Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Leistungen nach § 67 ff. SGB XII hat das Land NRW einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ aufgelegt, aus dem der LVR bis zu 30 Mio. Euro erhalten soll. Dieser Betrag wurde im Veränderungsnachweis zum Nachtragshaushalt 2023 aufwandsentlastend eingeplant.

Darüber hinaus hat der LVR für die Jahre 2022 und 2023 vom Bund insgesamt 1,31 Mio. Euro als Belastungsausgleich für unmittelbar mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden entstehenden Aufwendungen erhalten, die mit 1,0 Mio. Euro im Nachtragshaushalt 2023 eingeplant worden sind. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2022 werden 0,3 Mio. Euro aufwandsmindernd berücksichtigt, da die Aufwendungen im Jahr 2022 angefallen sind. Dieser Belastungsausgleich wird voraussichtlich ausreichend sein, um die unmittelbaren Aufwendungen für Schutzsuchende zu decken, so dass keine weitere Isolierung dieser Aufwendungen erforderlich wird.

Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 ist das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) beschlossen worden und in Kraft getreten. Vor diesem Hinter-

grund sind im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens energiepreisbedingte Mehrkosten in den LVR-Verwaltungsgebäuden in Höhe von 14,5 Mio. Euro aufwandsentlastend isoliert worden.

Ergebnis:

Durch die Einbringung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 hat die Verwaltung auf die unerwartet positive Entwicklung der Umlagegrundlagen im Referenzzeitraum mit einer Umlagesatzsenkung reagiert. Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 28. Oktober 2022 und der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 sind verschiedene ergebnisentlastende und damit umlagererelevante Sachverhalte im Umfang von 0,2 Prozentpunkten des Umlagesatzes eingetreten. Vor diesem Hintergrund wird den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften teilweise entsprochen.

3.2 Isolierung der kriegsbedingten Haushaltsbelastungen

Die Städte und Kreise bemängeln, dass der LVR die Isolierung der kriegsbedingten Haushaltsbelastungen bisher nicht vorgesehen hat. Zudem wird die Einschätzung des LVR, dass für die Isolierung nur rund 20 Mio. Euro infrage kommen könnten, als sehr restriktiv und zu gering beanstandet. Hier sei allein aufgrund der Energiepreissteigerungen mit weit höheren Isolierungsbeträgen zu rechnen. Daher fordern die Mitgliedskörperschaften die Einplanung der Bilanzierungshilfe im LVR-Nachtragshaushalt 2023, damit eine Entlastung bei der Landschaftsumlage eintritt.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der im September 2022 durch die Landesregierung eingebrachte Entwurf des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) ist am 9. Dezember 2022 beschlossen worden und am 15. Dezember 2022 in Kraft getreten. Zu isolieren sind sowohl unmittelbare Aufwendungen für Schutzsuchende aus der Ukraine als auch Mehraufwendungen, die sich aus Energiepreissteigerungen (Strom, Gas usw.) ergeben.

Der rechtlichen Verpflichtung zur Isolierung ist der LVR nachgekommen und hat im Veränderungsnachweis zum Nachtragshaushalt 2023 außerordentliche Erträge in Höhe von insgesamt 14,5 Mio. Euro zur Neutralisierung ukrainekriegsbedingter Belastungen ausgewiesen. Der zu isolierende Betrag kann entweder vollständig im Jahr 2025 oder ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben werden.

Die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 10. November 2022 zur Änderung des NKF-Covid-19-Isolierungsgesetzes und der KomHVO NRW ausgeführt, dass das NKF-CUIG ein rechtliches Instrument sei, das – zeitlich begrenzt – geeignet sei, den haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Krisen entgegenzuwirken. Weiterhin wird aber festgestellt, dass die Abschreibung der bilanziellen Sonderposten die Städte, Kreise und Gemeinden langfristig belasten und kommunale Handlungsspielräume einschränken würde. Die bilanzielle Isolation sei eine Hilfestellung, aber keine echte Lösung. Die Gewährung staatlicher Hilfen für die Kommunen zum Erhalt der Handlungsfähigkeit sei dringend geboten.

Der LVR schließt sich diesen Ausführungen uneingeschränkt an. Dieses Instrument stellt keine echte Finanzhilfe dar; es trägt nicht zur Altschuldenlösung bei, sondern erhöht sogar

die Verschuldung in der kommunalen Familie. Damit belastet das Vorgehen zukünftige Generationen und entspricht somit nicht dem Grundsatz einer generationengerechten Finanzwirtschaft.

Insoweit bleibt der LVR auch bei seiner Haltung, dieses Instrument im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Beachtung der nachhaltigen Auswirkungen einzusetzen. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer o.a. Stellungnahme richtigerweise ausgeführt: „Darüber hinaus bleibt auch daran zu erinnern, dass die künftigen Abschreibungsverpflichtungen die Kommunen wegen ihrer jeweiligen Einbindung in Umlageverbände in mehrfacher Weise betreffen: So müssen die kreisfreien Städte über die Landschaftsumlage auch die Abschreibungslast der Landschaftsverbände schultern; auch die Kreise werden von künftigen Abschreibungen der Landschaftsverbände betroffen sein. Soweit die Umlageverbände ab 2026 ihre Schäden jedoch ertragswirksam abschreiben, wird die isolierungsbedingte Belastung der Umlagen zeitversetzt spürbar werden. Das Problem von Haushaltssicherungskonzepten, Haushaltssperren, vorläufiger Haushaltsführung oder Nachtragshaushalten ist damit nur in die Zukunft verschoben.“

Daher wird der LVR auch weiterhin die Forderung der kommunalen Familie unterstützen, dass das Land eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Kommunen sicherzustellen habe, z.B. über eine Anhebung des Verbundsatzes.

Ergebnis:

Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 ist das NKF-CUIG verabschiedet worden und in Kraft getreten. Der LVR hat daraufhin im Veränderungsnachweisverfahren die einschlägigen Gesetzesregelungen in der Nachtragshaushaltsplanung 2023 angewendet. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Isolierung der ukrainekriegsbedingten Belastungen gemäß dem NKF-CUIG einzuplanen, wird für die Aufwendungen entsprochen, für die es seitens des Landes NRW oder des Bundes keinen Belastungsausgleich gibt.

Wie unter 3.1 ausgeführt, hat das Land NRW zum Ausgleich ukrainekriegsbedingter Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Leistungen nach § 67 ff. SGB XII einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ aufgelegt, aus dem der LVR bis zu 30 Mio. Euro erhalten soll. Dieser Betrag wurde im Veränderungsnachweis zum Nachtragshaushalt 2023 aufwandsentlastend eingeplant, wodurch die Notwendigkeit der Isolierung dieser Aufwendungen entfällt. Das gleiche gilt für den Belastungsausgleich des Bundes in Höhe von 1,0 Mio. Euro für das Jahr 2023, der voraussichtlich ausreichen wird, um die unmittelbaren Aufwendungen für Schutzsuchende aus der Ukraine zu decken.

3.3 Einsatz der Ausgleichsrücklage

Die Mitgliedskörperschaften beanstanden in ihrer Stellungnahme die Absicht des LVR, auf den im Doppelhaushalt 2022/2023 ursprünglich für das Jahr 2023 vorgesehenen Einsatz der Ausgleichsrücklage im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2023 nunmehr zu verzichten. Die sich dadurch ergebende Mehrbelastung von über 40 Mio. Euro sei angesichts der kritischen finanziellen Lage vieler Kommunen nicht tragbar. Denn viele Kreise befänden sich in einer ähnlichen Situation wie der LVR, hätten allerdings den Abbau ihrer Ausgleichsrücklagen und teilweise auch der Allgemeinen Rücklagen vorgesehen, um die kreisangehörigen Kommunen zu entlasten.

Die Städte und Kreise fordern daher vom LVR, die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 41,8 Mio. Euro beizubehalten und auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum Teile der Ausgleichsrücklage einzusetzen.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit Einleitung des Verfahrens zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften hat der LVR im Eckpunktepapier ausgeführt, dass insbesondere aufgrund der fallzahl- und fallkostenbedingten strukturellen Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und den sich abzeichnenden erheblichen weiteren Aufwandssteigerungen im Energie-, Baukosten- und Tarifentgeltebereich die Geschäftsgrundlage für die Fortführung des Konsolidierungsprogramms der Jahre 2021 bis 2025 teilweise (bezogen auf den Einsatz der Ausgleichsrücklage) entfallen ist. Die multiplen Krisenlagen stehen exemplarisch für die Vielzahl komplexer Herausforderungen und Folgewirkungen, mit denen sich der LVR in den nächsten Monaten und wahrscheinlich auch Jahren intensiv auseinandersetzen muss und die er zu bewältigen hat. Insbesondere die Verflechtungen dieser Entwicklungen lassen einen geordneten Geschäftsbetrieb, verlässliche Prognosen und präzise Analysen in vielen Aufgabenbereichen des LVR nur bedingt zu. In dieser Situation kann es zu erheblichen Ergebnisschwankungen kommen, die den Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Jahresabschluss erforderlich machen. Aus diesem Grund kann ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden und ist deshalb im Nachtragshaushalt 2023 nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage muss bei diesen erschwerten Rahmenbedingungen wieder ihrem Zweck einer Art „Schwankungsreserve“ zugeführt werden, um die Möglichkeit der Steuerung im Bewirtschaftungsergebnis zu ermöglichen.

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage im Doppelhaushalt 2022/2023 ist unter der Annahme rückläufiger Steuereinnahmen im Referenzzeitraum zur Begrenzung des Umlagesatzanstiegs erfolgt. Mit seinem Erlass vom 21. März 2022 zur Genehmigung der Hebesätze der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023 hat sich das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKKBG NRW) kritisch zum planerischen Einsatz des Eigenkapitalverbrauchs zum Haushaltsausgleich geäußert, weil dieser ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstellen würde. Der LVR ist ausdrücklich aufgefordert worden, seine geübte Form der Rücksichtnahme weiter im Blick zu behalten, als sie – zumindest in der Planung – zu einem Verbrauch von Eigenkapital führt, was letztlich die dauerhafte Leistungsfähigkeit des LVR schwächt. Dieser Aufforderung kommt der LVR nach. Die multiplen Krisenlagen und die damit einhergehenden Herausforderungen und Folgewirkungen lassen den planerischen Einsatz von Eigenkapital zum Haushaltsausgleich nicht mehr zu. Auch der angenommene Steuerrückgang im Referenzzeitraum ist nicht wie befürchtet eingetreten.

Für die Mitgliedskörperschaften hätte der Einsatz der Ausgleichsrücklage in 2023 unter Umständen nur eine sehr kurzfristige finanzielle Entlastung zur Folge, die schnell in weitere Belastungen für die Folgejahre umschlagen könnte. Der Einsatz der Ausgleichsrücklage wird unter den neuen Rahmenbedingungen daher im LVR sehr kritisch gesehen, da deren Verzehr mittel- und langfristig einen Anstieg der Umlagesätze unausweichlich machen würde. Der LVR sieht daher einen Haushaltsausgleich, wie er gemäß § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW und § 23 Landschaftsverbandsordnung vorgeschrieben ist, als dringend geboten an. Diese Vorgehensweise kommt dem Prinzip einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft nach und entspricht dem Erlass des Kommunalministeriums.

Ergebnis:

Aufgrund der aktuellen multiplen Krisenlagen wird zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des LVR der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einzuplanen, nicht entsprochen.

3.4 Rücksicht auf die Mitgliedskörperschaften und mittelfristige Planung

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Städte und Gemeinden aufgrund der geopolitischen Entwicklungen ohnehin vor sehr großen Herausforderungen stünden. Die Erhöhung der Zahlbeträge der Landschaftsumlage belastete die kommunalen Haushalte zusätzlich und führe zum Abfluss von dringend benötigter Liquidität. Während zahlreiche Kommunen Liquiditätskredite aufnehmen müssten, um ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, würden beim LVR Liquiditätsreserven in erheblicher Höhe entstehen.

Zudem wird erwartet, dass der LVR nicht an seinen im Doppelhaushalt 2022/2023 für die Finanzplanung 2024ff. ausgewiesenen Umlagesätzen festhalten wird.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften ist eine der wichtigsten Maximen der Haushaltswirtschaft des LVR. Der LVR hat daher in der Vergangenheit und er wird auch in Zukunft umfängliche Anstrengungen unternehmen, um die Städte und Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Die Ergebnisse der Konsolidierungsprogramme und die Umsteuerungsmaßnahmen in der Eingliederungshilfe zur Begrenzung des Aufwandsanstiegs zeigen hier deutlich positive Ergebnisse in den letzten beiden Dekaden.

Um die finanzielle Belastung seiner Mitgliedskörperschaften zu begrenzen, hat der LVR für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 ein Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von 175 Mio. Euro aufgelegt, welches auch in der Nachtragsplanung 2023 enthalten ist. Die Erreichung der Konsolidierungsziele wird mit einem engmaschigen Controlling und einer regelmäßigen Berichterstattung an die politischen Gremien begleitet. Dem LVR ist bewusst, dass die aktuellen Rahmenbedingungen weiterhin eine sehr restriktive Haushaltsbewirtschaftung erfordern.

Hinsichtlich der mittelfristigen Finanzplanung hatte es zur Einbringung des Entwurfes des Nachtragshaushaltes 2023 zunächst keine Anpassungen gegeben. Die Orientierungsdaten des Landes NRW sind erst am 22. November 2022 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) durch Erlass bekannt gegeben worden. Diese Daten mussten zunächst einer Analyse und Bewertung unterzogen werden.

Bemerkenswert sind folgende Aussagen im Orientierungsdatenerlass: „Aufgrund der bestehenden gesamtwirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Risiken empfiehlt sich gleichwohl eine vorsichtige Haushaltsplanung. ... Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen

Gegebenheiten vor Ort dies erfordern. Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.“

Die Orientierungsdaten des Landes NRW vom November 2022 als auch die weiteren Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich der starken Inflation und den Tarifverhandlungen sowie des Steueraufkommens und der Zinsentwicklung, werden derzeit einer intensiven Analyse und Bewertung unterzogen. Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse werden die Planerträge und Planaufwendungen in der mittelfristigen Finanzplanung angepasst und mit der Vorlage Nr. 15/1584 der Landschaftsversammlung vorgelegt.

Ergebnis:

Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, die Umlagesätze in der mittelfristigen Finanzplanung anzupassen, wird entsprochen.

In Vertretung

H ö t t e



1) LD zu, Ø 4) 22.11.11/12
MC
2) LR 2 2.W. 15/11

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT MÖNCHEGLADBACH

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR – Direktorin
Ulrike Lubek

50663 Köln

Eing. 17. Nov. 2022
LR' in 2

Eing. 15. Nov. 2022
- LD -

09.11.2022

**Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Haushaltsjahr 2023
Einleitung der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für
das Haushaltsjahr 2023**

Sehr geehrte Frau Lubek,

für die Möglichkeit, im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Änderung der Landschaftsumlage des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für das Haushaltsjahr 2023 Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Mit Ihrem Schreiben vom 27.10.2022 kündigen Sie an, dass der LVR für das Haushaltsjahr 2023 die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes plant. Sie beabsichtigen eine Absenkung des bislang festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 um 1,00 Prozentpunkte auf 15,65 Prozent.

Eine beabsichtigte Anpassung der geplanten Umlagesätze für die mittelfristige Finanzplanung hingegen kann ich den vorliegenden Informationen nicht entnehmen. Ich gehe jedoch davon aus, dass diese ebenfalls den aktuellen Entwicklungen angepasst und nach Möglichkeit entsprechend abgesenkt werden.

Die prognostizierten Entwicklungen bezüglich der Steuereinnahmen für 2023 werden durch die nunmehr vorliegende Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 bekräftigt. Daher begrüße ich die von Ihnen geplante Anpassung des Umlagesatzes 2023 und halte sie für folgerichtig. Auch die von Ihnen angekündigte erneute Prüfung des Umlagesatzes nach Aufarbeitung der nunmehr vorliegenden Modellrechnung sowie nach Bekanntgabe der in Kürze erwarteten Orientierungsdaten halte ich für angemessen und diese entspricht nach meiner Auffassung der gebotenen Transparenz.

Ich erkenne ausdrücklich die Bemühungen des LVR an, alle vertretbaren Möglichkeiten zur Entlastung seiner Mitgliedskörperschaften zu nutzen. Diese sollten jedoch auch über das Haushaltsjahr 2023 hinausgehen. Die finanzielle Lage der Kommunen ist äußerst angespannt. Insbesondere die mittelfristige Finanzplanung sieht krisenbedingt weiter steigende Aufwendungen vor, denen sinkende Steuereinnahmen aufgrund von angestrebten Entlastungspaketen auf Bundesebene gegenüberstehen. Es droht die zweite Anpassung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz 2024, wodurch die fiktive Steuerkraft der Mitgliedskörperschaften gleichsam erhöht wird und die Kommunen mit höheren Umlagebeträgen an den LVR belastet würden. Zudem könnte die Rückzahlung der pandemiebedingten Aufstockungsbeträge der Finanzausgleichsmasse aus den Jahren 2021 und 2022, welche voraussichtlich ab 2024 gefordert wird, eine weitere Belastung der kommunalen Haushalte durch Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen bedeuten.

Daher appelliere ich an Sie, alle Möglichkeiten noch einmal eingehend zu prüfen und nach Vorlage aller erforderlichen Plandaten die Umlagesätze auch für die mittelfristige Finanzplanung neu zu bewerten und zu senken.

Mit freundlichen Grüßen


Felix Heinrichs



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln, 20, 50605 Köln

LVR-Landschaftsverband Rheinland
Dezernat Finanzmanagement, Kommunal-
wirtschaft und Europaangelegenheiten
-Dezernat 2-
Frau Kaiser
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Kämmerei
One Cologne
Venloer Str.151-153, 50672 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft
Frau Hartgenbusch, Zimmer 8.41
T: 0221 221-25954
kaemmerei@stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
202-5-Har

Datum
23.11.2022

Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanentwurfs 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR); Einleitung der Benehmensherstellung zur Absenkung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek, *Liebe Ulrike,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.10.2022, mit dem Sie die Mitgliedskörperschaften darüber informieren, dass Sie diese an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens teilhaben lassen wollen. Mit Ihrem Schreiben wurde das Verfahren zur Herstellung des Benehmens zur geplanten Absenkung der Landschaftsumlage für 2023 eingeleitet. Gleichzeitig informieren Sie die Mitgliedskörperschaften über die finanzwirtschaftlichen Entwicklungen des Landschaftsverbandes Rheinland sowie den abgesenkten Umlagesatz.

Für das Haushaltsjahr 2023 sehen Sie die Absenkung des Umlagesatzes um 1,00 Prozentpunkte auf 15,65 % vor. Sie begründen dies damit, dass Sie Mitgliedskörperschaften an der positiven Entwicklung des Steueraufkommens und der damit verbundenen gestiegenen Umlagegrundlagen teilhaben lassen wollen. Sie weisen hierzu eine Entlastung der Kommunen um 226,8 Mio. €, bei der Stadt Köln um 30,8 Mio. €, aus.

Tatsächlich werden durch die gestiegenen Umlagegrundlagen – auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorliegenden Modellrechnung – erhebliche Mehrerträge generiert. In Ihrer Berechnung sind dies auch bei Absenkung des Umlagesatzes um 1 Prozentpunkt aktuell 249,1 Mio. € mehr gegenüber der bisherigen Planung. Für die Stadt Köln bedeutet dies Mehraufwendungen in Höhe von 38,9 Mio. Euro im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt des LVR und damit eine nicht unerhebliche Mehrbelastung für den Kölner Haushalt. Ausweislich Ihres Schreibens würde auf die Stadt

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt-koeln.de. Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags - freitags von 7 - 18 Uhr das Bürgertelefon unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 oder 0221/221-0



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Köln eine Umlage von 482,6 Mio. € entfallen. Obwohl die Stadt Köln ihren Haushaltsansatz im Aufstellungsverfahren sicherheitshalber deutlich angehoben hat, würde sich bei Zugrundelegung Ihrer neuen Planung immer noch eine Deckungslücke um Haushalt von rund 14 Mio. € ergeben.

In dem als Anlage beigefügten Eckpunktepapier gehen Sie von prognostizierten Mehrerträgen bezüglich der allgemeinen Deckungsmittel in Höhe von 475,9 Mio. € (bzgl. Landschaftsumlage) und 58,5 Mio. € (Schlüsselzuweisungen) für 2023 aus.

Die Gegenüberstellung der Modellrechnungen zum GFG 2022 und GFG 2023 zeigen, dass allein die Umlagegrundlagen für den LVR um 8,37% ansteigen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel und vor dem Hintergrund der großen Belastung des Kölner Haushaltes gehe ich davon aus, dass Sie **sämtliche** Spielräume für das Jahr 2023 zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften einsetzen und den Anstieg der Umlagegrundlagen an die Mitgliedskörperschaften weitergeben. Dieses rechtfertigt m. E. eine deutlich höhere Absenkung des Umlagesatzes als bisher geplant. Den Forderungen der Rheinischen kreisfreien Städte und Landkreise schließt sich die Stadt Köln daher ausdrücklich an.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Dörte Diemert

Stadtkämmerin



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Der Landrat
20 Amt für Finanzwirtschaft und Controlling

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

Datum 24.11.2022
Mein Zeichen 20
Auskunft erteilt Frau van Cleef
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.55
Telefon 02271/83-12010
Fax 02271/83-22010
E-Mail gudrun.van.cleef@rhein-erft-kreis.de

Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023;

Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage

Ihr Zeichen: 21.10

Sehr geehrte Frau Lubek,

ich begrüße Ihre Absicht, aufgrund der positiven Entwicklungen des Steueraufkommens für das Jahr 2023 einen Nachtragshaushaltsplan aufzustellen und den Hebesatz auf 15,65 % zu senken.

Am 08.12.2022 werde ich den Doppelhaushalt 2023/2024 in den Kreistag einbringen. Die Landschaftsverbandsumlage stellt fast 25 % meiner Gesamtaufwendungen dar. Ein nicht unerheblicher Kostenfaktor, neben dem von Ihnen ebenfalls festgestellten Krisenszenario der öffentlichen Haushalte, dessen negative finanzielle Auswirkungen die über den Finanzausgleich verteilten Steuerzuwächse insgesamt bei weitem übersteigen dürften. Die finanziellen Mehrbelastungen muss der Kreis auf seine Kommunen umlegen. Eine Reduzierung Ihres Hebesatzes würde für den Rhein-Erft-Kreis eine Verbesserung im Jahr 2023 in Höhe von ca. 9,3 Mio. EUR darstellen, die als direkte Entlastung an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben werden könnte. Ich hätte die Möglichkeit eine entsprechende Reduzierung des geplanten Kreisumlagehebesatzes vorzunehmen.

In dieser schwierigen Situation ist es wichtig, dass wir als kommunale Familie zusammenstehen und unsere Kommunen entlasten. Denn letzten Endes trifft es die Bürgerschaft, die höhere Grundbesitzabgaben entrichten muss - neben der gestiegenen Inflation und den höheren Energiekosten.

Wünschenswert wäre gewesen, wenn im Rahmen des Benehmensverfahrens eine Übersicht der von Ihnen angekündigten Konsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt worden wäre. So ist

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag bis Mittwoch zusätzlich
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich
14:00 Uhr bis 18:00

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln

BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

derzeit nicht ersichtlich, wie und vor allem wo sich diese auswirken. Des Weiteren wäre wünschenswert gewesen, wenn von Ihnen die corona- und ukrainekriegsbedingten Aufwendungen gem. NKF-CUIG NRW isoliert worden wären, denn schließlich sollten alle zur Verfügung stehenden und haushaltsentlastenden Maßnahmen genutzt werden, auch wenn wir uns alle der Auswirkungen dieser Isolationsmöglichkeit bewusst sind.

Vor diesem Hintergrund bitte ich alle zusätzlichen Konsolidierungsmöglichkeiten zu nutzen, um eine weitere Senkung des Hebesatzes zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Rock
Landrat

Kaiser, Lolita

Betreff: WG: Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2022; Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage; mein Schreiben vom 24.11.2022

Anlagen: Stellungnahme.pdf

Von: landrat <landrat@rhein-erft-kreis.de>

Gesendet: Dienstag, 29. November 2022 14:59

An: Lubek, Ulrike <Ulrike.Lubek@lvr.de>

Betreff: Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2022; Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage; mein Schreiben vom 24.11.2022

Sehr geehrte Frau Lubek,

das als Anlage beigefügte Schreiben vom 24.11.2022, welches Ihnen auf dem Postweg in der letzten Woche zugestellt wurde, bitte ich als gegenstandslos zu betrachten, da es ein gemeinsames Schreiben der Region in dieser Angelegenheit gibt, welches Ihnen in der Zwischenzeit vorliegen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Rock
Landrat

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek

mit Telefax (02 21) 82 84-01 71

24. November 2022

Einwendung im Zuge des Benehmensverfahrens zur Absenkung des Umlagesatzes 2023 der Landschaftsumlage im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

die Absicht, die Landschaftsumlage in 2023 um (mindestens) einen Prozentpunkt von 16,65% auf 15,65% zu senken, wird ausdrücklich begrüßt, geht aber aus Sicht der betroffenen rheinischen Städte und Kreise eindeutig nicht weit genug.

Der Landschaftsverband verzeichnet auf der Basis der – um eigene Berechnungen – ergänzten Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sowie des im Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossenen Umlagesatzes von 16,65% Mehrerträge in Höhe von **534,4 Mio. €** (siehe Seite 7 der Eckdaten; nach Modellrechnung zum GFG: **530,4 Mio. €**). Der sich nach der Modellrechnung ergebende Wert würde bei vollständiger Weitergabe an die Kommunen einer Umlagesatzsenkung von **2,34%-Punkten** entsprechen, der Umlagesatz könnte demnach also ohne Betrachtung weiterer Entwicklungen **14,31%** betragen.

Mit einer Senkung des Umlagesatzes um nur 1%-Punkt würde der Landschaftsverband lediglich rd. 43% seiner gestiegenen Erträge zur Reduzierung der Umlagebelast der Städte und Kreise im Rheinland nutzen. Bei einem Umlagesatz von 15,65% würde der LVR gem. GFG-Modellrechnung 3,55 Mrd. € Landschaftsumlage vereinnahmen.

Da im Doppelhaushalt 2022/2023 für das Jahr 2023 noch eine Landschaftsumlage in Höhe von 3,3 Mrd. € eingeplant wurde, ergibt sich bei einem Umlagesatz von 15,65% **keine Entlastung**, sondern eine (weitere) **Belastung in Höhe von ca. 250 Mio. €**. Gegenüber 2022 bedeutet dies sogar eine Mehrbelastung von ca. 368 Mio. € für die Mitgliedskörperschaften (also **11,6%** mehr als 2022).

Daher nehmen wir im Rahmen des Benehmensverfahrens wie folgt Stellung:

1. Nach Wahrnehmung der Kreise und Städte im Rheinland können die angeführten Mehraufwendungen von 265,8 Mio. € zunächst nur auf eine überschlägige und äußerst risikoaffine Betrachtung seitens des Landschaftsverbandes zurückgeführt werden. Es besteht die Erwartungshaltung, dass die zu Grunde liegenden Annahmen im Rahmen der Haushaltsberatungen verifiziert und im Rahmen einer angemessenen Risikoverteilung zwischen dem Landschaftsverband einerseits und den Kreisen und Städten andererseits nochmals neu bewertet werden.

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

2. Wie bereits bei der Isolierung der coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen verhält sich der LVR auch bei der **Isolierung der Belastungen durch den Ukrainekrieg** offensichtlich sehr zurückhaltend. Den Ausführungen in Ziffer 3.3 der Eckdaten kann entnommen werden, dass die Meinung besteht, dass „nur sehr behutsam“ vorgegangen werden soll und dass bei der vorgeschlagenen Umlagesatzfestlegung keinerlei Isolierungen berücksichtigt sind.

Sie führen aus, dass nach vorsichtiger Schätzung **rund 20 Mio. €** durch die Belastungen des Ukrainekrieges zu isolieren wären. Dies kann so nicht nachvollzogen werden, da zum Beispiel allein durch die Vielzahl an Gebäuden erfahrungsgemäß mit erheblichen Energiepreissteigerungen zu rechnen ist. Insofern erscheint die Schätzung von 20 Mio. € doch recht gering. Wir bitten darum, diese restriktive Herangehensweise zu überdenken und die Berechnung in einer Nebenrechnung zur Isolierung plausibel darzustellen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass der Gesetzgeber vorsehen wird, dass die Isolierung nicht ins Ermessen der jeweils Anwendenden gestellt ist, sondern pflichtig vorzunehmen ist.

Wir fordern daher selbstverständlich des Weiteren, dass die Bilanzierungshilfe 2023 umlageentlastend eingeplant wird.

3. Auf Seite 8 des Eckpunktepapiers führen Sie aus, dass ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage im Nachtragshaushalt zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden kann und deshalb im Nachtragshaushalt 2023 nicht mehr vorgesehen ist. Auch dies ist nicht nachvollziehbar.

Die Folge Ihres Vorgehens ist, dass die kreisfreien Städte direkt belastet werden und die Kreise diese unnötige Mehrbelastung an die kreisangehörigen Kommunen weitergeben müssen und sich somit die für die Bürgerinnen und Bürger ohnehin schwierige finanzielle Situation weiter verschärfen wird. Viele Kreise sind mit einer identischen Situation wie der LVR konfrontiert und verbrauchen dennoch Teile ihrer Ausgleichsrücklage im Finanzplanungszeitraum. Hintergrund ist, die kreisangehörigen Kommunen nicht über Gebühr zu belasten.

Von daher ist es unbedingt erforderlich, zumindest Teile der Ausgleichsrücklage innerhalb des Finanzplanungszeitraumes einzusetzen und insbesondere im Haushaltsjahr 2023 auf die bereits eingeplante Inanspruchnahme von **41,8 Mio. €** nicht zu verzichten.

4. Mit Ihrem Eckpunktepapier wird ausdrücklich nur das Jahr 2023 behandelt. Wir dürfen uns den Hinweis erlauben, dass bereits bei der Umlagesatzfestsetzung 2023 von erheblich sinkenden Umlagegrundlagen (./ 5,2% gegenüber 2022) ausgegangen wurde, die sich letztlich nicht bewahrheitet haben. Von daher erwarten wir auch, dass der LVR nicht an seinen im Doppelhaushalt 2022/2023 für die Finanzplanung 2024 ff. ausgewiesenen Umlagesätzen festhalten wird.

Unsere gemeinsame Einwendung wird insbesondere auch vor dem Hintergrund eingereicht, dass die kreisfreien Städte und Kreise mit ihren Städten und Gemeinden vor extremen finanziellen Herausforderungen stehen.

Die Entwicklung der Finanzerträge und der Finanzaufwendungen des Landschaftsverbandes führen dazu, dass Liquiditätsreserven in nicht unerheblicher Höhe entstehen. Diese Entwicklung ist haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden, sie führt jedoch im Kontext der kommunalen Haushaltskrise in den kreisfreien Städten dazu, dass diese zur Zahlung der Landschaftsumlage Liquiditätskredite

KREISFREIE STÄDTE UND KREISE AUS DEM RHEINLAND

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

aufnehmen müssen, um ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen zu können. So wird ein Teil des LVR-Vermögens durch kommunale Schulden gespeist. Das LVR-Liquiditätsmanagement steht dann dem kommunalen Schuldenmanagement gegenüber. Dies gilt umso mehr als dass einige Städte im Rheinland nicht nur über keine Ausgleichsrücklage verfügen, sondern sogar bereits seit Jahren bilanziell überschuldet sind. Der von der LVR Verwaltung geplante Erhalt der Ausgleichsrücklage wird durch die Erhöhung des negativen Eigenkapitals bei diesen Städten erkaufte. Diese Widersprüche sind den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar.

Die dramatische finanzielle Situation zeigt sich im Übrigen auch dadurch, dass teilweise bei Städten und Gemeinden Grundsteuerhebesätze oberhalb von 1.000% drohen, um überhaupt den Haushaltsausgleich herzustellen.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Lage der Mitgliedskörperschaften bleibt festzuhalten, dass eine Senkung des Umlagesatzes um lediglich 1%-Punkt zu einer deutlichen Mehrbelastung der Städte und Kreise führen würde, obwohl weiterer Absenkungsspielraum besteht.

Die Unterzeichnenden fordern daher abschließend, sich solidarisch zu verhalten und bei der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes einen Umlagesatz von maximal

14,8%

festzusetzen.

Wir bitten, uns über das Beratungsergebnis gemäß der §§ 55 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 22 Abs. 4 LVerbO zu unterrichten. Die Korrespondenz bitten wir über folgende zentrale Postanschrift zu führen:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
 Büro des Stadtdirektors und Stadtkämmerers
 42849 Remscheid.

Mit freundlichen Grüßen

StädteRegion Aachen | Der Städteregionsrat | gez. Dr. Tim Grüttemeier

Bundesstadt Bonn | Die Oberbürgermeisterin | gez. Katja Dörner

Kreis Düren | Der Landrat | gez. Wolfgang Spelthahn

Stadt Düsseldorf | Der Oberbürgermeister | gez. Dr. Stephan Keller

Stadt Duisburg | Der Oberbürgermeister | gez. Sören Link

Rhein-Erft-Kreis | Der Landrat | gez. Frank Rock

Stadt Essen | Der Oberbürgermeister | gez. Thomas Kufen

Kreis Euskirchen | Der Landrat | gez. Markus Ramers

Kreis Heinsberg | Der Landrat | gez. Stephan Pusch

Kreis Kleve | Die Landrätin | gez. i.V. Zandra Boxnick

Stadt Köln | Die Oberbürgermeisterin | gez. Henriette Reker

Stadt Krefeld | Der Oberbürgermeister | gez. Frank Meyer

Stadt Leverkusen | Der Oberbürgermeister | gez. Uwe Richrath

Kreis Mettmann | Der Landrat | gez. Thomas Hendele

KREISFREIE STÄDTE UND KREISE AUS DEM RHEINLAND

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

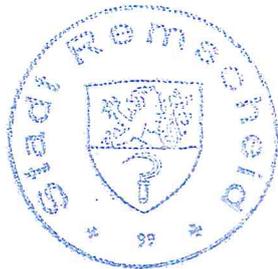
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Stadt Mönchengladbach | Der Oberbürgermeister | gez. Felix Heinrichs
Stadt Mülheim an der Ruhr | Der Oberbürgermeister | gez. Marc Buchholz
Oberbergischer Kreis | Der Landrat | gez. Jochen Hagt
Stadt Oberhausen | Der Oberbürgermeister | gez. Daniel Schranz
Stadt Remscheid | Der Oberbürgermeister | gez. Burkhard Mast-Weisz
Rheinisch-Bergischer Kreis | Der Landrat | gez. Stephan Santelmann
Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | gez. Sebastian Schuster
Stadt Solingen | Der Oberbürgermeister | gez. Tim.-O. Kurzbach
Kreis Viersen | Der Landrat | gez. Dr. Andreas Coenen
Stadt Wuppertal | Der Oberbürgermeister | gez. Dr. Uwe Schneidewind



Für die Richtigkeit

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Sven Wiertz
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

**KREISFREIE STÄDTE
UND KREISE AUS DEM
RHEINLAND**

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/11/2022 13:17
 NAME : STADTDIREKTOR RS
 FAX : +492191162162
 TEL :
 S-NR. : E78295D1N941019

DATUM/UHRZEIT 24/11 13:14
 FAX-NR. /NAME 00022182840171
 Ü.-DAUER 00:02:28
 SEITE(N) 04
 ÜBERTR OK
 MODUS STANDARD

Landschaftsverband Rheinland
 Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek

mit Telefax (02 21) 82 84-01 71

24. November 2022

Einwendung im Zuge des Benehmensverfahrens zur Absenkung des Umlagesatzes 2023 der Landschaftsumlage im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

die Absicht, die Landschaftsumlage in 2023 um (mindestens) einen Prozentpunkt von 16,65% auf 15,65% zu senken, wird ausdrücklich begrüßt, geht aber aus Sicht der betroffenen rheinischen Städte und Kreise eindeutig nicht weit genug.

Der Landschaftsverband verzeichnet auf der Basis der – um eigene Berechnungen – ergänzten Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sowie des im Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossenen Umlagesatzes von 16,65% Mehrerträge in Höhe von 534,4 Mio. € (siehe Seite 7 der Eckdaten; nach Modellrechnung zum GFG: 530,4 Mio. €). Der sich nach der Modellrechnung ergebende Wert würde bei vollständiger Weitergabe an die Kommunen einer Umlagesatzsenkung von **2,34%-Punkten** entsprechen, der Umlagesatz könnte demnach **um 1,31% betragen** (siehe Berechnungsmittelpunkt Berechnungen 14 31% betragen

**KREISFREIE STÄDTE
 UND KREISE AUS DEM
 RHEINLAND**

StädteRegion Aachen
 Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
 Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
 Der Landrat

Stadt Düsseldorf
 Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
 Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
 Der Landrat

Stadt Essen
 Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
 Der Landrat

Kreis Heinsberg
 Der Landrat

Kreis Kleve
 Die Landrätin

Stadt Köln
 Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
 Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
 Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
 Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
 Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr

TOP 7.2 Sachanträge zum LVR-Nachtragshaushalt 2023



Ergänzungsantrag Nr. 15/76/1

öffentlich

Datum: 03.03.2023
Antragsteller: GRÜNE

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	31.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag Nachtragshaushalt 2023

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Nachtragshaushalt 2023 die Landschaftsumlage gegenüber 2022 konstant zu halten. Das bedeutet, auch 2023 soll die Landschaftsumlage 15,20 Prozentpunkte betragen. Auf die mit dem Doppelhaushalt beschlossene Umlagesatzerhöhung von 1,45 Prozentpunkten auf 16,65 Prozentpunkte wird verzichtet.

Begründung:

Bereits bei unserer Ablehnung des Doppelhaushalts 2022/2023 haben wir deutlich gemacht, dass wir einen Doppelhaushalt aufgrund der hohen Prognoseunsicherheit ablehnen. Das hat sich bewahrheitet. Der LVR würde auf Basis der jetzt vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW vorgelegten Zahlen durch den beschlossenen Umlagesatz von 16,65 Prozentpunkten über 530 Millionen Euro durch Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen mehr einnehmen als bei der Verabschiedung des Doppelhaushalts prognostiziert. Auf den überwiegenden Teil der Mehreinnahmen sollte aus Rücksicht auf die finanzschwachen Kommunen im Rheinland, die auf weitere Entlastungen dringend angewiesen sind, verzichtet werden.

Außerdem besteht durch den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften auch für den LVR die Verpflichtung, die aus dem Krieg Russlands gegen die Ukraine resultierenden Mindererträge und Mehraufwendungen zu isolieren. Der LVR ist aufgefordert, diesen Weg, den die notleidenden Kommunen auch gehen (müssen), ebenfalls einzuschlagen.

Als Mitglied der kommunalen Familie sollte der LVR deshalb den für 2022 beschlossenen Umlagesatz von 15,2 Prozentpunkten konstant halten, was einer mit dem Nachtragshaushalt zu beschließenden Umlagesatzreduzierung um 1,45 Prozentpunkte gegenüber der mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 verabschiedeten Landschaftsumlage für 2023 entspricht.

Dieser Antrag wurde in der Landschaftsversammlung vom 09.12.2022 vertagt.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/86

öffentlich

Datum: 01.02.2023
Antragsteller: AfD

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	31.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Senkung der Landschaftsumlage auf 14,8%

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Nachtragshaushalt 2023 die Landschaftsumlage gegenüber 2022 zu senken. Die Landschaftsumlage soll für 2023 entsprechend der Initiative von kreisfreien Städten und Kreisen auf 14,8% abgesenkt werden.

Begründung:

Als Mitglied der kommunalen Familie ist der LVR gehalten, die Kommunen dauerhaft und nachhaltig zu entlasten. Die Herausforderungen der Kommunen haben wegen der steigenden Energie- und Heizkostenpreise, den enormen Kosten für die zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern sowie der steigenden Zinsen zugenommen. Eine Entlastung der Kommunen ist dringend geboten. Wir schließen uns der Initiative und der Begründung der kreisfreien Städte und Kreise zur Senkung der Landschaftsumlage auf 14,8% für das Jahr 2023 an. Im Übrigen verweisen wir auf die mögliche Verwendung der Ausgleichsrücklage.

Da im Doppelhaushalt 2022/2023 des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2023 noch eine Landschaftsumlage in Höhe von 3,3 Milliarden Euro eingeplant wurde, ergibt sich bei einem Umlagesatz von 15,65 Prozent keine Entlastung, sondern eine weitere Belastung in Höhe von etwa 250 Millionen Euro. Gegenüber 2022 bedeutet dies sogar eine Mehrbelastung von rund 368 Millionen Euro für die Mitgliedskörperschaften.

Irmhild Boßdorf

Antrag Nr. 15/96

öffentlich

Datum: 21.03.2023
Antragsteller: Die FRAKTION

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	31.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Senkung der Landschaftsumlage auf 15,15%

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Nachtragshaushalt die Landschaftsumlage für das Jahr 2023 auf 15,15 Prozentpunkte festzusetzen.

Begründung:

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung für das Jahr 2022 zeichnet sich eine Verbesserung des Jahresergebnisses im Vergleich zum Plan ab. Die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage für das Jahr 2022 sowie für das Jahr 2023 soll bestehen bleiben und die daraus resultierende Verbesserung soll in die Landschaftsumlage einfließen.

Aaron von Kruedener



Antrag Nr. 15/97

öffentlich

Datum: 23.03.2023
Antragsteller: CDU, SPD, FDP

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	31.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Änderung Umlagesatz für den Haushalt 2023

Beschlussvorschlag:

Der Umlagesatz für den Nachtragshaushalt 2023 wird bezogen auf den beschlossenen und genehmigten Haushalt 2023 um 1,35 %-Punkte gesenkt und auf 15,3 %-Punkte festgesetzt.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Frank Boss

Thomas Böll

Hans-Otto Runkler

Zusammenfassung

Mit der Vorlage Nr. 15/1384 wurde der Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht.

Die Beratung wurde gemäß Beschlussvorschlag in die Fachausschüsse verwiesen.

In der Sitzung am 10. Februar 2023 hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die Vorlage Nr. 15/1409 in seine Sitzung am 24. März 2023 vertagt.

Dieser Ergänzungsvorlage sind die Veränderungsnachweise für die Produktgruppe 048 (Allgemeine Finanzwirtschaft) und für die Produktgruppe 082 (Kaufmännisches Immobilienmanagement) sowie Informationen zur Mittelfristplanung beigefügt.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/1409/1:

In seiner Sitzung am 10. Februar 2023 hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die Vorlage Nr. 15/1409 in die Sitzung am 24. März 2023 vertagt.

Dem Ausschuss wurden die Entwürfe des Teilergebnis- und des Teilfinanzplans der Produktgruppen

- 048 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ im Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und
- 082 „Kaufmännisches Immobilienmanagement“ im Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“

zum Nachtragshaushalt 2023 zur Verfügung gestellt.

Seit Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 haben sich für die beiden Produktgruppen Änderungen ergeben, die nunmehr als Veränderungsnachweis in die Nachtragshaushaltsplanung 2023 einfließen.

Dieser Ergänzungsvorlage sind die Veränderungsnachweise für die Teilergebnispläne der Produktgruppen 048 und 082 beigefügt. Auf die Darstellung der Veränderungen in den Teilfinanzplänen wird verzichtet, da keine investiven Planansätze betroffen sind und die Finanzplanung aus den Teilergebnisplänen abgeleitet wird. Die saldierten Veränderungen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Es handelt sich um folgende Veränderungen zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023:

1. Produktgruppe 048 Allgemeine Finanzwirtschaft

a) Allgemeine Deckungsmittel

In der Produktgruppe 048 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ wurden im Nachtragsentwurf in der Sachkontenzeile 02 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ insgesamt 303.694.531 Euro Mehrerträge eingeplant, davon Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen i. H. v. 56.216.235 Euro und Mehrerträge aus der Landschaftsumlage (bei einem Umlagesatz von 15,65 %) i. H. v. 247.478.296 Euro.

Die im Nachtrag eingebrachten Planwerte basierten noch auf der Modellrechnung zum GFG 2023. Zwischenzeitlich ist die Festsetzung zum GFG 2023 erfolgt. Im Vergleich zu der Modellrechnung aus November 2022 haben sich Veränderungen bei den Umlagegrundlagen aufgrund von Anpassungen im GFG 2023 ergeben. Diese haben folgende Auswirkungen auf die allgemeinen Deckungsmittel des LVR:

1. Die Landschaftsumlage wird um 2.237.148 Euro geringer ausfallen als im Nachtrag geplant (bei einem Umlagesatz von 15,65 Prozent);
2. Die Schlüsselzuweisungen erhöhen sich um 172.949 Euro.

Die saldierten Veränderungen betragen 2.064.199 Euro (Mindererträge).

b) Zinsentwicklung

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit Juli 2022 die Leitzinsen in mehreren Schritten angehoben. Der für den LVR relevante Einlagenzinssatz steht aktuell bei 2,5% (Stand 01.03.2023). Für den Einlagenbestand des LVR bedeutet dies, dass keine Verwahrgebühren mehr zu entrichten sind. Darüber hinaus kann in 2023 mit höheren Zinserträgen gerechnet werden.

Die Auswirkungen der Zinsentwicklung auf den LVR-Haushalt wurden bereits im Nachtragsentwurf 2023 planmäßig über die Senkung der Aufwendungen für Verwahrgelder berücksichtigt (680.000 Euro Minderaufwendungen). Weitere Ergebnisverbesserungen werden mit dieser Vorlage in Sachkontenzeile 19 „Finanzerträge“ in Höhe von 4,1 Mio. Euro (Erhöhung der Zinserträge) in den Nachtrag 2023 eingebracht.

Für den Kreditbestand des LVR ergeben sich hingegen keine Auswirkungen, da die Kreditzinsen in hohem Maße langfristig gesichert sind.

2. Produktgruppe 082 Kaufmännisches Immobilienmanagement

Die Landesregierung hat am 9. Dezember 2022 das „Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, welches die Ausweitung der bisher geltenden Vorschriften zur Corona-Isolierung auf die finanziellen Belastungen infolge des Ukraine-Krieges beinhaltet (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG). Zu isolieren sind sowohl unmittelbare Aufwendungen für Schutzsuchende als auch Mehraufwendungen, die sich aus Energiepreissteigerungen (Strom, Gas usw.) ergeben.

Die Vorschrift dient dem Zweck, die kommunalen Haushalte von den außergewöhnlichen Aufwendungen in den Jahren 2022 und 2023 über eine Bilanzierungshilfe zu entlasten. Demnach sind ukrainekriegsbedingte Aufwendungen sowohl planmäßig als auch in der Bewirtschaftung zu erfassen und zu isolieren. Diese Beträge werden zunächst haushaltmäßig neutralisiert, um sie dann auf einen längeren bzw. späteren Zeitraum zu verteilen. Der zu isolierende Betrag kann demnach entweder vollständig im Jahr 2025 oder ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben werden.

In den Ansätzen des Nachtragsentwurfes 2023 ist ein Betrag von 5,9 Mio. Euro in der Produktgruppe 082 für energiepreisbedingte Mehraufwendungen in den Verwaltungsgebäuden veranschlagt, der auf die Auswirkungen des Ukraine-Krieges zurückzuführen ist. Dieser Betrag wird gemäß den Bestimmungen des NKF-CUIG nunmehr gleichzeitig als außerordentlicher Ertrag veranschlagt (isoliert) und findet sich in der Sachkontenzeile 23 „Außerordentliche Erträge“ des Teilergebnisplans wieder. Damit werden die ukrainebedingten Mehraufwendungen für Energiepreissteigerungen in LVR-Verwaltungsgebäuden haushalterisch neutralisiert. Der Ertrag ist nicht zahlungswirksam.

3. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2024 bis 2026

Die Mittelfristplanung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 wird mit der Vorlage zum Gesamthaushalt Nr. 15/1561 eingebracht und wie folgt beraten:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24. März 2023,
- Landschaftsausschuss am 28. März 2023 und
- Landschaftsversammlung 31. März 2023.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1409:

Mit der Vorlage Nr. 15/1384 wurde der Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht und sodann zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen.

Als Fachausschuss ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss für die Beratung der Produktgruppen

- 048 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ im Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und
- 082 „Kaufmännisches Immobilienmanagement“ im Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“

des Nachtragshaushaltes 2023 zuständig. Die entsprechenden Entwürfe des Teilergebnis- und des Teilfinanzplanes 2023 sind dieser Vorlage beigelegt.

In der Produktgruppe 048 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ wurden in der Sachkontenzeile 02 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ insgesamt 303.694.531 Euro Mehrerträge eingeplant, und zwar:

- Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen: 56.216.235 Euro;
- Mehrerträge aus der Landschaftsumlage (bei einem Umlagesatz von 15,65%): 247.478.296 Euro.

Des Weiteren wurden in der Sachkontenzeile 20 „Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen“ Minderaufwendungen für Verwarentgelte in Höhe von 680.000 Euro eingeplant.

In der Produktgruppe 082 „Kaufmännisches Immobilienmanagement“ wurden in der Sachkontenzeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ Mehraufwendungen von 6.900.000 Euro eingeplant, davon 5.900.000 Euro für Energiepreissteigerungen und 1.000.000 Euro für Sachaufwandssteigerungen infolge der Inflation.

Darüber hinaus wurde in der Produktgruppe 082 „Kaufmännisches Immobilienmanagement“ in der Sachkontenzeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ ein Betrag von 50.000.000 Euro für energetische Maßnahmen eingeplant.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorlage Nr. 15/1384 an die Landschaftsversammlung hingewiesen.

In Vertretung

H ö t t e



satzung
Nachtrags
haushaltsplan

HAUSHALTSJAHR

2023
Entwurf

Leerseite aus drucktechnischen Gründen

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Produktbereich 16 / Produktgruppe 048 Allgemeine Finanzwirtschaft..... Seite 4

Produktgruppe 082 Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice Seite 8

Haushaltsplan Nachtrag 2023

Produktbereich 16
Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
			2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	3.621.319.969,98	3.696.210.654	3.796.623.191	4.100.317.722	303.694.531	3.911.244.104	4.032.221.351	4.251.381.760
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öff.-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Ertr. Kostenerst./Kostenuml.	252.450,00	285.000	285.000	285.000	0	285.000	285.000	285.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	103,88	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	3.621.572.523,86	3.696.495.654	3.796.908.191	4.100.602.722	303.694.531	3.911.529.104	4.032.506.351	4.251.666.760
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. Sach-/Dienstleist.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentl. Aufwendungen	42.475.243,72	4.772.000	772.000	772.000	0	772.000	772.000	772.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	42.475.243,72	4.772.000	772.000	772.000	0	772.000	772.000	772.000
18	= Ordentliches Ergebnis	3.579.097.280,14	3.691.723.654	3.796.136.191	4.099.830.722	303.694.531	3.910.757.104	4.031.734.351	4.250.894.760
19	+ Finanzerträge	4.130.498,16	3.864.785	3.784.929	3.784.929	0	3.484.550	3.060.016	2.388.409
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwend.	7.964.721,29	6.803.700	5.186.000	4.506.000	680.000-	5.222.450	4.882.600	4.841.000
21	= Finanzergebnis	3.834.223,13-	2.938.915-	1.401.071-	721.071-	680.000	1.737.900-	1.822.584-	2.452.591-
22	= Ergebnis lfd Verw.-tätigkeit	3.575.263.057,01	3.688.784.739	3.794.735.120	4.099.109.651	304.374.531	3.909.019.204	4.029.911.767	4.248.442.169
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor ILV (Zeilen 22+25)	3.575.263.057,01	3.688.784.739	3.794.735.120	4.099.109.651	304.374.531	3.909.019.204	4.029.911.767	4.248.442.169
27	+ Erträge aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	3.575.263.057,01	3.688.784.739	3.794.735.120	4.099.109.651	304.374.531	3.909.019.204	4.029.911.767	4.248.442.169

Leerseite aus drucktechnischen Gründen

Haushaltsplan Nachtrag 2023

Produktbereich 16
Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
Lfd. Verwaltungstätigkeit										
01	Einz. lfd. Verw.-tätigk.	3.637.643.430,52	3.700.360.439	3.800.693.120	4.104.387.651	303.694.531	0	3.915.013.654	4.035.566.367	4.254.055.169
02	Ausz. lfd. Verw.-tätigk.	47.564.383,31	11.575.700	5.958.000	5.278.000	680.000	0	5.994.450	5.654.600	5.613.000
03	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	3.590.079.047,21	3.688.784.739	3.794.735.120	4.099.109.651	304.374.531	0	3.909.019.204	4.029.911.767	4.248.442.169
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	Einz. aus Zuwend. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
05	Einz. Veräußerung v. Sachanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
06	Einz. Veräußerung v. Finanzanl.	15.474.051,28	5.627.642	5.670.229	5.670.229	0	0	5.705.322	5.746.974	5.789.573
07	Einz. aus Beiträgen/ä. Entg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
08	Sonst. Investitionseinzahl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Einzahlungen Invest-tätigk.	15.474.051,28	5.627.642	5.670.229	5.670.229	0	0	5.705.322	5.746.974	5.789.573
Auszahlungen										
10	Ausz. für d. Erwerb v. Grundst.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Ausz. für bewegl. Anlageverm.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Ausz. Erwerb von Finanzanl.	23.600.695,18	310.000.000	210.000.000	210.000.000	0	0	10.000.000	10.000.000	10.000.000
14	Ausz. v. aktivierb. Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Auszahlungen Invest-tätigk.	23.600.695,18	310.000.000	210.000.000	210.000.000	0	0	10.000.000	10.000.000	10.000.000
17	Saldo Investitionstätigkeit	8.126.643,90-	304.372.358-	204.329.771-	204.329.771-	0	0	4.294.678-	4.253.026-	4.210.427-

Haushaltsplan Nachtrag 2023

Produktbereich 16
Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	22.000.000,00	60.797.100	84.088.500	84.088.500	0	0	71.359.800	93.594.350	72.334.250
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Einz. Finanzierungstätig.	22.000.000,00	60.797.100	84.088.500	84.088.500	0	0	71.359.800	93.594.350	72.334.250
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	52.623.159,63	47.415.350	74.824.800	74.824.800	0	0	64.092.400	88.325.200	69.065.450
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Ausz. Finanzierungstätig.	52.623.159,63	47.415.350	74.824.800	74.824.800	0	0	64.092.400	88.325.200	69.065.450
26	Saldo Finanzierungstätig.	30.623.159,63-	13.381.750	9.263.700	9.263.700	0	0	7.267.400	5.269.150	3.268.800
27	Saldo Einz./Ausz. (Z.3,17,26)	3.551.329.243,68	3.397.794.131	3.599.669.049	3.904.043.580	304.374.531	0	3.911.991.926	4.030.927.892	4.247.500.541

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	4.510.180,76	3.894.064	3.893.919	3.893.919	0	3.881.655	3.779.723	3.777.862
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öff.-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentg.	2.105.489,40	2.086.800	2.086.800	2.086.800	0	2.086.800	2.086.800	2.086.800
06	+ Ertr. Kostenerst./Kostenuml.	913.426,09	10.000	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	107.404,00	26.773	26.773	26.773	0	26.773	26.773	26.773
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	4.368,00	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	7.640.868,25	6.017.637	6.017.492	6.017.492	0	6.005.228	5.903.296	5.901.435
11	- Personalaufwendungen	4.205.338,35	4.158.689	4.148.420	4.148.420	0	4.396.193	4.482.110	4.569.744
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. Sach-/Dienstleist.	6.691.259,13	7.795.450	7.851.350	14.751.350	6.900.000	7.888.276	8.001.058	8.091.727
14	- Bilanzielle Abschreibungen	14.914.522,04	16.741.200	16.883.500	16.883.500	0	18.036.000	20.994.000	21.254.700
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentl. Aufwendungen	11.560.983,90	12.105.085	12.105.085	62.105.085	50.000.000	12.105.085	12.105.085	12.105.085
17	= Ordentliche Aufwendungen	37.372.103,42	40.800.424	40.988.355	97.888.355	56.900.000	42.425.553	45.582.252	46.021.256
18	= Ordentliches Ergebnis	29.731.235,17-	34.782.787-	34.970.863-	91.870.863-	56.900.000-	36.420.325-	39.678.956-	40.119.821-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwend.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis	0,00	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis lfd Verw.-tätigkeit	29.731.235,17-	34.782.787-	34.970.863-	91.870.863-	56.900.000-	36.420.325-	39.678.956-	40.119.821-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor ILV (Zeilen 22+25)	29.731.235,17-	34.782.787-	34.970.863-	91.870.863-	56.900.000-	36.420.325-	39.678.956-	40.119.821-
27	+ Erträge aus ILV	182.552,05	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus ILV	172.706,17	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	29.721.389,29-	34.782.787-	34.970.863-	91.870.863-	56.900.000-	36.420.325-	39.678.956-	40.119.821-

Leerseite aus drucktechnischen Gründen

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
Lfd. Verwaltungstätigkeit										
01	Einz. lfd. Verw.-tätigk.	3.231.637,11	2.096.800	2.096.800	2.096.800	0	0	2.096.800	2.096.800	2.096.800
02	Ausz. lfd. Verw.-tätigk.	19.535.976,75	24.059.224	24.104.855	81.004.855	56.900.000	0	24.389.554	24.588.253	24.766.556
03	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	16.304.339,64-	21.962.424-	22.008.055-	78.908.055-	56.900.000-	0	22.292.754-	22.491.453-	22.669.756-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	Einz. aus Zuwend. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
05	Einz. Veräußerung v. Sachanl.	57.500,00	0	0	0	0	0	0	0	0
06	Einz. Veräußerung v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
07	Einz. aus Beiträgen/ä. Entg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
08	Sonst. Investitionseinzahl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Einzahlungen Invest-tätigk.	57.500,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	Ausz. für d. Erwerb v. Grundst.	4.927.137,81	3.300.000	200.000	200.000	0	0	200.000	200.000	200.000
11	Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Ausz. für bewegl. Anlageverm.	65.279,95	111.600	30.000	30.000	0	0	30.000	30.000	30.000
13	Ausz. Erwerb von Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Ausz. v. aktivierb. Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Auszahlungen Invest-tätigk.	4.992.417,76	3.411.600	230.000	230.000	0	0	230.000	230.000	230.000
17	Saldo Investitionstätigkeit	4.934.917,76-	3.411.600-	230.000-	230.000-	0	0	230.000-	230.000-	230.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Einz. Finanzierungstätig.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Ausz. Finanzierungstätig.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo Finanzierungstätig.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einz./Ausz. (Z.3,17,26)	21.239.257,40-	25.374.024-	22.238.055-	79.138.055-	56.900.000-	0	22.522.754-	22.721.453-	22.899.756-

Veränderungsnachweis für den Nachtragshaushalt 2023

Zuständigkeiten des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Ergebnisplan

Jahr	PG	Entwurf des Nachtragshaushaltes	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2023	048	-4.099.109.651	-172.949	Schlüsselzuweisungen: Erhöhung des Nachtragsansatzes in Zeile 02 von (anteilig für die Schlüsselzuweisungen) 553.070.675 Euro auf 553.243.624 Euro. Hintergrund sind Abweichungen der Planungsgrundlage (Modellrechnung zum GFG 2023) zur anschließend erfolgten Festsetzung.	
2023	048	-4.099.109.651	2.237.148	Landschaftsumlage: Verminderung des Nachtragsansatzes in Zeile 02 von (anteilig für die Landschaftsumlage) 3.547.247.047 Euro auf 3.545.009.899 Euro. Hintergrund sind Abweichungen der Planungsgrundlage (Modellrechnung zum GFG 2023) zur anschließend erfolgten Festsetzung. Die dargestellten Veränderungen bei der Landschaftsumlage basieren weiterhin auf dem ursprünglich eingebrachten Umlagesatz von 15,65 %. Eine Veränderung des Umlagesatzes würde insofern auch die hier dargestellte Veränderungssumme beeinflussen.	
2023	048	-4.099.109.651	-4.100.000	Finanzerträge in Zeile 19 i. H. v. 4,1 Mio € (Erhöhung der Zinserträge).	
2023	048	-4.099.109.651	-2.035.801		-4.101.145.452

Jahr	PG	Entwurf des Nachtragshaushaltes	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2023	082	91.870.863	-5.900.000	Außerordentliche Erträge in Zeile 23 gem. Isolierung nach dem NKF-CUIG i. H. v. 5.900.000 Euro.	
2023	082	91.870.863	-5.900.000		85.970.863

Zusammenfassung

Mit der Vorlage Nr. 15/1384 wurde der Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht und gemäß Beschlussvorschlag in die Fachausschüsse verwiesen.

Nach § 10 Abs. 2 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung berät der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

In der nachfolgenden Begründung wird der derzeitige Beratungsstand des Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans 2023 einschließlich Veränderungsnachweis (Stand: 14. März 2023) im Einzelnen dargestellt.

In dem Veränderungsnachweis wurde der Nachtragshaushaltsentwurf 2023 um die produktgruppenbezogenen Veränderungen der Verwaltung fortgeschrieben.

Die Verwaltung bittet den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem auf Basis des Veränderungsnachweises mit Stand vom 14. März 2023 fortgeschriebenen Nachtragshaushaltsentwurf 2023 zuzustimmen.

Nach der Beratung der politischen Anträge zum Nachtragshaushalt 2023 im Finanz- und Wirtschaftsausschuss und deren haushalterischer Einwertung wird für den Landschaftsausschuss am 28. März 2023 der Schlussveränderungsnachweis erstellt und die Nachtragssatzung 2023 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und sonstiger Anlagen vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1561:

Der Entwurf der Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wurde mit Vorlage Nr. 15/1384 in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht und gemäß Beschlussvorschlag in die Fachausschüsse verwiesen. Die Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 31. März 2023 vorgesehen.

Seit der Einbringung des Entwurfes der Nachtragsatzung 2023 in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 haben sich nunmehr Änderungen ergeben, deren finanzielle Auswirkungen bewertet und sowohl ent- als auch belastend in den Veränderungsnachweis der Nachtragshaushaltsplanung 2023 eingeflossen und den Fachausschüssen zur Beratung vorgelegt worden sind.

Im Rahmen des Veränderungsnachweises wird der Nachtragsentwurf somit verwaltungsseitig um produktgruppenbezogene Veränderungen fortgeschrieben.

Die verwaltungsseitigen Veränderungen der Ertrags- und Aufwandspositionen des Ergebnisplanes entsprechend der Beschlüsse der Fachausschüsse werden in der Anlage 1 (Stand: 14. März 2023) dargestellt. Damit sind alle verwaltungsseitigen Änderungen im Veränderungsnachweis berücksichtigt. Für die Produktgruppen, die in die Zuständigkeiten des Gesundheitsausschusses (Sitzung am 10. März 2023), des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung (Sitzung am 20. März 2023) sowie des Landschaftsausschusses (Sitzung am 28. März 2023) fallen, wurden verwaltungsseitig keine Änderungen zum Entwurf vorgenommen.

1 Benehmensherstellung / Einwendungen / Öffentliche Auslegung

Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW). Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 und dem Versand der Eckdaten zum Nachtragshaushaltsentwurf 2023 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist lediglich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Nachtragshaushaltsplanung insgesamt.

Einwendungen

Bislang haben 24 Mitgliedskörperschaften Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 2 LVerbO i.V.m. § 55 KrO NRW erhoben. Zu diesem Sachverhalt wird dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung eine gesonderte Vorlage (Nr. 15/1564) mit einer Beschlussempfehlung zugeleitet.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Nachtragshaushaltsatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gem. § 23 Abs. 5 LVerbO i.V.m. §§ 75 ff. Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich für den Zeitraum vom 12. bis zum 20. Dezember 2022 zur Einsichtnahme ausgelegt. Gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltsatzung 2023 wurden keine Einwendungen eingelegt.

2 Beratungen in den Fachausschüssen

Die Fachausschüsse haben nach der Einbringung am 9. Dezember 2022 in ihren Zuständigkeiten den Entwurf der Nachtragsplanung 2023 der betreffenden Produktgruppen nebst den Veränderungsnachweisen beraten. Die Beratungsergebnisse bis Redaktionsschluss dieser Vorlage werden nachfolgend dargestellt:

Schulausschuss: Vorlage Nr. 15/1398/1; Sitzung am 27. Februar 2023: Einstimmiger Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD, Die Linke., Die FRAKTION und die Gruppe FREIE WÄHLER - bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Sozialausschuss: Vorlage Nr. 15/1414/1; Sitzung am 28. Februar 2023: Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die FRAKTION.

Gesundheitsausschuss: Vorlage Nr. 15/1401/1; Sitzung am 10. März 2023: Einstimmiger Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und der Gruppe FREIE WÄHLER - bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION.

Kulturausschuss: Vorlage Nr. 15/1407/1; Sitzung am 14. März 2023: Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Im Weiteren wird zum Redaktionsschluss am 14. März 2023 davon ausgegangen, dass in der noch ausstehenden Sitzung des **Landesjugendhilfeausschusses** (Vorlage Nr. 15/1414/1; Sitzung am 16. März 2023) und des **Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung** (Vorlage Nr. 15/1402/1; Sitzung am 20. März 2023) Zustimmungen zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen erfolgen. Sofern sich Änderungen zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen ergeben sollten, wird in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 24. März 2023 darüber berichtet.

Auch bei den Beratungen der in die Zuständigkeit des **Finanz- und Wirtschaftsausschusses** (Vorlage Nr. 15/1409/1) und des **Landschaftsausschusses** (Vorlage Nr. 15/1405/1; die Sitzung findet am 28. März 2023 statt) fallenden Produktgruppen wird zunächst von Zustimmungen zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen ausgegangen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen werden über den Schlussveränderungsnachweis im Landschaftsausschuss am 28. März 2023 berücksichtigt.

Auf die Einbringung eines Veränderungsnachweises zum Finanzplan wird verzichtet, da alle vorgenommenen Veränderungen die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betreffen und sich aus den Aufwendungen und Erträgen des Ergebnisplanes ableiten lassen und in diesem Zusammenhang beraten und beschlossen werden.

3 Verwaltungsseitige Veränderungen im Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023

Nachfolgend werden die Sachverhalte dargestellt, die zu verwaltungsseitigen Veränderungen des Nachtragsentwurfes 2023 geführt haben.

3.1 Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG

Die Landesregierung hat am 9. Dezember 2022 das „Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, welches die Ausweitung der bisher geltenden Vorschriften zur Corona-Isolierung auf die finanziellen Belastungen infolge des Ukraine-Krieges beinhaltet (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG). Das Gesetz ist am 15. Dezember 2022 in Kraft getreten.

Nach dem NKF-CUIG sind sowohl Aufwendungen für Schutzsuchende als auch Mehraufwendungen, die sich aus Energiepreissteigerungen (Strom, Gas usw.) ergeben, zu isolieren. Diese Aufwendungen werden mithilfe eines außerordentlichen Ertrages neutralisiert und als Bilanzierungshilfe dargestellt, die später abgeschrieben wird. Die Abschreibung kann entweder vollständig im Jahr 2025 oder ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren erfolgen. Der LVR plant die einmalige Abschreibung im Haushaltsjahr 2025.

Der im Nachtragshaushalt 2023 auf die Auswirkungen des Ukraine-Krieges zurückzuführende und zu isolierende Betrag wird im LVR auf insgesamt **14,5 Mio. Euro** beziffert. Dieser Betrag ist gem. den Bestimmungen des NKF-CUIG zugleich als außerordentlicher Ertrag zu veranschlagen und wird in der Sachkontenzeile 23 „Außerordentliche Erträge“ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **14,3 Mio. Euro** für Energiepreissteigerungen in LVR-Gebäuden. Darin sind LVR-Verwaltungsgebäude mit 5,9 Mio. Euro, Schulgebäude mit 4,4 Mio. Euro und Museen mit 4,0 Mio. Euro berücksichtigt;
- **0,2 Mio. Euro** für Preissteigerungen in der Schülerbeförderung, die auf gestiegene Kraftstoffpreise infolge des Ukraine-Krieges zurückzuführen sind.

3.2 Stärkungspakt NRW - gemeinsam gegen Armut

Das Land hat einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ in Höhe von insgesamt 270 Mio. Euro aufgelegt, aus dem der LVR in 2023 bis zu **30,0 Mio. Euro** für den Ausgleich von Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Leistungen nach § 67 ff. SGB XII erhalten soll. Der Betrag ist dementsprechend als Ertrag im Veränderungsnachweis des Nachtragshaushaltes 2023, und zwar zentral in der Produktgruppe 017 (SGB IX Eingliederungshilfe zum Wohnen), eingeplant. Für diese Aufwendungen ist daher keine Isolierung nach dem NKF-CUIG vorzunehmen.

3.3 Belastungsausgleich für Schutzsuchende aus der Ukraine

Der LVR hat im Dezember 2022 vom Bund insgesamt 1,31 Mio. Euro als Belastungsausgleich für unmittelbar mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden entstehenden Aufwendungen erhalten, die in 2022 und 2023 zu verwenden sind. Ein Teilbetrag in Höhe von 0,31 Mio. Euro wird in 2022 im Rahmen des Jahresabschlusses eingesetzt, da die Aufwendungen im Jahr 2022 angefallen sind. Für das Haushaltsjahr 2023 werden **1,0 Mio. Euro** als Ertrag eingeplant, und zwar zentral in der Produktgruppe 017 (SGB IX Eingliederungshilfe zum Wohnen). Der Belastungsausgleich vom Bund wird voraussichtlich ausreichend sein, um die unmittelbaren Aufwendungen im LVR für Schutzsuchende zu decken, so dass keine Isolierung dieser Aufwendungen erforderlich ist.

3.4 Zinsentwicklung

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit Juli 2022 die Leitzinsen in mehreren Schritten angehoben und die Negativzinsen gestrichen. Die Auswirkungen der Zinsentwicklung auf den LVR-Haushalt wurden im eingebrachten Nachtragsentwurf 2023 bereits mit 0,68 Mio. Euro Minderaufwendungen für Verwarentgelte berücksichtigt. Weitere Ergebnisverbesserungen werden in Höhe von **4,1 Mio. Euro** (Erhöhung der Zinserträge) im Veränderungsnachweis in den Nachtrag 2023 eingebracht.

3.5 Auswirkungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2023 auf die allgemeinen Deckungsmittel

Die im Nachtrag zum 9. Dezember 2022 eingebrachten Planwerte für die Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen basieren auf der Modellrechnung zum GFG 2023. Am 22. Dezember 2022 ist die Verabschiedung des GFG 2023 erfolgt. Im Vergleich zu der Modellrechnung aus November 2022 haben sich Veränderungen bei den Umlagegrundlagen im GFG 2023 ergeben. Diese haben folgende Auswirkungen auf die allgemeinen Deckungsmittel des LVR:

- Die Landschaftsumlage (bei dem eingebrachten Umlagesatz von 15,65 Prozent) wird um 2.237.148 Euro geringer ausfallen als im Nachtrag geplant;
- Die Schlüsselzuweisungen erhöhen sich um 172.949 Euro.

Die saldierten Veränderungen betragen **2.064.199 Euro** (Mindererträge) und sind in der Produktgruppe 048 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ berücksichtigt worden.

4 Beratungsstand: Ergebnisplan

Die verwaltungsseitigen Veränderungen, die sich nach der Einbringung des Nachtrags Haushaltes ergeben haben, sind der nachfolgenden Tabelle (Stand: 14. März 2023) zu entnehmen (Haushaltsverbesserungen werden mit einem PLUS, Verschlechterungen mit einem MINUS dargestellt). Die in der Tabelle dargestellten Sachverhalte sind insgesamt

ergebnisentlastend und damit umlagererelevant. Der Umfang der Ergebnisentlastung beträgt rund 0,2 Prozentpunkte des Umlagesatzes.

Ergebnis Nachtragsentwurf (Fehlbetrag)	-4,0 Mio. €
Verwaltungsseitige Veränderungen (vgl. Abschnitt 3 dieser Vorlage):	
- Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG	+14,5 Mio. €
- Stärkungspakt NRW-gemeinsam gegen Armut	+30,0 Mio. €
- Belastungsausgleich für Schutzsuchende aus der Ukraine	+1,0 Mio. €
- Zinsentwicklung	+4,1 Mio. €
- Auswirkungen des GFG 2023 auf die allgemeinen Deckungsmittel	-2,1 Mio. €
Überdeckung (aktueller Kenntnisstand)	+43,5 Mio. €

5 Beschlussvorschlag

Die Verwaltung bittet den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem auf Basis des Veränderungsnachweises mit Stand vom 14. März 2023 fortgeschriebenen Nachtragshaushaltsentwurf 2023 zuzustimmen.

Nach der Beratung der politischen Anträge zum Nachtragshaushalt 2023 im Finanz- und Wirtschaftsausschuss und deren haushalterischer Einwertung wird für den Landschaftsausschuss am 28. März 2023 der Schlussveränderungsnachweis erstellt und die Nachtragssatzung 2023 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und sonstiger Anlagen vorgelegt.

In Vertretung

H ö t t e

Veränderungsnachweis für den Nachtragshaushalt 2023

Ergebnisplan (in Euro)

Jahr	Dezernat	Ausschuss	Entwurf	Veränderungsnachweis	Anträge /Erläuterungen	Haushalt (Stand: 14.03.2023)
2023	Dez. 5	Schul		4.600.000	außerordentliche Erträge aus der Isolierung gem. NKF-CUIG	
	Dez. 7	Soz		31.000.000	staatliche Hilfsleistungen ("Stärkungspakt NRW-gemeinsam gegen Armut" mit 30 Mio. € und Belastungsausgleich des Bundes mit 1 Mio. €)	
	Dez. 9	Ku		4.000.000	außerordentliche Erträge aus der Isolierung gem. NKF-CUIG	
	Dez. 8	HPH / GA		0		
	Dez. 3	Bau/VA, Um		0		
	Dez. 4	LJHA		0		
	Dez. 1	PA		0		
	Dez. 6	DIMA		0		
	Dez. 2	Fi		10.000.000	außerordentliche Erträge aus der Isolierung gem. NKF-CUIG (5,9 Mio. €) und Erhöhung der Zinserträge (4,1 Mio. €)	
	Dez. 0	LA		0		
	Allgemeine Deckungsmittel			-2.064.199	gem. Verabschiedung des GFG 2023	
Überdeckung (+) /Unterdeckung (-)			-3.972.509	47.535.801		43.563.292

TOP 8 Anfragen

Ergänzungsanfrage Nr. 15/54/1

öffentlich

Datum: 03.03.2023
Anfragersteller: Die FRAKTION

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	20.03.2023	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.03.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage "Fair"Trade im LVR

Fragen/Begründung:

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/54 konnte aufgrund der Kürze der Zeit und von Abstimmungsbedarf nicht in der Sitzung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 06.02.2023 vorgelegt werden. Für die nächste Sitzung soll eine erneute Aufnahme der Anfrage sowie Beantwortung auf die Tagesordnung erfolgen.

Lieben Sie auch Schokolade? Aber natürlich, blöde Frage. Wer liebt denn keine Schokolade, also wirklich. Wir von der Fraktion essen sie wirklich für unser Leben gern. Als Milkschokolade, Zartbitter, Jokolade, als Kakao, als Praline. Alles klasse. Was ist denn Ihr persönlicher Favorit?

Naja, wie auch immer, das ist natürlich nicht unsere Anfrage. Wo kämen wir denn da hin, das wäre ja hanebüchen.

Wussten Sie eigentlich, dass die Stadt Essen eine sogenannte Fairtrade-Town ist? Super, oder? Wahnsinnig innovativ, diese Town. Tatsächlich sind alle Großstädte im Ruhrgebiet in einem Netzwerk namens "Faire Metropole" organisiert. Grandios! Manni Breuckmann^[1] ist Schirmherr. „Die Metropole Ruhr spielt in der Champions League der fair handelnden Regionen.“^[2] hat er gesagt. Champions League!

Auch wenn wir in Köln seit dem historischen 7:1 Sieg im Championsleague-Fieber sind, scheint der LVR im Bereich Fairtrade eher auf Kreisliga-Niveau unterwegs zu sein, auch wenn sich einzelne LVR-Schulen bereits in dem Bereich engagieren. Als Freunde des gepflegten Sports wünschen wir uns hier für alle Mitarbeitenden, PatientInnen, KundInnen und sonstige Opfer des LVR, dass auch hier endlich der Aufstieg in die höheren Spielklassen gelingt. Insofern fragen wir uns, wie die entsprechenden Pläne des LVR aussehen und holen uns erstmal noch eine fair gehandelte Tafel Nougat-Nuss aus dem Büro-Kühlschrank.

Frage:

- Verfolgt der LVR aktuell eine Strategie zum Thema "Fair gehandelte Produkte"? Falls ja, wie sieht diese aus?

- Wie hoch ist der Anteil an fair gehandelten Produkten in den folgenden Bereichen:

- (Arbeits-) Bekleidung
- Lebensmittel, hier speziell Catering und Kantinenversorgung
- Schnittblumen und weitere Pflanzen
- Leder und Lederprodukte
- Heimtextilien

[1] *"Rote Karte für Pommes"* (1988, Emons), *"Schnee am Ballermann: Ein Mallorca Krimi (2015, Westend Crime)"*, *"Manni Bananeflanke, ich Kopf-Tor (2021, Westend)"*

[2] <https://www.faire-metropole-ruhr.de/ueber-uns/das-netzwerk.html>

Aaron von Kruedener
Fraktionsgeschäftsführer

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzender des Ausschusses für Personal
und allgemeine Verwaltung und des Finanz-
und Wirtschaftsausschusses

28.02.2023

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Ausschusses für Personal und allge-
meine Verwaltung und des Finanz- und Wirt-
schaftsausschusses

Herr Kredelbach
Tel 0221 809-2354
Fax 0221 8284-2590
michael.kredelbach@lvr.de

nachrichtlich
Geschäftsführungen der Fraktionen
Geschäftsführung der Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über 00.200

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/54 Die FRAKTION in der Landschaftsver- sammlung zu „Fair“Trade im LVR

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o.a. Anfrage wird die Verwaltung um Auskunft zu den folgenden Fragen ge-
beten:

1. Verfolgt der LVR aktuell eine Strategie zum Thema "Fair gehandelte Produkte"?
Falls ja, wie sieht diese aus?

2. Wie hoch ist der Anteil an fair gehandelten Produkten in den folgenden Berei-
chen:

- (Arbeits-) Bekleidung
- Lebensmittel, hier speziell Catering und Kantinenversorgung
- Schnittblumen und weitere Pflanzen
- Leder und Lederprodukte
- Heimtextilien

Die strategischen Einkaufstätigkeiten im LVR werden unter Steuerung durch die
Zentrale Einkaufskoordination (ZEK) im Rahmen eines Lead-Buyer-Konzepts in fünf
fachlich ausgerichteten Competence Centern (CC) wahrgenommen. Diese bündeln
und standardisieren die strategisch relevanten Bedarfe und führen die entsprechen-



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

den Vergabeverfahren mit dem Ziel der wirtschaftlichen, rechtssicheren und nachhaltigen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für den gesamten LVR durch. Die warengruppenverantwortlichen strategischen Einkäufer*innen führen regelmäßige Markterkundungs- und Lieferantengespräche mit den Marktteilnehmern durch, besuchen Messen und Produktionsstätten von Vertragspartnern und haben einen guten Überblick über die in den jeweiligen Märkten vorhandenen unterschiedlichen Nachhaltigkeitssiegel. Ziel ist die Ausschreibung von Rahmenverträgen, in denen Nachhaltigkeitskriterien entsprechend der Marktverfügbarkeit als Leistungs- oder Wertungskriterium zugrunde gelegt werden und die dann für den gesamten LVR Gültigkeit haben.

Jede Dienststelle/Einrichtung verfügt über einen operativen Einkauf, in dem entweder die Leistungen aus den Rahmenverträgen abgerufen werden oder aber unterhalb der jeweils strategisch relevanten Wertgrenzen Produkte außerhalb von Rahmenverträgen vor Ort unter Einhaltung der Vergabevorschriften selbst eingekauft werden.

Generell lässt sich festhalten, dass das Thema Nachhaltigkeit in allen Wirtschaftszweigen in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen hat.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Das Fairtrade-Siegel ist nur eins von vielen, unterschiedlichen Nachhaltigkeitssiegeln und steht vor allem für den Handel mit landwirtschaftlichen Gütern, die aus Entwicklungsländern stammen. Die Beschränkung ausschließlich auf ein bestimmtes Siegel wäre eine vergaberechtlich unzulässige Markteinschränkung. Die in den einzelnen Warengruppen am Markt verfügbaren Zertifikate entsprechen – soweit übertragbar – in vielen Teilen den Anforderungen an das Fairtrade Zertifikat. Vor diesem Hintergrund ist die Frage differenziert zu beantworten:

Nachhaltigkeitsstrategien werden in den einzelnen CC warengruppen- oder produktspezifisch entwickelt und umgesetzt; eine reine, ausschließlich auf Fairtrade ausgerichtete Strategie gibt es nicht.

Zu 2.

Im Segment Arbeitsbekleidung liegt der Anteil von nachhaltig beschafften Produkten aktuell bei ca. 62 % (OEKO-TEX Standard 100), im Bereich Heimtextilien bei ca. 20 %. Es gibt mehrere Siegel, die Vergleichbarkeit wird aktuell geprüft. Zur nächsten Ausschreibung wird eine 100%ige Nachhaltigkeit der Produkte angestrebt.

In der Warengruppe Catering gibt es keinen LVR – weit gültigen einheitlichen Rahmenvertrag für Cateringleistungen jeweils vor Ort, weil die Rahmenbedingungen uneinheitlich sind. Entsprechend entscheiden die jeweils Dienststellenverantwortlichen

über einen möglichen Einsatz von Fairtrade- oder vergleichbaren Produkten. Nicht zu beeinflussen ist das Abnehmerverhalten der Mitarbeitenden. In der Kantine der ZV hat der Pächter zwangsläufig vergleichbare Gepa-Produkte (Tee, Kaffee, Süßwaren) aus dem Sortiment nehmen müssen, da diese nicht gekauft wurden und das MHD abgelaufen war.

In der Warengruppe Lebensmittel gibt es einen Rahmenvertrag für die selbstkochenden LVR – Kliniken mit der Möglichkeit des Abrufs auch für die übrigen Dienststellen und Einrichtungen des LVR. Der Rahmenvertrag enthält Abrufmöglichkeiten für regionale Lebensmittel. Er enthält auch ausdrücklich drei als Fairtrade ausgewiesene Kaffeeprodukte. Insgesamt 6 Dienststellen rufen diese Produkte ab; in 2022 betrug der Bestellwert ca. 69.000 Euro.

Für Schnittblumen und Pflanzen besteht kein LVR – einheitlicher Rahmenvertrag; hier lassen sich weder Inhalte, Mengen noch Zeiträume / Zeitpunkte von möglichen Abrufen im Vorfeld definieren. Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die Vermeidung von Transportkosten strategisch sinnvoll, individuelle Einkäufe in den Händen des jeweiligen operativen Einkaufs zu belassen.

Leder und Lederprodukte sind in der Oberwarengruppe Möbel zu finden. Alle Leder sind mit dem Blauen Engel zertifiziert. In den Vergaberichtlinien (Umweltzertifikat „Blauer Engel“) wird auch die Herkunft der Rohhäute und Felle bewertet, was mit dem „Fair Trade“-Zertifikat vergleichbar ist.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L i m b a c h

TOP 9

Anträge

TOP 10 Bericht aus der Verwaltung

TOP 11 **Verschiedenes**